1911. Heft 41.



Der Kanton Tessin und die Schweizerische Eidgenossenschaft

Eine politische Denkschrift

von

Dr. J. SCHOLLENBERGER

Prof. des schweiz. Staatsrechts und der Politik a. d. Universität Zürich.



ZÜRICH

Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, Abteilung Verlag, in ZÜRICH.

Schweizer-Zeitfragen:

Heft 1.	**Zschokke, Olivier.** Der Betrieb der Schweizerischen Eisenbahnen unter Leitung des Bundes. 2. Aufl. (98 S. mit 14 statist. Tafeln.)	2. —
	—„— *Französische Ausgabe:* De l'exploitation des chemins de fer de la Suisse sous la direction de la Confédération. Avec 14 tableaux statistiques (102 p.)	2. —
„ 2.	**Coutin, Jules.** Etude sur le chemin de fer Nord-Est-Suisse. 53 p. et 1 carte	1. 50
„ 3.	**Wirth, Franz.** Der Schutz der Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz. (105 S.)	2. –
„ 4.	**Dietler, H.** Die schweizerische Eisenbahnfrage. (68 S.)	1. 50
„ 5.	**Geiser,** Dr. **C. F.** Die Krisis der Nordostbahn. (48 S.)	1. —
„ 6.	**Riniker, Hans.** Die Berufsbildung des Forstmannes unter Berücksichtigung der eidgen. Forstschule in Zürich. (33 S.)	1. —
„ 7.	**Lombard, F.** Etude sur les Finances de la Confédération. Conséquences de la constitution de 1874. (124 p.)	3. —
„ 8.	**Amtliche Aktenstücke** über Einführung der zwangsweisen Mobiliar-Versicherung in der Schweiz. (50 S.) (Vergriffen).	1. —
„ 9.	**Kaiser.** Dr. **Simon.** Dichtung und Wahrheit oder der Banknoten-Spektakel in der Schweiz im Herbst 1879. (84 S.)	1. 50
„ 10.	**Meili,** Professor Dr. **F.,** Die Schuldexecution und der Konkurs gegen Gemeinden. (58 S.) (Vergriffen).	1. —
„ 11.	**Cramer-Frey, Conr.** Die Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz. (100 S.)	1. 50
„ 12.	**Rüegg,** Professor **H. R.** Über Bildung und Freizügigkeit der Lehrer an schweizer. Volks- und Mittelschulen. (18 S.)	—. 60
„ 13.	**Zuppinger, Julius.** Über die Notwendigkeit einer Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. (55 S.)	1. —
„ 14.	**Hoffmann-Merian** u. **Steinmann-Bucher.** Zur Zollfrage. Zwei Referate, im Auftrage des Vorstandes des schweizer. Gewerbevereins für dessen Sektionen bearbeitet. (76 S.)	1. 60
„ 15.	**Meili,** Professor Dr. **F.** Rechtsgutachten über die Ausrichtung von Dividenden an die Aktionäre der Nordostbahn. (40 S.)	1. —
„ 16.	**Stoll, G.** Zur Ehrenrettung des Privatbahn-Systems der Schweiz. (69 S.)	1. —
„ 16.	**Stoll, G.** Justification du Système de Construction et d'Exploitation privée des Chemins de fer Suisses. (64 p.)	1. 50
„ 17.	**Soral, Henri.** Le Nord-Est et les Chemins de fer Suisses. Union ou Rachat. Lettre à M. G. **Stoll,** ancien directeur du Nord-Est. (13 p.)	1. —
„ 18.	**Vogt,** Prof. Dr. **Gustav.** Zur Tessiner Frage. Rechtserörterungen. (54 S.)	1. 50
„ 19.	**Gastfreundschaft und Hausrecht der Schweiz.** An der Hand geschichtlicher Tatsachen dargestellt von ***. (96 S.) 2 Fr. M.	1. 80
„ 20.	**Largiadèr,** Dr. **Ant. Ph.** Zur Wahlreform. Eine Untersuchung über die Proportionalvertretung. (48 S. mit 2 Tafeln).	2. —
„ 21.	**Freihandel.** Betrachtungen am Vorabend des Abschlusses neuer Handelsverträge. Von einem Achtundvierziger. (40 S.)	1. —
„ 22.	**Vogt,** Prof. Dr. **Gustav.** Was nun? Ein Beitrag zur Lösung der Eisenbahnfrage. (40 S.)	1. —
„ 23.	**Meisterhans,** Dr. **K.** Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte. Eine historische Studie (40 S.)	1. —
„ 24.	**Weber,** Oberstl. im Generalstab **Rob.** Zur Wehrfrage, kritische Bemerkungen über die Organisation der schweizer. Infanterie. (52 S.)	1. 60
„ 25.	Die Bildung **Obligatorischer Berufs-Syndikate.** Ein Wurf zur Rettung von Handwerk und Kleingewerbe. (31 S.)	1. —
„ 26.	**Curti, Dr. Eugen.** Neue Irrwege der schweizerischen Eisenbahnpolitik. Ein Beitrag zur Kritik der Eisenbahnnovelle. (56 S.)	1. —
„ 27.	**Studien** über schweiz. Eisenbahnfragen. (90 S. mit 8 graph. Tafeln), Fr. 3. 50, Mk. 3. — 1. Die fünf Normalbahnen im Lichte der Statistik. — 2. Unsere Alpenbahnen. 3. Unsere Sekundärbahnen. — 4. Die Rückkaufsfrage.	3. —

Fortsetzung auf dritter Umschlagseite.

Jedes Heft ist einzeln käuflich u. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Der Kanton Tessin

und

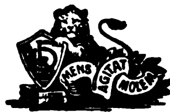
die Schweizerische Eidgenossenschaft

Eine politische Denkschrift

von

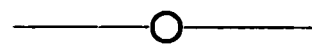
Dr. J. Schollenberger,

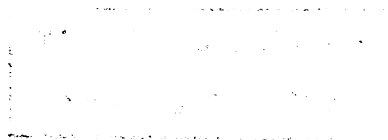
Prof. des schweiz. Staatsrechts und der Politik
an der Universität Zürich



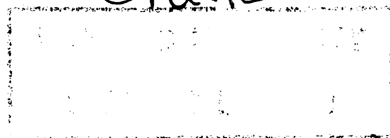
Zürich
Verlag: Art. Institut Orell Füssli
1911

Inhaltsverzeichnis.





Gratis



Einleitung.

In der tessinischen Grossratssitzung vom 17. XI. 1909 hatte der Präsident, Perucchi von Stabio, Mitglied der äussersten Linken, einen Schlachtruf erhoben, der nicht nur in der übrigen Schweiz, sondern im Tessin selbst und voraus im Grossen Rate Bestürzung und Entrüstung hervorrief. Los von der Eidgenossenschaft! Der Ruf fand sofort seine Zurückweisung im Grossen Rat selbst durch den Vizepräsidenten und die Versammlung, und auch ausserhalb desselben durch einen förmlichen Protest des liberalen Zentralkomitees des Kantons Tessin. Insofern könnte die Schweiz sich beruhigen. Aber dem Ruf liegt eine Bewegung zu Grund, die fortwirkt und, wenn nicht zurückgedrängt, gelegentlich wiederausbrechen und dann vielleicht wirklich dem Lande Abtrag tun könnte. Schon jener Ausbruch war durch den Anlass so wenig begründet, dass er nicht anders zu verstehen ist, als dass eben der Mund von dem überfloss, wessen das Herz voll war. Das tessinische Forstgesetz vom Jahre 1893 war am 7. zuvor infolge einer Volksinitiative aufgehoben worden, musste aber bis zum Erlass eines neuen gemäss Bundesrecht in Kraft bleiben, so dass insolang der Wille des kantonalen Souveräns gehemmt war. Davon ging die Drohung aus. Sie bildete an sich wohl allerdings noch nicht den Versuch, den Kanton von der Eidgenossenschaft loszureissen, wie er durch das Bundesstrafrecht als Tatbestand des Landesverrates erklärt ist, enthielt aber eine Äusserung und zwar an erster Kantonsstelle von Gesinnungen, von denen es sich fragen konnte, ob sie sich nicht bereits in Bestrebungen umgesetzt hätten, die ihrerseits fassbar sein konnten, und dann auch ernstlich gefasst werden mussten, um ihnen Einhalt zu gebieten. Und bekanntlich gibt es eine Gesellschaft, die nicht nur der Poesie des italienischen Dichterfürsten, nach dem sie ihren Namen führt, huldigt, sondern auch der Politik, und zwar einer Richtung, die für alle nicht zu Italien gehörenden Gebietsteile italienischer Zunge bedrohlich erscheint, und soweit sie in diesen ihre Ableger findet, landesverräterisch wirkt,

so dass eine Drohung von dieser Seite die Bedeutung der Kundgebung eines sträflichen Treibens gewinnt. So schliesst sich die Betrachtung der angeführten Tatsachen unwillkürlich zu einem Ringe zusammen. Seither hat der tessinische Grosse Rat selbst die Gelegenheit der Feier der nationalen Einigung Italiens zu einem Glückwunsche an die italienische Kammer benutzt, und wenn er der Deutung, die dieser Schritt finden musste, sich nicht bewusst war, so wird ihn darüber die Akklamation, mit der sein Vorgehen von italienischer Seite begrüsst wurde, belehrt haben, und um so mehr, als die offene Äusserung seines Präsidenten zu wenig weit zurückliegt, um die Annahme einer unverfänglichen Freudenbezeigung zuzulassen — ganz abgesehen davon, dass ein solcher Verkehr vielleicht bundesrechtlich nicht einmal statthaft, sondern der Bundesbehörde zu überlassen war, die es darnach auch an der üblichen Gratulation nicht hat fehlen lassen.

Aber nicht um Vorwürfe zu machen oder gar Anklagen zu erheben, ist das Folgende geschrieben, sondern diese Vorgänge bilden nur den Anlass, sich den Boden näher anzusehen, auf dem sie sich abspielten, und vielleicht darin die Erklärung für dieselben zu finden, in der Erwartung, die Belehrung darüber, wie er anders bestellt werden sollte, um willkommenere Früchte zu zeitigen, würde sich dann gewissermassen von selbst ergeben. Einmal scheinen das Tessin und die übrige Schweiz, auch der Bund, sich nicht genug zu kennen, so dass hier, wie sonst, schon aus Mangel an näherer Bekanntschaft Missverständnisse und Unstimmigkeiten hervorgehen könnten. Es ist schon wiederholt gesagt worden, dass das Tessin dem Schweizer fast so wenig wie dem Ausländer bekannt sei; ja man kann beifügen, fast wie ein Ausland erscheint. Das liegt allerdings insofern an der Natur, als nicht nur die Sprache uns trennt, sondern auch der Hauptstamm des Gebirges; weiter wird das Tessin nicht hinwieder wie Wallis und Graubünden durch Gebirge vom Nachbarstaate geschieden und auf die Schweiz zurückverwiesen, sondern es liegt gegen den Nachbarstaat offen da, ja geht in denselben ohne natürliche Grenzscheide förmlich über. Daher gilt es, soweit möglich, der Natur zu begegnen, um diesen Landesteil sprachlich und territorial besser mit dem Stamm der Schweiz zu verknüpfen. Anderseits aber fehlt es doch wohl noch an den Menschen hüben und drüben; menschliche Zustände aber lassen sich ohne anderes bessern, und der menschliche Fortschritt ist dazu eigentlich bestimmt. Im Tessin voraus ist noch nicht alles, wie es sein

sollte; das haben sich ernste tessinische Patrioten selbst noch nie verhehlt. Aber auch der Bund, so sehr er den Dank des Tessin verdient hat, der ihm auch von jener Seite nicht immer vorenthalten worden ist, könnte für dieses Glied der zahlreichen Schweizerfamilie vielleicht noch ein Mehreres tun oder es doch methodischer anstellen, gerade nach der Richtung, kantonale Rückstände beseitigen zu helfen.

Jene nähere Bekanntschaft, wenn nicht zu vermitteln, so doch anzubahnen oder zu erneuern und auf das hinzuweisen, was im Kanton und Bund in Beziehung zu einander geschieht oder nicht geschieht, um womöglich, wo es fehlt, eine Änderung herbeizurufen, das ist der Zweck dieser Schrift. Dabei sind wir uns nur zu sehr bewusst, wie viel uns selbst noch an dieser Kenntnis abgeht, um nicht zu wünschen, dass die Darstellung wenigstens die Anregung für Interessenten und Kenner bilden möchte, das Gemälde zu vervollständigen, um zu gegenseitiger vollkommener Erkenntnis und Verständigung zu gelangen.

I. Der Kanton.

1. *Geschichtlicher Rückblick.* Die erste Verbindung mit der Eidgenossenschaft war nichts weniger als rühmlich für diese. Die Zeit vor 1798 gibt ihr keinen Titel auf den Dank des Tessin. Die fast 300 Jahre lange Herrschaft der Eidgenossen hatte vielmehr das Tessin in einen so elenden Zustand versetzt, dass Spuren davon heute noch gerade in Rückständen sich zeigen, die zu heben im Interesse eines besseren Verhältnisses der beiden Teile liegt. Die Eidgenossenschaft hat daher hierbei mitzuhelfen noch den weiteren Grund, eine alte Schuld vollständig auszugleichen. Und trotz allem war das Tessin den Eidgenossen treugeblieben. Als nach der Eroberung der Lombardei im Jahre 1796 und der Errichtung des cisalpinischen Freistaates das Verlangen nach Freiheit auch in den ennetbirgischen Vogteien der Schweiz erwachte, war es nur ein kleiner Teil des Volkes, welcher das Heil im Anschluss an den fremden Staat suchte; die meisten wiesen jeden Gedanken an eine Trennung von der Schweiz von sich. Als daher am 15. Februar 1798 die cisalpinische Partei, die sich die „Patrioten“ (im Sinn der französischen Revolution) nannte, vom Nachbarstaate aus einen Überfall Luganos versuchte, wurde er abgeschlagen, und die Luganesen steckten statt der cisalpinischen Mütze den Hut Wilhelm Tells auf ihren Freiheitsbaum. Sie erklärten den französischen Machthabern in Mailand, dass sie entschlossen seien, sich nie vom Vaterlande Tells zu trennen. Dem mutigen und kräftigen Widerstande der Luganesen verdankt das Tessin seinen Freistaat und die Schweiz die Erhaltung dieses Gliedes, und nachdem der Kanton sich der helvetischen Republik angeschlossen, dankte das Vollziehungsdirektorium auch feierlich den Luganesen im Namen des Gesamtvaterlandes für ihre unüberwindliche Liebe zur Schweiz. Während der Helvetik bildete die italienische Schweiz zwei Kantone: *Bellinzona* mit seiner Landschaft und den drei Tälern Riviera, Blenio und Leventina, und *Lugano* mit Mendrisio, Locarno und Val Maggia, die aber wie die übrigen Kantone nur Verwaltungs- und Gerichtssprengel der einen und unteilbaren Republik waren. Erst

durch die Mediation wurde Tessin zu einem selbständigen Staat und zugleich zu einem einheitlichen Kanton. Mit der Rückkehr zum Alten, 1814, erhoben die Urkantone wieder Ansprüche auf ihre alten Herrschaftsrechte über Tessin; aber unter dem Schutze der freisinnigeren Mächte blieb dem Kanton die Freiheit erhalten, allerdings um den Preis der Hälfte vom jährlichen Zoll am Platifer (Dazio grande), den er noch an Uri während der Zeit des Bundesvertrages zu bezahlen hatte. Inzwischen war, wie in den meisten Kantonen, so auch im Tessin, und hier bemerkenwerterweise voraus, eine totale Verfassungsänderung vor sich gegangen, als Folge der sog. Regeneration der 30er Jahre. Die Restauration hatte nämlich, wie überall, eine aristokratische Verfassung gebracht, und im Verlauf hatte sich ein Matadorenregiment unter dem Landammann Quadri ausgebildet, das dem Volke noch mehr verhasst war, und so kam es zum Sturze dieses Regiments und zu der freiheitlicheren Verfassung von 1830. Die Seele der Reform war der berühmte schweizerische Statistiker und tessinische Patriot Stephan Franscini, nachher Mitglied des ersten schweizerischen Bundesrates, die Seele auch aller guten und schweizertreuen Bestrebungen im Tessin bis zu seinem Tode. Nach der Verfassungsrevision erlangten die Klerikalen, die 1830 noch mit den Liberalen zum Sturze Quadris zusammengewirkt hatten, die Oberhand; durch die Revolution von 1839 aber ging ihre Herrschaft an die Liberalen über, die von da bis 1877 am Ruder blieben. Der Kanton Tessin hielt denn auch in den folgenden geistlichen Kämpfen in der Eidgenossenschaft: in der aargauischen Klosterfrage, der Frage der Jesuitenberufung nach Luzern und im Sonderbundskrieg zur eidg. Partei und stimmte auch zur Bundesverfassung von 1848. In den Jahren 1852/53 entstand der Konflikt zwischen Österreich und der Schweiz wegen Ausweisung lombardischer Kapuziner aus dem Kanton Tessin und dem Aufstand Mazzinis in Mailand, infolgedessen Österreich Ausweisung der Tessiner aus der Lombardei und Grenzsperre gegen Tessin verfügte. Die dadurch erzeugte Not und Erbitterung gegen Österreich und die Ultramontanen führte anlässlich der Ermordung eines Liberalen (Degiorgi) zur Erhebung und einem Pronunciamento des Volkes im Februar 1855, worauf die Verfassung und Regierung in radikalem Sinn geändert wurde. Die Geistlichen wurden vom aktiven wie passiven Wahlrecht ausgeschlossen und im gleichen Jahr auch ein Kirchengesetz zur Beschränkung der Macht der Kirche erlassen.

1875 aber begann die politische Umwandlung, indem mit diesem Jahre die Ultramontanen im Grossen Rat die Mehrheit erlangten. Wenn der Kanton 1872 die Bundesrevision verwarf, so tat er nur wie die welschen Kantone überhaupt; die Bundesverfassung von 1874 dagegen wurde zwar noch vom bisherigen Grossen Rat namens des Kantons angenommen, aber vom Volk mit den ultramontanen Kantonen verworfen, und darnach ergaben denn auch die neuen Grossratswahlen von 1875 einen Sieg der ultramontanen Partei. Im Jahre 1877 folgte ein ultramontaner Regierungsrat, so dass das ultramontane Regiment vollständig war, das sich bis zur Revolution von 1890 hielt. 1886 wurde denn auch das Kirchengesetz von 1855 aufgehoben und der katholischen Kirche die „Freiheit" zurückgegeben. Den Anfang vom Ende der ultramontanen Herrschaft bildeten die Wahlunruhen anlässlich der Grossratswahlen vom März 1889, und im September 1890 folgte die Revolution und der Sturz. Es wurde dann unter eidgenössischer Vermittlung die Proportionalwahl beim Grossen Rat und das System der gemischten Regierung (Koalitionsministerium) eingeführt und dadurch mit der verhängnisvollen Ausschliesslichkeit der Parteiherrschaft gebrochen.

2. Grenzen. Der Kanton Tessin ist bekanntlich in einzelnen Stücken vom Beginn des XV. bis zu Anfang des XVI. Jahrhunderts an die Schweiz gekommen, zugleich auch das Eschental zwischen Wallis und Tessin. Mit 1512 war das ganze Gebiet südlich des Gotthard zwischen den Walliser- und Graubündneralpen bis auf die Linie Bellinzona-Domo d'Ossola hinunter schweizerisch. Im gleichen Jahr erwarb Graubünden Chiavenna, Veltlin und Bormio, so dass damals die ganze schweizerische Südgrenze fast bis auf das vorragende Stück des Sottocenere ausgeglichen war. Nach der unglücklichen Schlacht von Marignano 1515 ging das Eschental verloren, und 1797 wurden auch Chiavenna und die beiden andern Untertanenlande Graubündens von diesem abgerissen, wodurch das Tessin mit dem östlich anlehnenden Misox vom Nachbarstaat umklammert wurde, zuletzt von Österreich, seit 1859 von Italien. Die Grenzen des Tessin speziell sind in zahlreichen Marchstreitigkeiten durch die Jahrhunderte im einzelnen festgesetzt worden; die Grenze um die südliche Spitze von Misox über Chiasso bis zum Langensee hat auch durch den Vertrag von Varese von 1752 eine Generalbereinigung erfahren, die noch 1861 durch Vertrag mit Italien in einzelnen Punkten ergänzt worden ist. Im nörd-

lichen Teil der Westseite ist der Schweiz noch die grosse Alp Cravairola 1874 durch einen Schiedsspruch des nordamerikanischen Gesandten in Rom zugunsten Italiens abgesprochen worden.

Aber nicht nur bildet das ganze Gebiet einen ausspringenden Winkel, rechts und links gefasst von den „Klauen des zweiköpfigen Adlers“ (Franscini), heute der zwei Löwen, sondern die Grenzlinien im einzelnen erscheinen wie zerbissen und zernagt, so verwickelt sind sie, und sind auch fast überall künstlich, sogar unter Hintansetzung gegebener natürlicher Grenzen; so schneidet die Grenze an der Westseite die oberen Abschnitte des Centovalli und der beiden Onsernonetäler von der Schweiz ab und weist sie Italien zu. Um die Grenzscheidung möglichst verwickelt zu machen, kommen dazu noch zwei besondere Verhältnisse: die Enklave Campione und die Seegrenzen. *Campione* (Campelion, Campiglione) war zwar Besitztum der Abtei St. Ambrosius in Mailand, angeblich ein Geschenk von Karl dem Grossen mit hohen und niederen Gerichten, gehörte aber mit Lugano seit 1512 zur Schweiz, insofern als diese die Oberherrlichkeit (Schirm) darüber besass. 1797 wurde es von der cisalpinischen Republik an sich gerissen. 1814 beantragte Tessin bei der Tagsatzung Verhandlungen mit den Mächten, dass dieser „ehemals integrierende Teil des Luganergebietes“ dem Kanton Tessin wieder einverleibt werden möchte; die eidgenössischen Gesandten an den Wienerkongress wurden auch darauf instruiert, aber ohne Erfolg. Seit 1845 schwebten nochmals Verhandlungen, nun mit Österreich, darüber; Campione selbst wünschte die Vereinigung mit der Schweiz, und sie erschien auch allgemein wünschenswert, weil Österreich (heute Italien) durch den Besitz jener Ortschaft sozusagen in das Herz des Kantons Tessin gestellt sei, und so lange Campione nicht schweizerisch werde, könne fremde Mannschaft den See von Morcote bis Porlezza seiner grössten Länge nach mit einer bemannten Flottille durchstreichen, ohne dass die Tessiner dies verwehren können (?). So hiess es damals in der Tagsatzung. Inzwischen kamen der Sonderbundskrieg und die Bundesrevision, die beide Österreich wider den Strich gingen, und es soll den Besitz jener Enklave benutzt haben, um den Kanton Tessin von der freisinnigen Eidgenossenschaft abwendig zu machen und in das Lager des Sonderbundes hinüberzutreiben, daher sei der Zeitpunkt zu erfolgreichen Unternehmungen so lange nicht vorhanden, als die Lombardei noch kein selbständiger Staat sei. Auch dieser Zeitpunkt ist insofern

gekommen, als die Lombardei 1859 von Österreich frei wurde. Aber Italien, an die sie nun übergegangen ist, erscheint dafür noch weniger zugänglich; eine Grenzbereinigung mit Italien hat zwar 1861 um Campione herum stattgefunden (oben), aber ohne die Frage dieser Enklave auch nur zu berühren.

Auch die Seegrenzen bieten ihre besondere Schwierigkeit. Zwar nicht sowohl auf dem Langensee, wo nur das Stück vor Brissago zwischen beiden Staaten geteilt ist, der See im übrigen in der ganzen Breite dem einen oder anderen Staat angehört; immerhin galt der ganze italienische Teil des Sees, so lange er zwischen Piemont und der Lombardei geteilt war, als neutral und die Schiffahrt für Schweizer wie für Piemontesen und Lombarden als frei. Um so komplizierter sind die Grenzverhältnisse beim Luganersee: die östliche Seekammer (von Porlezza) ist italienisch, das Mittel- und Hauptstück schweizerisch, immerhin mit Ausnahme des zu Campione gehörenden Seeufers, und der westliche Arm, von Morcote bis Ponte Tresa, gehört beiden Staaten. Nicht fest verbrieft, wie das Hoheitsverhältnis am See seit Anfang der schweizerischen Herrschaft bis heute war, hat es folgende Schwankungen durchgemacht. Im Anfang und Jahrhunderte lang galt der ganze See wie auch die Tresa als schweizerisch, was zwar von Mailand bei Gelegenheit bestritten wurde, aber ohne dass die Frage vertraglich gelöst worden wäre; der Vertrag von Varese und auch der vom Jahre 1861 (oben) beziehen sich nur auf die Landmarchen (vgl. die irrige Annahme des Bundesrates bei Salis neu I p. 394/5). Zur Zeit der italienischen Feldzüge aber gondelte Bonaparte mit Kanonenbooten rücksichtslos darauf herum, auch auf dem unbedingt schweizerischen Teil, bis nach Lugano hinein, und wunderte sich noch über die Reklamation der Schweizer. Es scheint aber doch noch zur alten Zeit nach und nach praktisch, wie ein Vertragsentwurf wollte, den Mailändern der See da, wo beide Ufer mailändisch waren, ganz, wo aber nur das eine mailändisch war, zur Hälfte zuerkannt worden zu sein, und so ist das Anteilsverhältnis auch gegenüber den Successoren Mailands bis heute geblieben. Die Seestrecke zwischen den Ufern beider Staaten aber galt als gemeinschaftlich, als lago promiscuo und daher neutral, speziell zollfrei, bis Italien die Erbschaft antrat. Es beanspruchte auf dieser Strecke ohne weiteres seine Seite frei für sich, um darauf nach Belieben zu schalten, speziell in der Handhabung der Douane, und der Bund hat 1896, entgegen dem Standpunkt Tessins,

leider nach- und Italien recht gegeben, wodurch nun die Grenzkontrolle vollends kritisch geworden ist.

3. Volk, Parteien und Presse. Das Volk ist nicht nur durch die topographische Lage, sondern auch durch seine Sprache von der übrigen Schweiz geschieden. Die Tessiner, sagt Franscini, sind wirklich Italiener, mit Ausnahme der Einwohner von Bosco in einem Seitental des Val Maggia — eine Ausnahme, die an dem Verhältnis um so weniger zu ändern vermag, als es sich nicht nur um ein einzelnes abgelegenes Dorf handelt, sondern um eine Mundart, die, wie diejenige des Oberwallis, von wo die Siedelung herstammt, zu sehr veraltet und von romanischen Idiomen beeinflusst ist, um als Vertreter der deutschen Nationalsprache der Schweiz im Tessin zu gelten. Zu dieser doppelten Scheidung kommt noch das von der nördlichen Schweiz verschiedene Klima; das alles erzeugt auch eine andere Lebensart, andere Sitten und Gebräuche, die hinwieder unter Umständen die Rechtsinstitutionen beeinflussen. So resultiert die eingangs bemerkte Entfremdung aus der Natur, die zu überwinden Kultur und Politik um so mehr die Aufgabe haben. Tessin hat am längsten die Neigung beibehalten, die Schweizerbürger anders als die eigenen, wie Ausländer zu behandeln und seine eigenen Institutionen fortzusetzen, statt die gemeinschweizerischen, die eidgenössischen, anzunehmen oder zu benutzen. Die Einrichtung einer besonderen tessinischen Volkszählung, so umständlich und kostspielig sie ist, besteht heute noch, während alle andern Kantone froh waren, die ihre an die eidgenössische Zählung tauschen und diese fürder zu kantonalen und lokalen Zwecken ausbeuten zu können. Jene besondere tessinische Einrichtung hat hinwieder ihren Grund in einem echt tessinischen Charakterzug, der sog. Attinenza, d. h. der Anhänglichkeit, welche der ausgewanderte Tessiner für seine Heimat bewahrt, und die so weit geht, dass er in der Heimat noch als anwesend und sogar als stimmberechtigt gelten will. Diese Anhänglichkeit an sich gereicht ihm ja wohl zur hohen Ehre, die daran geknüpfte rechtliche Folgerung aber harmoniert mit den modernen und auch den eidgenössischen Rechtsanschauungen nicht mehr. Tessin hat denn diesen seit seiner Revolution von 1890, die so mancher Besserung die Bahn geöffnet hat, in der Hauptsache nachgegeben, aber die eigene Volkszählung hat es gleichwohl noch beibehalten.

Nach der andern Seite liegt nicht nur das Land offen, sondern begegnet auch das Volk einer nach Sprache und Sitte verwandten Völkerschaft, und so verbinden sich beide gesellschaftlich leicht, während sie seit Jahrhunderten durch staatliche Institutionen geschieden werden, die nicht weniger eingewurzelt sind. Wenn die Tessiner in den Befreiungskämpfen der Lombarden gegen die österreichische Fremdherrschaft in den Jahren 1848/49 und 1859 so sehr mit diesen sympathisierten, dass der Bund selbst in seinem völkerrechtlichen Verhältnis zum Nachbarstaat wiederholt in Verlegenheit geriet, so schien dabei weniger die Politik, der Zug nach Freiheit und Unabhängigkeit bestimmend, als vielmehr die Sprach- und Stammverwandtschaft mit dem aufständischen Nachbarvolk, wie auch in den französischen Flüchtlingsangelegenheiten Genf wohl zu den Teilnehmern französischer und auch italienischer Nationalität hielt, der deutschen Flüchtlinge aber immer gern losgeworden ist. Anderseits findet ein starker Zuzug von Italienern in das Tessin statt; dieser Kanton weist im Vergleich zu den andern einen der grössten Prozentsätze der Einwanderung auf, und dabei ist Italien weitaus am meisten beteiligt, und zwar sind es fast alles der Arbeiterklasse angehörige Italiener, die die zu Hause fehlenden Arbeitsgelegenheiten wie in andern Ländern, so auch und voraus im Tessin suchen und hier wie sonst nicht zum Nutzen der heimischen Arbeitskräfte an deren Stelle treten. Aber so sprach- und stammverwandt beide Teile sein mögen, so bleiben sie doch der Staatsangehörigkeit nach, bürgerrechtlich, gerne getrennt; Einbürgerungen von Angehörigen des einen Teils im andern Lande kommen bei aller gesellschaftlichen Vermischung nicht viel vor, die staatliche Gesinnung und Erziehung ist halt doch zu verschieden und bewirkt so eine Scheidung, die tiefer geht als die natürliche Verwandtschaft. Der Tessiner speziell hängt kraft des vorerwähnten Zuges, der Attinenza, die über eine blosse Anschauung hinaus zur Wesenseigentümlichkeit geworden ist, an seiner Heimat mit einer Zähigkeit, die ihn für fremde Naturalisation um so weniger zugänglich macht.

Aber dieser Zug gilt nicht sowohl dem Staat, als vielmehr der Gemeinde, in der der Mann geboren und aufgewachsen ist. Es ist ein lokaler oder höchstens regionaler, kein kantonaler Patriotismus; für den Staat bleibt wenig übrig. Im Gegenteil erfüllt die tessinischen Gemeinden und Talschaften noch vielfach eine gegenseitige Eifer-

sucht, wie sie am bekanntesten in den heftigen Kämpfen der zwei Städte Bellinzona und Lugano um den Regierungssitz zum Ausdruck gekommen war, zum Nachteil des höheren Ganzen und sogar auf Gefahr der staatlichen Einheit, führte doch der Kampf sogar bis zur Frage der Trennung des Kantons. Wie aber dieser Regionalismus geschichtlich auf eine staatliche und insofern willkürliche Einrichtung zurückführt, so sollte er sich auch nach und nach durch Massnahmen überwinden lassen, die bewusster und stärker auf die Verbindung der einzelnen Teile zum Ganzen hinwiesen. Von Anfang war die eidgenössische Herrschaft über das Tessin getrennt: Livinen gehörte Uri allein; Bellenz mit Riviera und Blenio bildete eine der sog. kleinen Vogteien, gehörte nur den drei Urkantonen, und nur das Sottocenere mit Locarno und Val Maggia war gemeineidgenössische Vogtei der XII Orte (ausser Appenzell, das erst ein Jahr später, 1513, unter die eidgenössischen Orte aufgenommen wurde); auch die Helvetik trennte den Kanton noch in zwei Teile nach dem Monte Cenere. Die Mediation hatte zwar die kantonale Einheit und auch eine gemeinsame Hauptstadt (Bellinzona) geschaffen, dann aber gingen die Sonderbestrebungen wieder an, und heute besitzt der Kanton zwar formell wieder eine einzige Hauptstadt, aber damit kein materiell und geistig so hervorragendes Zentrum, das, wie es sein Licht über alle Teile leuchten liesse, auch sie alle auf den einen Punkt hinzöge und sie dadurch an sich und unter sich fest zusammenschlösse. Auch ist zur Feier der Annahme der Verfassung von 1830 wohl ein Nationalfesttag auf den ersten Sonntag im Juli eingesetzt worden, der geeignet wäre, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu pflegen und zu stärken; aber die Begehung scheint wieder in Abgang gekommen zu sein — „unsere Staatsmänner haben noch nicht bedacht, dass etwas Aufwand bei solchen Anlässen keine überflüssige Ausgabe ist, die Fürsten haben wohl daran gedacht . . .“ (Franscini).

Die Parteibildung begann im Tessin erst am Ende des XVIII. Jahrhunderts nach der Eroberung der Lombardei durch die Franzosen und der Einrichtung der cisalpinischen Republik. Vorher war das Land untertänige Landschaft oder gemeine Vogtei der Eidgenossen ohne politische Rechte der Bewohner; sobald aber die Franzosen auch in die Schweiz einzogen und die eidgenössische Herrschaft sich lockerte, erhob sich eine Partei, die „Patrioten“, für den Anschluss an die Nachbarrepublik, während das übrige Volk des Tessin

und voraus Lugano bei der Schweiz zu bleiben erklärte. Damit war der erste politische Gegensatz gegeben. Es war also ein Gegensatz zwischen einer ausländischen und einer schweizerischen Partei, eine nationale Parteiung, die aber, nachdem der Übergang der Schweiz zur helvetischen Republik und der Anschluss des Tessin an diese vollzogen war, verschwand, um der andern in Konservative und Liberale Platz zu machen. Zur Zeit der Helvetik noch schieden sich die Parteien wie in der übrigen Schweiz in Altgesinnte und Freunde der neuen Einrichtung oder Jakobiner, welch letztere an Zahl weit zurückstanden, weil das Land im grossen nicht nur zur alten Schweiz hielt, sondern noch mehr der geheiligten Religion anhing, die es durch die revolutionären Ideen bedroht sah. So war von Anfang die Verbindung des konservativen Elementes mit dem Ultramontanismus gegeben, denen die andern nicht nur als politisch Liberale, sondern auch kirchlich als Freidenker erschienen, und diese Verbindung und Gegenüberstellung hat bis heute vorgehalten. Der nationale Gegensatz trat noch einmal hervor, in den Jahren 1810 ff., während der militärischen Besetzung des Tessin durch das Königreich Italien, durch die der Anschluss der „italienischen Vogteien“, wie Tessin nun hiess, von Italien vorbereitet werden wollte; aber wieder waren nur wenige und aus eigennützigen Interessen dafür, und diese durften es nicht merken lassen, so sehr war das Volk im übrigen dagegen. In dieser Zeit ergab sich auch die weitere für die Schweiz tröstliche Tatsache, dass, als Napoleon unter dem Titel einer Grenzberichtigung die Abtretung der Landschaft auf der linken Seite des Luganersees an das Königreich Italien verlangte und die Mehrheit der Tagsatzung, wie auch des tessinischen Grossen Rates, um nicht den Verlust des ganzen Kantons zu riskieren, einwilligen zu müssen glaubte, gerade das Sottocenere sich dawider erklärte. Die Schweiz und das Tessin wurden dann durch den russischen Feldzug und die Schlacht bei Leipzig von der Gefahr erlöst. Als anderseits mit Eintritt der Restauration die Urkantone ihre alten Ansprüche an das Tessin erneuerten, war wieder alles in der Bekämpfung desselben einig, und der Kanton fand auch Schutz an den Mächten. Im Lande selbst trat während der Restauration wie anderwärts weniger der Gegensatz der Volksparteien, als zwischen dem Volk im übrigen und der zur Herrschaft gelangten Oligarchie, dem System Quadri, hervor, bis es 1830 gestürzt wurde und eine neue Verfassungsperiode, die Regeneration, begann.

Von da an kamen die früheren Parteigegensätze wieder zur Geltung, und in den nun folgenden Kämpfen zwischen der konservativ-ultramontanen Partei und den Liberalen oder Radikalen traten zwei Erscheinungen hervor, die bis in die neueste Zeit mit dem Tessiner Parteileben verbunden blieben: die Schützengesellschaften und die politische Scheidung nach dem Monte Cenere. Als im Frühjahr 1839 die radikale Partei unterlag und von da an die verlorene Herrschaft wieder zu erobern strebte, wurden unter dem Namen von Schützengesellschaften bewaffnete politische Vereine gebildet, und die Schützengesellschaften haben noch im Stabiohandel eine politische Rolle gespielt. Der politische Gegensatz anderseits zwischen Sotto- und Sopracenere war wohl schon von Anfang insofern vorhanden, als er gewissermassen schon in der Natur der beiden Landesteile und dem dadurch bedingten Einfluss auf die Bewohner begründet ist. Er trat aber besonders seit der 30er Revolution hervor, indem das liberale Sottocenere es mit den Aufständischen der Lombardei hielt, während das Sopracenere, das vom Aufstand im Nachbarstaat nicht direkt berührt wurde und mehr unter dem Einfluss der Priesterschaft stand, ein gutes Verhältnis mit der klerikalen österreichischen Regierung im Mailändischen zu unterhalten suchte. Seither, seit 1860 bezw. 1870, scheinen die Rollen vertauscht, die Liberalen eher Hinneigung zum Nachbarstaat zu hegen, jedenfalls aber die Ultramontanen ihm wie der Papst und seine Kirche überhaupt grollend sich abzuwenden — Am prägnantesten aber kam der territoriale Gegensatz dadurch zum Ausdruck, dass die Erhebung gegen die ultramontane Regierung vom Sottocenere ausging, das seither als das besondere Reservat der Liberalen gilt. Diese Antagonie zwischen den beiden Landesteilen wirkte denn auch auf die Frage des Regierungssitzes zurück. War Bellinzona durch die Mediation ausschliesslicher Regierungssitz geworden und es zur Zeit der Restauration um so fester geblieben, so wurde 1830 mit der Regeneration der Sitz zwischen den drei Städten geteilt und erhielt also auch das Sottocenere in Lugano seinen Anteil daran. 1870 wäre es über den Streit zwischen Bellinzona und Lugano um die Sitzfrage fast zur Trennung des Kantons gekommen. Aber als 1877 das ultramontane Regiment wieder vollständig geworden war, wurde auch Bellinzona alsbald wieder (durch Verfassungsgesetz von 1878 von 1881 ab) ausschliessliche Hauptstadt und ist es auch nach der Revolution

von 1890, obschon bei aller Verständigung doch die Liberalen seit da die Oberhand haben, im Interesse des Friedens geblieben.

Aber nicht die Parteiung in Ultramontane (Konservative) und Liberale und nicht deren territoriale Scheidung sind Besonderheiten Tessins. Beides kommt auch anderwärts vor: Parteien gibt es naturgemäss in einem freien Staat überall, wie sie immer heissen mögen, und speziell die bezeichnete Gruppierung findet sich auch in andern katholischen Kantonen der Schweiz; auch ist es eine allgemeine Erfahrungstatsache, dass die ebenen und offenen Landesgegenden und die Bevölkerungszentren mit ihrem lebhafteren Verkehr und ihren höheren Bildungsgelegenheiten freieren Anschauungen zuneigen, während entlegenere, namentlich gebirgige und daher weniger begangene oder gar schwer zugängliche Landesteile am Alten und insbesondere an den kirchlichen Überlieferungen zu hängen pflegen. Vielmehr ist es die Ausschliesslichkeit und Unversöhnlichkeit der Parteien, welche dem Tessin in einem ungewohnten Grade eigen ist und es nicht zu seinem Vorteil vor andern Staatswesen, speziell der übrigen Schweiz auszeichnet. Woher das? Der Ultramontanismus ist ja wohl überall zur Transaktion mit staatlichen Parteien wenig geneigt, und in romanischen Ländern gewinnen auch diese infolge des heisseren Blutes und lebhafteren Naturells der Bewohner einen leidenschaftlicheren und unversöhnlicheren Charakter, und wenn das im Tessin besonders stark hervortritt, so mögen dabei noch die Verschiedenheit und Absonderung der einzelnen Landesteile von einander und ihre verschiedene Beziehung und Stellung zum Nachbarstaat, wo Kirche und Staat in sich selbst so sehr zerfallen sind, mitwirken, ohne in ihrer Entfaltung wie dort durch eine monarchische Oberherrschaft gebunden zu sein. Tatsache ist, dass die Parteigegensätzlichkeit im Tessin eine unerhörte Schärfe angenommen hatte. Das äusserte sich darin, dass die jeweilen stärkere Partei die ganze Herrschaft für sich in Anspruch nahm, die kleinsten Majoritäten die grössten Minderheiten schlechthin unterdrückten, während in der übrigen Schweiz auch ohne und vor dem Proporz den Minderheiten mehr oder weniger Anteilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Wege des sog. freiwilligen Proporzes als Zugeständnis an die Gerechtigkeit und in Erwartung des Gegenrechtes eingeräumt wird. Die gegenseitige Intransigenz hatte denn natürlich zur Folge, einerseits, dass jede Partei kein Mittel scheute, die Mehrheit zu erlangen, und dass anderseits die unterlie-

gende Partei alle möglichen Angriffe auf das Resultat unternahm, um es zu wenden, und wenn es bei demselben verblieb, gegen alles und jedes, auch das Beste, das die Gegenpartei unternehmen mochte, Front machte, um ihre Tätigkeit lahm zu legen. Jene Mittel des Parteikampfes sind bekannt genug: strategisch die Wahlkreisgeometrie und gemeindeweise und geheime Abstimmung, Mittel, die namentlich von den Ultramontanen im Sopracenere gebraucht wurden, um liberale Minderheiten zu erdrücken; also selbst die geheime Abstimmung, die sonst als die Burg der Unabhängigkeit der Stimmabgabe gilt, verstand man dort für das Gegenteil auszubeuten. Taktisch aber, für die einzelnen Gänge des Kampfes, kamen Mittel zur Anwendung, deren sich ehrenhafte Gegner sonst überall schämen würden: Veranstaltung der „treni elettorali“ aus allen Weltgegenden, Aufgebot der „Stimmenkrumirs“ (die von einem Wahlkreis zum andern zogen, um zu stimmen), Eintrag von Nichtstimmberechtigten und Streichung Stimmberechtigter im Stimmregister, willkürliche Ungültigerklärung der Stimmzettel von Gegnern etc. Als Anfechtungen der Wahl- und Abstimmungsresultate seitens der unterlegenen Partei aber gingen Rekurse über Rekurse an alle möglichen Instanzen, und die Bundesbehörden, speziell Bundesrat und Bundesversammlung, werden gut zu einem Drittel von sämtlichen Wahl- und Abstimmungsrekursen aus der Schweiz mit solchen des Tessin sich zu beschäftigen gehabt haben. Und die Folge des weiteren Verhaltens der unterlegenen Partei lag vor Augen: Stillstand des tessinischen Staatslebens, namentlich der für den Fortschritt so nötigen Wohlfahrtspflege, und eine Rückständigkeit, die das Tessin mit seiner reichen Natur und begabten Bevölkerung hinter manchen weniger begünstigten Kanton zurückgesetzt hat.

Seit der Revolution von 1890 haben sich die Parteiverhältnisse wohl gebessert, insofern als durch den eingeführten Proporz und das Koalitionsministerium mit der Ausschliesslichkeit der Parteiherrschaft gebrochen wurde. Aber wie das Mittel mehr äusserlich ist, so ist es wohl auch die Besserung. Soll sie fest und dauernd sein, so müssen sich die Parteien selbst näher kommen; das Mittel ist nicht das divorzio (Manzoni), dessen Wirkung sollte das Tessin genugsam erfahren haben, sondern im Gegenteil die Annäherung auf Grund gegenseitiger Achtung: es ist niemand so schlecht, dass er nicht etwas gutes an sich hätte, das sich respektieren liesse, und so auch keine

Partei. Es ist allerdings von jedem Standpunkt, wenn man objektiv sein will, zuzugeben, dass der Freisinn den Fortschritt bedingt, und dass ihm auch im Tessin der Fortschritt hauptsächlich zu verdanken ist; aber der tessinische Liberalismus vermischt oder identifiziert sich gar vielfach mit einem Freidenkertum, um von diesem aus nicht nur den Ultramontanismus, mit dem der Staat allerdings kaum paktieren kann, ohne sich selbst aufzugeben, sondern auch jede kirchliche Gläubigkeit zu bekämpfen, die dem Wohl nicht notwendig hinderlich ist, des Staates so wenig als des Einzelnen, dem Staat vielfach schon mehr zum Heil als zum Verderben gereicht hat. Wie in manchem ehrenwerten Bürger freier Geist und kirchlicher Glaube gut zusammenhausen, so sollen es auch die Parteien im Staat, die diese menschlichen Güter besonders vertreten.

Seit 1880 hat sich auch eine sozialistische Partei gebildet; sie hat es noch zu keiner namhaften eigenen Vertretung im Grossen Rate gebracht (3 Mitglieder), dafür zu einem um so grösseren Einfluss auf die liberale Linke, der eine Verständigung nur noch mehr erschwert.

Endlich die Presse. Das Zeitungswesen im Tessin führt, wie es heisst, nicht über 1746 zurück, in welchem Jahre die erste tessinische Zeitung erschien; sie war aber noch ein blosses Nachrichtenblatt. Die Geschichte der politischen Zeitungen beginnt mit der Befreiung Tessins und der Entstehung des Parteilebens und schliesst sich auch an die Wandlungen der politischen Geschichte an. Zuerst, 1797, erschien die Gazetta di Lugano, ein Blatt im Geiste der französischen Revolution, bemerkenswerterweise von einem Priester (Vanelli) redigiert, das aber keineswegs den Anschluss des Tessin an die cisalpinische Republik vertrat, also ein freisinniges und dabei echt patriotisches, d. h. schweizerisch vaterländisches Blatt. Es ging später in die Gazetta Ticinese über. Über die folgende Zeit bis 1830 lag auch im Tessin die politische Presse darnieder, unterdrückt zuerst durch die französische Fremdherrschaft und hernach durch das System der Restauration. Erst mit der Regeneration erhob sich auch diese Presse wieder, und es war der von Franscini herausgegebene Osservatore del Ceresio, der voranging und das Regiment Quadri zu Fall brachte. Aber bald stellte ihm die Partei der Quadri den Independente entgegen, und nach der Revolution von 1839 entstand den Liberalen ein weiteres Oppositionsblatt, die Nuova Gazetta del Canton Ticino; gegen die Bundesrevision 1847/48 erhob sich der Confederato Ticinese. Hin-

wieder trat als Wortführer des Aufstandes und Pronunciamentos von jenem Jahr der Popolo del 1855 auf; anderseits erscheint seit 1856 der Credente catholico, das heute älteste Oppositionsblatt. In den Kampf der 70er Jahre stellten sich, neben der Gazetta Ticinese, der ältesten Zeitung Tessins überhaupt, auf liberaler Seite der Gotthardo und der Dovere; auf der andern trat neben den Credente die Libertà, das Blatt der ultramontanen Regierung, und folgte der Corriere del Ticino — alles Blätter, die heute noch bestehen. Dabei bestimmt der Charakter des Blattes den Ort des Erscheinens nicht weiter: die Libertà erschien allerdings am Regierungssitz Bellinzona, der Dovere erscheint aber ebenfalls hier und Gotthardo und Gazetta Ticinese in Locarno, während Credente und Corriere, wie heute die Libertà (Popolo e libertà), in Lugano.

Die tessinische Parteipresse ist also verhältnismässig zahlreich und auch ziemlich gleichmässig vertreten, aber es fehlt ihr beiderseits die Parteiführung. Zwar kommt es auch anderwärts vor, dass Parteiblätter entstehen ohne oder selbst gegen den Willen der Partei, rein aus Privatspekulation oder privatem Ehrgeiz, aber sie halten doch gewöhnlich so viel Disziplin, dass sie der Parteileitung nötigenfalls Ordre parieren. Im Tessin dagegen ist die Presse wild, nicht insofern, als sie überhaupt keiner Partei angehörte — dort parteit sich ja alles — sondern dass sie keine Parteidisziplin kennt. Daraus erklärt sich auch ihre gelegentlich unerhörte Schärfe; Disziplin bedingt immer eine gewisse Moderation, und eine von der Parteileitung beherrschte Presse wird sich stets, ohne dass sie deshalb den Grundsätzen der Partei etwas zu vergeben brauchte, durch Mässigung ihres Auftretens auszeichnen, während ein lediglich auf den Kopf des Verlegers, Herausgebers oder Redaktors gestelltes Blatt leicht den Zügel verliert und mit dem Temperament der Person durchgeht. Das hat schon die Bundesbehörde bei ihren Vermittlungsversuchen im Tessin schmerzlich erfahren: zur Anbahnung einer Verständigung der Parteien nach der Revolution von 1890 gehörte vor allem, dass die Presse auf beiden Seiten ihre äusserst heftige Sprache änderte; aber es ergab sich, dass die Parteiführer keinen grossen Einfluss auf die Presse ausüben könnten, weil sie von Komitees oder Personen geleitet sei, die zu den extremsten Elementen der beiden Parteien zählten. Wie mit den Parteien, mag es auch mit der Presse seither besser geworden sein; aber wie dort die Änderung, um von Bestand zu sein,

ins Innere gehen sollte, so schien auch bei der Presse eine mehr organische Verbindung mit der Partei nicht nur wünschenswert, sondern geboten.

4. Verfassung und Beamtung. Die tessinische Verfassung vom Jahre 1830, die als Hauptverfassung heute noch besteht, hat seither nicht weniger als 16 Partialrevisionen durchgemacht. Nun, dieses Flicken an der Verfassung kommt auch in anderen Kantonen und selbst im Bund vor, dessen Grundgesetz von 1874 schon 15fach durchlöchert ist und noch ein paar mal dazu bezüglichen Angriffen ausgesetzt war. Aber was den Kanton Tessin wieder und abermals nicht zu seinem Vorteil auszeichnet, ist das, dass die Revisionen meistens nicht aus Rücksicht auf das Ganze und zum Wohle desselben unternommen wurden, sondern vom Parteiinteresse eingegeben waren, und namentlich war es, wie die objektive Geschichte zeigt, die ultramontane Partei, welche jeweilen ihre Herrschaft zu diesem Zwecke ausbeutete. Schon 1839 planten die Ultramontanen, sobald sie die Oberhand erlangt hatten, eine Revision der ganzen 30er Verfassung, um zu den Zeiten der Landammänner (Quadri) zurückzukehren, betrieben auch alsbald die Verfolgung von Mitgliedern, der Presse und Vereine der liberalen Partei, und nur dem baldigen Sturze ihrer Hererschaft ist es zuzuschreiben, dass der Plan einer zweiten Restauration nicht zur Ausführung kam. Die Liberalen hingegen, als sie im gleichen Jahre wieder ans Ruder gekommen waren, liessen es bei der sehr gemässigten Verfassung bewenden und begnügten sich, innerhalb derselben im Kanton weiter eine freisinnige Politik zu verfolgen, wie sie auch im Bund zur eidgenössischen Partei hielten. Auch 1841, nachdem ein neuer Aufstand der Ultramontanen niedergeschlagen war, wurde nicht an die Verfassung gerührt. Dieser Aufstand ist namentlich durch die Hinrichtung Nessis bekannt, die den Schein eines Martyriums für die Gegenpartei gewonnen hat. Erst 1855 erfolgte eine antiklerikale Verschärfung der Verfassung, die erste Änderung der Verfassung von 1830 überhaupt. Sie war aber nicht das einseitige Werk einer Partei, sondern der Ausdruck des erwähnten Pronunciamentos des Volkes ohne Unterschied der Parteien und lief in die Spitze aus, dass dem geistlichen Stande nicht nur die Wählbarkeit zu bürgerlichen Ämtern, sondern auch das Stimmrecht entzogen wurde; im übrigen verlieh sie dem Grossen Rat das Initiativrecht, führte das Schwurgericht ein, setzte das Alter des Stimmrechtes von 25 auf 20 und das

der Wählbarkeit zum Grossen Rat und andern Behörden von 30 auf 25 Jahre herab etc., alles Bestimmungen, die keiner Parteisucht entsprangen, sondern in der Richtung des allgemeinen Fortschrittes lagen und nur bewiesen, dass die Verfassung von 1830 nachgerade rückständig geworden war. Auch der Entzug der politischen Rechte gegen die Geistlichen war nicht unerhört, stand bereits in der solothurnischen Verfassung und kam bald nachher in diejenigen von Freiburg und Luzern hinein, und ist politisch, vom rein staatlichen Standpunkt aus betrachtet, ohne eine Parteipolitik hervorzuheben, nicht ohne Rechtfertigung, wenn man bedenkt, wie sehr die katholischen Priester von einem staatsfremden und als über dem Staat erhaben erachteten geistlichen Gebote abhängig sind. Übrigens haben Bischof und Nuntius selbst schon 1815 und seither den Ausschluss der Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrecht verlangt, damit sie nicht in alle politischen Händel, Kämpfe und Bewegungen verwickelt und damit verweltlicht, verparteiet, streitsüchtig gemacht und dem geistlichen Berufe entfremdet würden. — Auf die Verfassungsänderung von 1855 folgte noch im gleichen Jahre allerdings das Kirchengesetz, das aber auch seinerseits, weit entfernt, die Kirche zu bekämpfen, nur ihrer Übergriffe auf das bürgerliche und staatliche Gebiet sich erwehrte. Dabei blieb es, bis in den 70er Jahren, sowie die ultramontane Partei den Vorsprung gewann, Partialrevisionen in einem andern Sinne begannen. Zwar geht noch eine Partialrevision von 1861 voran, die aber ganz formal und nebensächlich war (betr. Beginn der Grossratssessionen). Im Jahr 1870 war sogar eine durchgehende Revision der alten 30er Verfassung im Prinzip beschlossen worden, über die Ausführung aber kam es zum Bruch zwischen Sotto- und Sopracenere und beinahe zur Trennung des Kantons, die durch eidgenössische Intervention zur Not verhütet werden konnte, und die Verfassungsfrage blieb liegen.

Kaum hatten die Ultramontanen durch die Wahlen vom 21. II. 1875 (ein für die politische Geschichte Tessins berühmtes Datum) die Mehrheit im Grossen Rate erreicht, betrieben sie die Revision in ihrer Weise. Zunächst folgte das Verfassungsdekret vom 20. XI. 1875 (die „Riformetta“), wodurch namentlich die gemeindeweise und geheime Abstimmung auch für kantonale Wahlen an Stelle der offenen Abstimmung nach Kreisen eingeführt wurde. Wie früher (Seite 15) bemerkt, begünstigte die gemeindeweise Abstimmung die Unter-

drückung der Minderheiten in den Kreisen und leistete die geheime Abstimmung dem klerikalen Einfluss Vorschub. Über dieses Dekret selbst sollte sogar die Mehrheit der Kreise, deren die klerikale Partei sicher war, entscheiden, und erst auf Warnung des Bundesrates wurde statt ihrer die Mehrheit der stimmenden Bürger bestimmt. An der alten Repräsentationsbasis, wonach alle Kreise in den Rat je 3 Abgeordnete, also die schwach bevölkerten Bergtäler des Sopracenere gleich viel wie die volkreichen Städte und Dörfer des Sottocenere zu wählen hatten, wurde nichts geändert, und erst auf den Rekurs Mordasini und Genossen wurde die bezügliche Bestimmung der alten Verfassung von der Bundesversammlung (den 17. III. 1876) kassiert und musste die Bevölkerungszahl der Kreise zum Masstab bestellt werden. Das geschah dann notgedrungen durch die folgende Partialrevision vom 24. XI. 1876 (das sog. „Riformino"). Es folgte das Verfassungsdekret vom 10. II. 1878, wodurch der frühere Streit um den Kantonshauptort zwischen Bellinzona und Lugano zugunsten des Sopracenere entschieden wurde und nur der Sitz des obersten Gerichtshofes noch zwischen Lugano und Locarno geteilt blieb. Im folgenden Jahr, durch Verfassungsdekret vom 31. I. 1879, wurde ein Vorstoss gegen die von den Bundesbehörden veranlasste, der herrschenden Partei aber missliebige Partialrevision vom 24. XI. 1876 unternommen. Statt der Wohnbevölkerung sollten, soweit es Tessiner betraf, die dem Kanton angehörigen, also auch die abwesenden Bürger zur Repräsentationsbasis für die Grossratswahlen gemacht werden, wodurch die weniger bevölkerten Teile und als solche mehr die ultramontanen Gegenden begünstigt worden wären; ferner sollte die Anzahl der Mitglieder des Grossen Rates durch Erhöhung der Repräsentationsziffer (von 1000 auf 1300) und zugleich die Zahl der Wahlkreise (von 38 bis eventuell auf 17) vermindert werden, was beides, wie die Gegenpartei es auslegte, nach einer aristokratischen und oligarischen Herrschaft tendierte, und sollte zudem die Bestimmung der Zahl und Umschreibung der Wahlkreise dem Gesetz, d. h. dem Grossen Rat, überlassen und damit dem Volk entrückt werden. Das Dekret wurde wegen des ersten Punktes, der Repräsentationsbasis, die bundesverfassungswidrig erschien, vom Bund zurückgewiesen und darnach durch dasjenige vom 8. I. 1880 („Riformino") ersetzt. Dasselbe änderte wesentlich nur den ersten Punkt und nur soweit nötig, um die eidgenössische Gewährleistung zu finden, indem es an Stelle der „Angehörigen des

Kantons Tessin“ die „tessinische Bevölkerung“ setzte. Durch Gesetz vom 27. XI. 1880 wurden die Wahlkreise auf 23 hinuntergesetzt und mit einer Kunst der sog. Wahlkreisgeometrie umschrieben, die mit den andern Mitteln der Verkürzung der liberalen Partei zu den Ereignissen von 1889 und 1890 geführt hat. Eine letzte Partialrevision unter der Herrschaft der ultramontanen Partei enthielt das Verfassungsdekret vom 10. II. 1883, nun mit demokratischen Neuerungen (ausser der Aufhebung des Schwurgerichtes), wie: weitere Herabsetzung des Wahlfähigkeitsalters (für den Grossen Rat bis auf das Stimmrechtsalter), Einführung des fakultativen Referendums und Erhebung der Volksabstimmung zur Standesstimme in eidgenössischen Angelegenheiten — Neuerungen, die trotzdem nur mit geringer Mehrheit angenommen wurden, offenbar weil sie als Geschenk einer Partei erschienen, von dem die andere nichts wissen wollte. Nochmals zeigte die herrschende Partei ihr wahres Gesicht, indem 1886 das Kirchengesetz von 1855 aufgehoben und der Kirche die „Freiheit“ zurückgegeben wurde.

Darnach trat der Umschwung ein, durch Erhebung und Revolution der Liberalen in den Jahren 1889/90, worauf eine neue Epoche beginnt.

Sie wurde, noch unter Vermittlung des Bundesrates im Nachgang zur Revolution, eingeleitet durch Aufstellung eines Verfassungsrates, der mit Verfassungsdekret vom 9. II. 1891 einmal die Proportionalwahl für den Grossen Rat und die Gemeinderäte einführte, um auch der Minderheitspartei künftig eine verhältnismässige Vertretung in den Behörden zu sichern und auf diese Weise den Kanton zu pazifizieren. Es wurde aber vom Volk noch eine gründlichere Verfassungsrevision angeregt und beschlossen und dafür wieder ein Verfassungsrat gewählt; das Ergebnis war das Verfassungsgesetz vom 2. VII. 1892, wodurch die Gesetzesinitiative des Volkes und neben dem fakultativen Gesetzesreferendum auch ein fakultatives Finanzreferendum, ferner die Volkswahl für die Ständeräte, den Staatsrat und das Appellationsgericht und die Proportionalwahl auch beim Staatsrat eingeführt wurden. Dieses Verfassungsgesetz, obschon der Form nach nur eine Partialrevision, bildet einen Markstein der tessinischen Verfassungsgeschichte, insofern als es heute die Hauptverfassung des Kantons darstellt und den Kanton in jeder Beziehung in die Reihe der reindemokratischen Kantone erhoben hat. Die folgenden Revisionen

sind denn auch sachlich wieder blosse Teilerneuerungen und schliessen sich dem genannten Verfassungsdekret ergänzend oder abändernd an. Was aber politisch die Hauptsache: wie schon durch das Verfassungsdekret vom 9. II. 1891 mit dem System des ausschliesslichen Parteiregimentes gebrochen worden ist, so sind diese weiteren Partialrevisionen keine Parteiauswüchse mehr, sondern Erzeugnis allgemeiner oder unpolitischer Volkswünsche und -bedürfnisse, jedenfalls nicht exklusiv parteipolitischer Interessen. Es sind folgende. Zunächst wurde durch Verfassungsgesetz vom 16. VI. 1893, der tessinischen Anschauung vom fortdauernden Wohnsitz des ausgewanderten Tessiners im Lande überhaupt entsprechend, dass Stimmrecht der Tessiner im Auslande wieder eingeführt, in der Weise, dass, solange sie die Herd- oder Haushaltungssteuer in ihrer bisherigen Gemeinde im Kanton bezahlen, sie daselbst auch stimmberechtigt sind. Die Einrichtung ist, so sehr im Tessin volkstümlich, entschieden bundesverfassungswidrig, und in der Bundesversammlung wurde sie aus letzterer Rücksicht lange beanstandet, schliesslich aber doch in Berücksichtigung jener Volksanschauung genehm gehalten. Im folgenden Verfassungsgesetz vom 18. I. 1894 wurde auch die Teilung des Sitzes des Appellationsgerichtes zwischen Locarno und Lugano aufgehoben und Lugano ausschliesslich dafür bestimmt. Weiter wurde durch Verfassungsgesetz vom 8. XI. 1894 das Schwurgericht wieder eingeführt. Ferner fakultative Einführung von erweiterten Gemeinderäten (Verfassungsgesetz vom 19. XI. 1897). Dann in der Partialrevision vom 18. VII. 1904 verfassungsmässiger Ausbau der Proportionalwahl für den Grossen Rat, aber Ersetzung der Proportionalwahl bei der Wahl des Staatsrates durch das limitierte Votum (bei 5 Staatsräten kann jeder Wähler bloss für 4 stimmen). Die zwei letzten Verfassungsänderungen bis heute erscheinen von rein sachlicher, speziell organischer Art; sie enthalten nämlich: die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte (Verfassungsdekret vom 12. XII. 1907) und eine übersichtliche Ordnung des Gerichtswesens von den Friedensrichtern bis hinauf zum Appellationsgericht (Verfassungsdekret vom 21. I. 1910).

Betreffend endlich das Beamtentum ist an eine Betrachtung, welche Franscini in seinem „Gemälde“ des Kantons Tessin im Abschnitt über Politik seinerzeit angestellt hat, anzuknüpfen, nicht um das abschätzige Urteil dem Tessin besonders vorzuwerfen, sondern weil das, was über die Zahl und die Besoldung der Beamten gesagt

ist, auf die Demokratie überhaupt mehr oder weniger zuzutreffen scheint. Es heisst dort: „*Die Sucht, die öffentlichen Beamten zu vermehren, um jedermann ein Stück Brot, keinem einen angemessenen Gehalt zu geben,* ist eine Eigenschaft, die wir in hohem Grade besitzen. Man nehme 114 friedensrichterliche Beamte, 71 Richter und Schreiber erster Instanz, 28 Richter-Ersatzmänner und Schreiber des Appellationsgerichtes, 17 Staatsräte und Kommissarien derselben und sehe, ob es wenig sei, um ein Land von 109,000 Seelen gut zu regieren und ihm eine gute und schnelle Rechtspflege zu verschaffen, ein Land, welches dann anderseits eine *Legion von fünfzehnhundert Ammännern und Gemeinderäten* hat. Allein im Tessin wird der Beamte nicht angesehen, als habe er sich zu bemühen, um dem Vaterlande die nützlichste und angelegentlichste Arbeit zu leisten, wohl aber um ihm so wenig er weiss und kann zu leisten. Wer das Geld nimmt und sich den eigenen Interessen widmet, ohne sich um die des Ganzen oder der Justiz zu kümmern, wenn der Staat ihn besoldet — nicht um die der Gemeinde, wenn er von dieser das Amt erhält, der findet dabei sehr gut seine Rechnung; wer sich der Erfüllung seiner Pflicht hingibt, seinen Schaden. Den eigenen Schaden aber wollen wenige oder keiner. *Gesucht sind daher die Ehrenstellen, begehrt die kleinsten Besoldungen, schlecht besorgt das Wohl des Vaterlandes,* und daher auch, wenn nicht Verkehrtheit und Verderbnis wie vor nicht langem (Quadri!), doch nicht geringe Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit, Lahmheit; daher neue Ursache von Schwäche des Staates" — die Franscini als den Charakter der tessinischen Politik überhaupt bezeichnet. Auch Mohl sagt: „Keine schlechtere Einrichtung als eine Schar von halbbezahlten, aber auch nur halbbeschäftigten Beamten", und diesem Zitat haben wir an anderem Ort (Politik in systematischer Darstellung) im Kapitel von der Bureaukratie folgende Ausführung gegeben: Grundsatz muss vielmehr sein: möglichst wenige, aber gut besoldete und dafür vollauf beschäftigte Beamte. Volle Beschäftigung ergibt sich, wenn der Beamten wenige sind, von selbst; und gute Bezahlung ist dann möglich. Damit aber möglichst wenige Beamte nötig seien, ist darauf zu sehen, einerseits dass nur kontinuierliche Beschäftigungen zu Berufsbeamtungen erhoben, andere dagegen den Ehrenämtern vorbehalten werden, und anderseits, dass in der kontinuierlichen Beschäftigung des Beamten nicht rein mechanische Tätigkeiten inbegriffen seien, sondern dass letztere gesondert werden, um sie niederen Bedienstungen zu überweisen.

Über das Richteramt speziell macht Franscini an einer früheren Stelle folgende Bemerkung: „Wer einerseits die Menge unserer richterlichen Beamten: 76 Friedensrichter und Beisitzer, 50 Richter und 21 Gerichtsschreiber erster Instanz, 25 Appellationsrichter und Ersatzmänner und 3 Sekretäre bedenkt, und anderseits die kleine Anzahl der von denselben im Laufe eines Jahres beendigten Zivil- sowohl als Kriminalgeschäfte und die verhältnismässig sehr grosse der schwebend oder eingestellt verbliebenen: der kann nicht anders als erstaunen.“ Er führt dann die Gründe für diese Unfruchtbarkeit der richterlichen Tätigkeit auf und richtet sich dabei u. a. gegen die schlechte Zeiteinteilung oder -ausnutzung mit den Worten: „man geht des Morgens zwischen 9 und 10 Uhr ans Geschäft, und schlägt es Mittag, so wird die Sitzung aufgehoben, weil man weiss, dass der Wirt den Tisch gedeckt hat.“ Das kann vielleicht auch anderwärts und auch das Weitere bei Franscini mit Belehrung gelesen werden.

Nun aber das heutige Beamtentum des Tessin, im Vergleich zu früher und auch zu andern Kantonen, namentlich betreffend Zahl und Besoldung der Beamten. In ersterer Beziehung haben wir die Annuari von 1841/42 und 1907 zur Vergleichung vor uns. Der Grosse Rat einmal umfasste damals 114 Mitglieder, die durch die Verfassung von 1830 festbestimmte Zahl, also nach dem damaligen Stande der Bevölkerung auf etwa 1000 Einwohner ein Mitglied. Nachdem durch das Verfassungsgesetz von 1892 die Verhältniszahl und zwar von 1 Mitglied auf 1200 der schweizerischen Bevölkerung eingeführt worden ist, zählt der Grosse Rat nach Massgabe der vorigen Volkszählung 95 Mitglieder, und weder die Verhältniszahl noch die Gesamtzahl der Mitglieder erscheint für einen Kanton wie Tessin ausserordentlich. Die kantonale Verwaltung, zentrale und Distriktsverwaltung zusammen, wies ein Beamtenpersonal von 79 Mann auf. Seither ist die Zahl des Staatsrates von damals 9 Mitgliedern zuerst auf 7 (1855), zuletzt (1892) auf 5 herabgesetzt worden, und wenn der Bestand der Unterbeamten, speziell der zentralen Fachbeamten, sich stark vermehrt hat, so wird es, wo nicht durch die Zunahme der Bevölkerung, so durch die Entwicklung der verschiedenen Verwaltungszweige mehr als begründet. Nur soweit die Vermehrung an der Unterteilung der Verwaltung in Kreise und Gemeinden liegt, könnte es sich fragen, ob sie nicht durch eine Zusammenziehung

dieser sich ausgleichen liesse. Das Gerichtspersonal dagegen hat sich im ganzen eher vermindert (von 299 auf 267, Irrtum vorbehalten), namentlich in den obern Instanzen; die Zahl bei den Friedensrichterämtern ist sich zwar gleich geblieben (113/4), diese sind aber immerhin nach Kreisen, nicht nach einzelnen Gemeinden bestellt. Die Zahl der letztern dagegen erscheint entschieden zu gross und hat gegen früher noch zugenommen (von 258 bis 264 Gemeinden), und damit auch die Zahl der Gemeindebeamten (von 1653 auf 1796), speziell der Gemeinderäte. Schon die Mitgliederzahl der einzelnen Gemeinderäte an sich erscheint zu hoch (auf die Gemeinde durchschnittlich 6—7), umsomehr, als die Gemeinden infolge ihrer grossen Zahl meistens so klein sind. Betreffend aber die Grösse der Gemeinden, so umfasst eine Gemeinde durchschnittlich nur zirka 500 Einwohner, und fasst ganze 200 (193) haben deren weniger, ja, die Einwohnerzahl geht gelegentlich bis auf 50 und noch weiter (Grumo im Blegnotal 46) hinunter. Diese Zersplitterung verteuert nicht nur die Verwaltung, sondern erschwert die ordentliche Erfüllung der Gemeindeaufgaben bis zur Unmöglichkeit, von grössern, erspriesslichen Unternehmungen ganz zu schweigen.

Was die Besoldungen der Staatsbeamten betrifft, so stehen sie (mit Ausnahme vielleicht des Staatsrates, 6000 Fr.) um die Hälfte oder noch mehr unter denen der ersten Kantone der Schweiz; aber die Ansätze werden wohl einigermassen durch die billigeren Lebensverhältnisse im Süden ausgeglichen und lassen sich wohl ohne Besserung der Finanzen nicht erhöhen, schliesst doch das neueste Budget (pro 1911) immer noch mit fast einer halben Million (421,274 Fr.) Defizit ab.

Neben den Mängeln des Beamtentums bezeichnet Franscini als Misstände Tessins die Überzahl der Advokaten und der Geistlichen, von denen je an ihrem Orte die Rede sein wird.

5. Kirche und Schule. Die katholichse Kirche hatte von jeher, schon seit der Reformation, im Kanton Tessin eine ausschliessende Rolle inne. Sie wurde darin schon durch die alte Eidgenossenschaft geschützt. Die Leventina gehörte Uri, das Blegnotal, Biasca und Bellinzona Uri, Schwyz und Unterwalden zusammen, alles ausschliesslich katholische Kantone; auch von den XII regierenden Orten des übrigen Tessin (Appenzell gehörte nicht dazu) war die Mehrheit (VII) katholisch, und wenn der Landvogt ausnahmsweise reformiert

war, durfte er nicht einmal zu Hause seinen Gottesdienst halten. Man erinnert sich des Locarnerhandels vom Jahre 1555, wie durch einen für die damalige Zeit noch gnädigen Schiedsspruch entschieden wurde, die reformierten Locarner hätten entweder zum katholischen Glauben zurückzukehren oder mit Weib und Kind das Land zu verlassen, und wie infolgedessen diese Neugläubigen noch zur Winterszeit aus dem Lande getrieben wurden. Bald darauf begann die Gegenreformation, dieser allgemeine Kriegszug des Katholizismus zur Unterdrückung der protestantischen Lehren; ein Hauptkämpe derselben war bekanntlich der Erzbischof von Mailand, Kardinal Carl Borromäus, und seinem Eifer war von den schweizerischen Landen das Tessin hauptsächlich und zunächst ausgesetzt. Aber auch in die neue Zeit hinüber rettete die katholische Kirche im Tessin, trotz Revolution und Helvetik, ihre Ausschlussstellung. Schon die Mediationsverfassung enthielt für Tessin den Satz: die katholische Religion ist die Religion des Kantons, der dann auch in die Verfassung von 1814 überging und in der folgenden, der heute noch gültigen von 1830, an der Spitze steht.

Erst in den 50er Jahren abhin hat sich der Staat auf seine Rechte gegenüber der katholischen Kirche besonnen, und es ist bemerkenswert, dass im gleichen Jahrzehnt zwei einschneidende kirchliche Massnahmen getroffen wurden, die eine vom Kanton selbst, die andere vom Bund. Die erstere ist das im Gefolge des Volkspronunciamentos und der Verfassungsrevision von 1855 erschienene Gesetz betr. die Hoheitsrechte des Staates in kirchlichen Dingen (circa sacra), vom gleichen Jahr (24. V. 1855). Es betrifft in den Hauptpunkten: Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Wahl und Entlassung der Geistlichen durch die Gemeinden, Genehmigung der Wahl (Plazetierung) der Geistlichen und Abberufung solcher durch die Regierung, Verbot der Ernennung von Nachfolgern auf geistliche Pfründen durch die Geistlichen selbst und der Ausstellung von Wartebriefen auf geistliche Pfründen (gratiae exspectativae) durch die Kirchenobern; Schutz der Geistlichen in Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten vor geistlichen Strafen durch Rekurs an die Regierung (recursus ab abuso), landesherrliches Plazet für kirchliche Erlasse; Plazet der Regierung für Gründung neuer, Aufhebung oder Veränderung bestehender Pfarreien, für Veräusserung von Pfrund- und Kirchengütern und für

Einführung neuer geistlicher Orden etc.; provisorische Besetzung erledigter Pfarreien mit Geistlichen durch die Regierung und Pflicht der Geistlichen zur Verkündung amtlicher Erlasse; Überwachung der Führung der (damals noch kirchlichen) Geburts- und Totenregister durch den Staatsrat; Überwachung der Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter durch die Gemeindebehörden, Verwaltung erledigter Pfrundgüter durch ebendieselben. — Diese Rechte des Staates über die Kirche wurden übrigens auch in andern Staaten und Kantonen ausgeübt, und im Tessin selbst standen sie von jeher dem Staate zu, wenn sie hier auch nur vereinzelt festgesetzt waren und gelegentlich selten oder nicht gehandhabt wurden, während sie nun durch das erwähnte Gesetz, das kurzweg sogenannte Kirchengesetz, zusammengefasst und zu förmlichen Vorschriften erhoben wurden. Gewisse Bestimmungen sind sogar in die neue Bundesverfassung von 1874 übergegangen; so die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit (Art. 58, Abs. 2) und das Verbot der Einführung neuer Orden (Klosterartikel 52). Ja schon 1819 war von der tessinischen Regierung dem Grossen Rat der Entwurf eines Gesetzes über Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte in kirchlichen Dingen vorgelegt worden, worauf von der Kirche versprochen wurde, zu der damals schon verlangten Trennung des Kantons von den lombardischen Bistümern Hand zu bieten, wenn das Gesetz nicht erlassen werde; der Entwurf wurde fallen gelassen, aber zur verheissenen Trennung tat die Kirche keinen Schritt. Und nun, nachdem das Gesetz erlassen war, wurde dessen Aufhebung zur Bedingung gemacht, damit die Kirche zur Trennung mitwirke.

Diese Trennung bildet die zweite, nun vom Bund vorgenommene Massnahme. Das Gebiet des Kantons Tessin gehörte von alters zum Bistum Como und zum Erzbistum Mailand, war verteilt unter ihnen, und zwar gehörten zu Mailand die Leventina, Blenio und Riviera, nebst ein paar Gemeinden im Südtessin (Capriasca und Brissago); der übrige Teil des Tessin, wie die graubündischen Gemeinden Puschlav und Brüs (Brusio), gehörte zu Como. Kaum war Tessin zu einem eigenen Kanton geworden, 1803, wünschte es die Lostrennung von den lombardischen Bistümern. Der Staat hatte keinen Einfluss auf die Bischöfe, die von einem fremden Souverän und im monarchischen Interesse gewählt und beeidigt wurden; die tessinische Geistlichkeit hatte auch keinerlei Rechte an der bischöflichen

Leitung, und diese vernachlässigte den Kanton. So war es nicht nur der Staat, sondern vor allem die Geistlichkeit, welche die Trennung betrieb. Aber weder die Kurie in Rom noch die Bischöfe von Como und Mailand waren dazu geneigt, und auch als im Jahre 1819 der Entwurf eines Kirchengesetzes ihnen zulieb fallen gelassen wurde, taten sie keinen Schritt zur Lösung. Nach weiteren fruchtlosen Anläufen erklärte im Jahre des Pronunciamentos, am 3. III. 1855, der Grosse Rat als seinen festen Willen, den Kanton Tessin von den Diözesen Mailand und Como zu trennen, auch *ohne* Rom, und erliess anderseits am 24. V. gleichen Jahres das Kirchengesetz. So aber wollte die Geistlichkeit nicht mehr mitmachen. Als dann auch der Bundesrat, vom tessinischen Staatsrat in Vollzug des Grossratsbeschlusses um seine Vermittlung ersucht, mit dem Antrag auf Trennung bei der Kurie Anstand fand, angeblich wegen des tessinischen Kirchengesetzes, sprach sich nun auch die Bundesversammlung für die tessinische Sache aus, und als noch weitere Versuche des Bundesrates bei der Kurie erfolglos blieben, ging der Bund einseitig vor: durch Bundesbeschluss vom 22. VII. 1859 wurde die Lostrennung der in dieser Lage befindlichen schweizerischen Landesteile von auswärtigen Bistumsverbänden erklärt. Es handelte sich nun um Aufstellung einer andern Bistumsordnung für den Kanton Tessin und um die ökonomische Auseinandersetzung (Abkurung) mit den aufgegebenen Bistümern. Statt zuerst eine neue kirchliche Ordnung für den Kanton Tessin zu treffen und dann darnach seine finanzielle Ausstattung zu bestimmen, wurde Italien nachgegeben und mit ihm zunächst die ökonomische Ausscheidung vorgenommen. Como besass noch grosse Güter im Kanton Tessin, und ein Teil derselben wurde denn doch in Verträgen mit Italien von 1862/63 für Tessin zurückbehalten; hingegen vom reichen Erzbistum Mailand, das allerdings kein Vermögen im Tessin besass, aber aus dem Tessin doch auch seine Einnahmen bezogen hatte, und nun anderseits der Mühe und Kosten für dasselbe ledig wurde, scheint nichts für die armen Täler, die speziell unter Mailand standen, erhältlich gemacht und auch nichts gefordert worden zu sein. Auch betreffend die geistlichen Seminarien in Ascona und Pollegio hörte die Verwaltung von Como und Mailand auf und mussten von diesen die dafür bestimmten Fonds und Titel an Tessin herausgegeben werden. Zu einer geistlichen Ordnung kam es vorderhand, 1870, nur betreffend

Puschlav und Brüs, die dem Bistum Chur zugeteilt wurden; betreffend Tessin dagegen fand erst in der Periode des ultramontanen Regiments eine Reorganisation statt, die denn auch darnach ausfiel.

So stand es, bis Ende der 70er Jahre die Ultramontanen an die Regierung kamen. Alsbald begann sich ihre Herrschaft zugunsten der Kirche und unter Zurücksetzung staatlicher Rechte und Interessen geltend zu machen. Schon 1878 schloss sich der tessinische Staatsrat den Kundgebungen der ultramontanen Kantone an den Bundesrat an, welche, von der bekannten Chêne-Bourg-Angelegenheit in Genf ausgehend, gegen angebliche Verfolgungen der römisch-katholischen Kirche protestierten und bei dieser Gelegenheit die Wiederherstellung der Nuntiatur forderten, freilich vergeblich. Dann erliess 1879 der Grosse Rat ein Gesetz über die Aufnahme neuer Ordensmitglieder in die tessinischen Kapuzinerklöster, wodurch zwar nicht die Wiederherstellung früherer Klöster als solcher, was der Art. 52 der neuen Bundesverfassung jedenfalls verbietet, aber doch die Auffüllung der bestehenden Kapuzinerklöster (in Lugano, Brigorio, Faido und del Sasso bei Locarno) bewilligt wurde. Auf Rekurs einer Reihe von Gemeinden (auch aus dem obern Tessin), Vereinen und Privaten gegen das Gesetz untersagte der Bundesrat wenigstens die Neuaufnahme landesfremder Kapuziner — also nicht die Wiederherstellung des Personalbestandes überhaupt in fester extensiver Auslegung von Art. 52, sondern nur sofern fremder Provenienz, unter unsicherem Hinweis auf den Jesuitenartikel 51. Aber auch daran hielten sich diese Klöster nicht; anfangs der 80er Jahre, um die Zeit, wo auch in Freiburg und Wallis die ultramontane Propaganda entgegen Jesuiten- und Klosterartikel das Aufsehen des Bundesrates wachrief, betätigten sich fremde Ordensgeistliche und zwar Jesuiten unter der Konnivenz des Staatsrates in tessinischen Klöstern, und dieses Treiben, obschon vom Bundesrat verwiesen, wiederholte sich später.

Im Jahre 1884 kam endlich auch ein erster Vertrag über das Tessiner Bistumsverhältnis mit dem Papst zustande. Nachdem 1870 die graubündischen Gemeinden Puschlav und Brüs, die 1859 zugleich mit Tessin von den lombardischen Bistümern getrennt worden waren, Anschluss an das Bistum Chur gefunden hatten, wurde der Mangel einer bezüglichen Ordnung für das Tessin um so empfindlicher, und 1871 petitionierte nun die Geistlichkeit beim Bundesrat um Verhand-

lungen mit Rom. Aber der Bundesrat liess die Sache 10 Jahre liegen, und als er sie dann 1881 aufnahm, war es die Zeit des ultramontanen Regimentes im Kanton, die für eine Ordnung im staatlichen Interesse möglichst ungünstig war. Das zeigte sich sofort, als der Bundesrat der tessinischen Regierung die Unterstellung des Kantons unter das Bistum Chur vorschlug, wie sie bei Poschiavo und Brusio bereits erfolgt war; die Regierung verlangte dagegen einen eigenen geistlichen Administrator, also die direkte Verbindung mit Rom, und schlug weiter als solchen Lachat vor, der wegen seiner unbedingten Unterwerfung unter den Papst (Infallibilitätserklärung) 1873 der Stelle als Bischof von Basel von den dortigen Diözesankantonen entsetzt worden war — und der Bundesrat ging beides ein. Durch Vertrag mit dem Papst von 1884 wurde der Kanton Tessin unter einen apostolischen (d. h. päpstlichen) Administrator gestellt und als solcher Lachat vom Papst ernannt.

Die Ordnung war zwar erst provisorisch; aber dieses Verhältnis des Kantons zum Papst benutzte die tessinische Regierung alsbald, um es von den Schranken der innern Gesetzgebung zu befreien und ihm die Rechte des Staates zu opfern. Im Jahr 1886 nämlich wurde das Gesetz über die Freiheit der Kirche erlassen; dadurch wurde das Kirchengesetz vom Jahr 1855 aufgehoben und u. a. bestimmt: der *Ordinarius* (d. h. der apostolische Administrator) übt eine geistliche Jurisdiktion im ganzen Gebiete des Kantons aus; er geniesst vollständige Freiheit in der Wahl seines Vikars, in der Veröffentlichung seiner Erlasse, in der Anordnung öffentlicher Gebete, von Prozessionen, der Begräbnisse von Katholiken; er ist ebenso vollkommen frei betreffs Gründung, Einrichtung, Unterricht und Verwaltung von Seminarien und in der Wahl der Professoren; ihm steht zu die Wahl der Schulbücher für den katholischen Religionsunterricht, ihm allein auch die Aufsicht über den Klerus in kirchlichen Angelegenheiten; überhaupt kann er mit seinem Klerus und Volke frei verkehren und umgekehrt...; kein Mitglied des *Klerus* kann wegen Vollziehung oder Verweigerung von Handlungen seines geistlichen Amtes oder betreffs dessen Ausübung von den bürgerlichen Behörden vorfolgt und bestraft werden; im Falle der Verhaftung oder Anklagestellung ist der Ordinarius zu benachrichtigen...; die *Pfarreien* werden als juristische Personen erklärt; ihnen (ohne Rücksicht auf die Rechte der politischen Gemeinden) gehören die Kirchengüter, sie wählen die

Pfarrer, die Gewählten müssen vorher den Vorschriften der Kirchengesetze nachgekommen sein; interimistische Besetzung vakanter Pfarrstellen durch den Ordinarius; Unveräusserlichkeit von Kirchengütern; die Rechnungen der Pfarrgemeinden unterliegen der Genehmigung des Ordinarius . . .; Garantie aller *religiösen Institutionen*, Stiftungen und Genossenschaften; ihre Verwaltung steht unter Aufsicht des Ordinarius . . .; die bürgerlichen Behörden haben auf Ersuchen die kirchlichen zu unterstützen . . . — Dieses Gesetz, so ganz das Gegenteil desjenigen von 1855, wurde von den Liberalen als „legge ladra“ (Raubgesetz, das einen Raub an den Rechten des Staates und der Bürger gegenüber der katholischen Kirche begeht) stigmatisiert und vor Bundesrat und Bundesgericht angefochten; beide Rekurse aber wurden, wie das damalige Haupt der ultramontanen Partei und Regierung triumphierend konstatierte, abgewiesen. Dass das Bundesgericht von den formalen Standpunkten der geistlichen Gerichtsbarkeit, Rechtsgleichheit, Eigentumsgarantie etc. aus nicht anders konnte, begreift sich schliesslich; aber der Bundesrat? Seine Verwerfung ist offenbar nicht sowohl aus Formalismus erfolgt, als weil er die Stütze für die Abhilfe nicht fand; das Gesetz musste doch auch ihm bedenklich vorkommen. Aber der Art. 50, Abs. 2, der Bundesverfassung gibt nicht nur den Kantonen, sondern auch dem Bund das wichtige politische Recht, gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen, und hier werden solche Eingriffe begangen, allerdings mit Ermächtigung von Staat und Gesetz selbst; aber so gewiss die Einrichtung einer vollständigen Theokratie in einem Kanton vom Bund verhindert werden könnte, so auch eine nur teilweise Entäusserung der bürgerlichen und staatlichen Rechte an die Kirche, und gerade auf die genannte Bestimmung hin, die von Bundes wegen gar keine Beachtung fand.

Nachdem das provisorische päpstliche Vikariat auf diese Weise durch die innere Gesetzgebung empfangen und befestigt war, lag es in der Konsequenz, es definitiv zu machen, und auch dazu bot der Bundesrat die Hand, wie er schon die provisorische Übereinkunft eingegangen und dann das darauf folgende Gesetz geschützt hatte. Der Vertrag mit Rom datiert vom 16. III. 1888. Die liberale Minderheit Tessins, wie schon der Grosse Rat im Jahre 1855, hatte den Anschluss an ein miteidgenössisches Bistum und damit die Unter-

brechung der direkten Verbindung mit Rom verlangt, und auch der Bundesrat stellte sich wieder auf diesen Standpunkt, aber die herrschende ultramontane Partei und die Kurie waren im Verlangen nach einem eigenen, immediaten, der päpstlichen Gewalt unmittelbar unterworfenen Bistum, wie es bereits vorläufig bestellt war, einig und drangen durch. Wenn auch der päpstliche Administrator nun sich als Bischof von Basel und Lugano bezeichnet, so ist die Verbindung mit Basel rein titulär; weder hat er Rechte in Basel, noch hat, und das ist die Hauptsache, Basel Rechte an ihn; speziell seine Wahl steht nicht bei den Basler Diözesanständen und auch nicht beim Kanton Tessin, sondern allein beim Papst.

Daran hat sich seither nichts weiter geändert, auch nicht durch den Sturz der ultramontanen Regierung. War in der ultramontanen Periode das päpstliche Immediatbistum einmal durchgedrungen, so wurde es durch die Änderung der inneren Kirchengesetzgebung gehalten und hat dann hinwieder, nachdem es definitiv geworden war, den Bestand dieser Kirchengesetzgebung gesichert — ein förmlicher politischer Zirkel im Geiste seines Anfangs!

Es besteht also heute über Tessin ein eigenes, vom Papst unmittelbar abhängiges Bistum. Dasselbe umfasst 243 Pfarreien mit 290 Weltgeistlichen (anno 1900). Damit hat sich die Zahl der letztern fast auf die Hälfte derjenigen zur Zeit Franscinis (1835: 520) vermindert, und kommt, bei 138,000 Seelen, ein Geistlicher erst auf 476 Einwohner, gegenüber dem damaligen Verhältnis von 1 zu 170. Auch die Zahl der Klöster und ihrer Insassen hat sich erheblich vermindert: während damals 12 Mannsklöster mit 119 Mönchen und 9 Nonnenklöster mit 165 Nonnen bestanden, gibt es heute noch 4 Kapuzinerklöster (Lugano, Locarno, Bigorio und Faido) und 3 Frauenklöster (Claro in der Riviera, Locarno und Lugano) mit 38 und 84 Insassen. Noch ist zu konstatieren, dass die Volkszählung von 1910 nur ca. 4000 Reformierte (gegen 145,000 Katholiken) zählt, die sich auf wenige Gemeinden (Biasca, Bellinzona, Locarno, Lugano und Novaggio im Malcantone, westlich von Lugano) konzentrieren und daselbst eigene Kultusgemeinden mit Pfarrern und Kirchen bilden. Aber an der Toleranz seitens der Katholiken scheint es noch hie und da gelegentlich zu fehlen, wie der Fall von Lumino vom Jahre 1894, wo von Biasca aus evangelischer Gottesdienst abgehalten wurde, gezeigt hat, der auch den Bundesbehörden

zu schaffen gab. Hingegen wird doch zum guten Teil heute der Geschichte angehören, was Franscini von der Abergläubigkeit des katholischen Volkes berichtet, die ja gewöhnlich mit der religiösen Susperstition, wie diese ihrerseits mit einem Übermass der Kultuspflege, zusammenhängt und im umgekehrten Verhältnis zur Volksbildung und dadurch zur Entwicklung des Schulwesens zu stehen pflegt. Damit kommen wir auf letzteres.

Wie die Kantone überhaupt zur Zeit der Mediation im Schulwesen noch unter der Einwirkung der abgelaufenen Periode der schulfreundlichen Helvetik standen, so eröffnete auch der Kanton Tessin, nachdem er durch die Mediation zu einem einheitlichen und selbständigen Kanton erhoben worden war, alsbald seine Schulgesetzgebung, und zwar mit dem Gesetz vom 4. VI. 1804, wodurch in jeder Gemeinde eine Elementarschule eingeführt wurde. Es ergeht dann vor der Regeneration, aber offenbar schon unter dem Drucke des derselben vorarbeitenden Geistes, noch das Gesetz vom 30. VI. 1829 zugunsten einer Staatsaufsicht über das Schulwesen. Darnach folgt die Umwälzung und die heute noch gültige Verfassung vom 23. VI. 1830 mit ihrem Schulartikel 13, lautend: „Die Gesetzgebung wird angelegentlich für den öffentlichen Unterricht sorgen.“ Dieser Artikel bildet die Grundlage des tessinischen Schulwesens. An der Ausführung durch die Gesetzgebung fehlte es auch nicht; vielmehr folgte bald, am 10. VI. 1831, ein langes Schulgesetz, dessen Vorschriften aber, wie Franscini klagte, auf dem Papier blieben. Und was hat er nicht alles dem damaligen tessinischen Schulwesen vorzuwerfen: die Aufsichtsbehörden tun nichts; allgemein angenommene Schulbücher gibt es nicht, ebensowenig eine Lehrerbildungsanstalt; nichts Armseligeres als die mit dem Schulhalten auf dem Lande verbundenen Löhne (50 bis 100, bis 150 Lire jährlich, und 100 Lire = 56 Fr.), anders die der Kapläne als Schulhelfer (600—1200 L.); fast durchgängig keine besonderen Schulstuben, geschweige Schulhäuser, nur irgend ein Zimmer im Pfarrhaus, so dass in grossen Gemeinden eine grosse Zahl von Kindern keinen Platz finden; fast allgemeiner Mangel an besonders für die Schulen bestimmten Fonds; auf den Dörfern ein sehr kurzes Schuljahr, von 5, höchstens 6 Monaten, dazu noch mit spätem Anfang und frühem Schluss und von vielen Festtagen unterbrochen; zwar mehrere höhere Lehranstalten im Kanton, aber zu Verbesserungen kein Geld, hingegen zu köstlichen Mahlzeiten für Gäste, dazu

klösterliche Einrichtung mit dem System gegenseitiger Spionage (Horchlöcher!), geeignet zur Verstellung und Heuchelei, daher viele Väter ihre Söhne in öffentlichen und Privatanstalten der Lombardei und jenseits der Alpen unterbringen; noch übler steht es mit dem Unterricht für die weibliche Jugend (Lesen und Strümpfestricken); keine einzige Schule oder Zufluchtsort für kleine Kinder, keine Anstalt für Waisen, keine für Taubstumme, keine Sonntagsschulen, keine öffentlichen Zeichnungsschulen, keine in einigem Ruf stehende Schule für lebende Sprachen, keine fürs Deutsche („welches in unseren Bundesverhältnissen und vielfältigen Berührungen mit Deutschen für uns in vieler Hinsicht so wichtig ist“); keine für kaufmännisches Rechnen; nichts wird getan für Naturgeschichte, nichts für Landwirtschaft, nichts für Geburtshülfe, nichts für Natur- und Staatsrecht („wir stehen tiefer als alle etwas beträchtlichen Kantone, auf der gleichen Linie mit Uri, Schwyz und Unterwalden“); alle öffentlichen Anstalten des Landes bezwecken fast ausschliesslich die Bildung von Geistlichen, wie sie ihre Entstehung meistens den Kanonikaten, Humiliatklöstern und andern Stiften verdanken; daneben geht aus ihnen eine grosse Anzahl von Advokaten und Notaren hervor. „Allein bei dem heutigen Stande des Gewerbefleisses in Europa ist es dringend notwendig, dass die öffentlichen Schulen von uns zu einem allgemeinen, nützlichen Zwecke miteingerichtet werden, weil nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Weltlichen gehörig unterrichtet sein müssen, und weil die Wohlfahrt des Landes verlangt, dass es nicht nur an Advokaten und Notaren, sondern auch, und in grösserem Masse, an einsichtigen Gutsbesitzern und Landbauern und wohlunterrichteten Handwerkern reich sei.“ Kaum der 20. Teil der Bevölkerung, rechnet Franscini weiter aus, (5500 von 109,000) besucht ohne Unterbrechung die Schulen, also kaum 50 aufs Tausend, während in Genf und Waadt mehr als 125, im Aargau über 150, und dazu wie erbärmliche Schulen meistens und wie dürftig, was darin gelehrt wird. Die Zöglinge der Literar- und wissenschaftlichen Schulen dagegen belaufen sich wenigstens auf 500, es kommt also 1 auf 11 der Gesamtzahl der Schulbesuchenden, eine sehr beträchtliche Zahl für ein armes Land. „Allein ein Unglück ist es, dass zu Viele sich der juridischen und der geistlichen Laufbahn widmen.“ Es gebe 182 Rechtsmänner auf eine Bevölkerung von 109,000 Seelen; es treffe also einen auf 540 Einwohner, während für 4 oder 5000 Personen ein Rechts-

gelehrter noch zu viel sei. Immerhin habe es vor 1798 noch mehr gegeben: zu Locarno 33, jetzt 17, eine Verminderung um die Hälfte und, mit Rücksicht auf den beträchtlichen Zuwachs der Bevölkerung, noch mehr, die *eines der sichersten Zeichen der Fortschritte dieser Stadt* sei. Im Bistum Como komme durchschnittlich ein Student der Theologie auf 3222 Seelen der Bevölkerung, im Tessin speziell dagegen einer auf 1336 Einwohner. Von den 500 Schülern höherer Lehranstalten studierten wenigstens 200 auswärts, „fern von den Augen ihrer Eltern und mit grossen Kosten, in Anstalten, die weder den Vätern gehörig bekannt, noch den Bedürfnissen der Jugend eines kleinen Freistaates sehr angepasst sind"; es mache das einen jährlichen Abfluss von 140 bis 150,000 Lire, der grossenteils erspart werden könnte, wenn die einheimischen Schulen weniger unvollkommen wären. Schliesslich die Analphabeten. Von 20,000 Aktivbürgern seien nicht weniger als 6—7000 völlig unbeschult, „und das ist der Dritteil jenes Volkes, in welchem die Souveränetät ruht". So Franscini im Jahre 1835.

Seit da scheint die Wendung zum Bessern eingetreten zu sein. Schon die im gleichen Jahre auf Antrag Franscinis eingeführte Staatssubvention, von damals 30,000 Fr., an die Gemeindeschulen trug das ihrige dazu bei, die Errichtung von Gemeindeschulen zu befördern und damit deren Zahl zu vermehren, und mit der Revolution von 1839 scheint die Besserung dauernd und umfassender geworden zu sein. Es ist offiziell bezeugt, dass nach diesem Jahre das Bestreben der obersten Landesbehörde in besonderer Weise sich dem Unterricht und der Erziehung des Volkes zugewendet hat. Vor allem wurde der bereits im ersten Schulgesetz ausgesprochene Gedanke, dass in jeder Gemeinde eine Schule sein müsse, nun überall durchgeführt. 1840 wurden auch die Zeichenschulen, 1841 die oberen Elementarschulen eingeführt, 1842 das Institut der Schulinspektoren umgeändert etc. 1846 ging es an die höheren Schulen: die Literar- und Gymnasialschulen. Um diese Schulen, die, von geistlichen Oberen geleitet, nichts als Latein, Rhetorik und Poetik trieben und nur einen Überfluss von Priestern und Advokaten hervorbrachten, auch für die Ausbildung von Handels- und Gewerbsleuten, Fabrikanten, Mechanikern, Landökonomen u. a. nutzbar zu machen, wurden sie unter die Oberaufsicht und Kontrolle des Staates, des Erziehungsrates und der Kantonalschuldirektion, gestellt, und als das nichts half, sind sie

im Jahre 1852 säkularisiert worden. Dieser Massnahme verfielen die Kollegien der Serviten in Mendrisio, der Somasker in Lugano, der Benediktiner in Bellinzona und die beiden Seminarien (Priesterschulen, die zwar auch für weltliche Ausbildung dienten) in Pollegio und Ascona, und sie wurden von da staatliche Institute. Die beiden letztern waren vom Erzbistum Mailand aus gegründet worden, standen unter dessen Leitung; die Leitung desjenigen von Ascona war zwar später an den Bischof von Como übergegangen, in dessen Sprengel es lag. Jedenfalls standen beide zur Zeit der Säkularisation unter der Leitung lombardischer Bistümer, weshalb Österreich reklamierte; der Anstand ging aber schliesslich ohne Wiederherstellung des früheren Zustandes aus. Im gleichen Jahre noch wurde zur Ordnung der nun staatlichen Institute das Gesetz über den Gymnasial- und höheren Unterricht erlassen. 1864 folgte das allgemeine Schulgesetz, durch welches die bisherigen Schulerlasse zusammengefasst, die Lehrerbesoldungen verbessert und auch die Staatsbeiträge an die Gemeindeschulen erhöht wurden.

Nun aber folgt die politische Umwandlung. Gleich durch das Verfassungsgesetz vom Jahre 1875, mit dem sie eingeleitet war, wurde die Unterrichtsfreiheit, an der dem Ultramontanismus in allen Ländern so viel wie an der Freiheit der Kirche gelegen ist, garantiert, in einer Weise, dass der Bund bei Gewährleistung den Art. 27 der Bundesverfassung (staatliche Leitung der Primarschule) vorbehalten musste, und in Ausführung dieser Garantiebestimmung wurde das Gesetz über die Unterrichtsfreiheit vom 18. V. 1877 erlassen. Darauf gab es eine Reihe von Privatschulen, die auch auf die Volksschule die Hand legten. Gegen Ende des Jahres wurde der ohnehin schon geringe Gehalt der Lehrer an den Primarschulen herabgesetzt, eine Massnahme, die sogar durch die Bundesbehörden zurückgewiesen werden musste. Mit Dekret vom 10. II. 1878 wurden auch noch die Bestimmungen des allgemeinen Schulgesetzes von 1864 über den Ausschluss der Geistlichen vom Schuldienst (Art. 188/9) beseitigt und damit diese wieder dazu zugelassen. Weiter wurden 1879 u. ff. die Kollegien von Pollegio und Ascona der Kirche zurückgegeben und wieder zu Priesterseminarien gemacht. Das waren aber nur die Vorläufer einer allgemeinen Revision der Schulgesetzgebung, und diese erfolgte durch das neue allgemeine Schulgesetz vom 14. V. 1879. Durch dieses wurde auch der Religionsunterricht in den oberen

Schulen (von der Sekundarschule an) wieder eingeführt. Dass der klerikale Einfluss auf das Schulwesen, namentlich die Volksschule, nicht noch weiter gehen konnte, dafür hatte die neue Bundesverfassung mit ihrem Schulartikel 27 gesorgt, der verlangt, dass der Primarunterricht genügend sei, ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehe, obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich sei, und dass die öffentlichen Schulen überhaupt von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können. Und wenn in einer Bilanz, die die ultramontane Partei am Ende ihrer Herrschaft (in der Schrift Respinis „ex operibus“ vom Jahre 1889 — „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“) zieht, auf den vermehrten Aufwand des Staates für das Schulwesen hingewiesen wird, so rührt er in der Hauptsache von den erhöhten Anforderungen des Bundes an das kantonale Schulwesen, denen auch eine klerikale Regierung sich nicht entziehen konnte, und vom unaufhaltbaren Fortschritt der Zeit im weitern her; daraus ergab sich natürlich, dass der jährliche Aufwand der letzten Jahre unter dieser Herrschaft grösser war als der vorhergehenden unter der früheren, ein Resultat, das also von der letzten Regierung sich zum Verdienst angerechnet wurde, ohne in ihrer Willkür gelegen zu haben. Die klerikale Regierung hatte es auch vergeblich versucht, sich jenen Anforderungen des Bundes möglichst zu entziehen, indem sie mit den andern ultramontanen Kantonen zusammen im Jahre 1882 gegen die Vornahme einer eidg. Enquête über das kantonale Schulwesen Protest erhob. — Nach Beseitigung dieser ausschliesslichen Parteiherrschaft wurde zwar nicht das Schulgesetz von 1879 im ganzen revidiert, aber doch in einigen erheblichen Punkten erweitert und verschärft, wie betr. Schulaufsicht und Normalschulen (Lehrerseminarien).

Nach dieser ganzen Entwicklung hat sich bis heute folgende Organisation des tessinischen Schulwesens festgesetzt. Die Grundlage bildet die Primarschule mit 8 Klassen vom 6.—14. Altersjahr. Sie ist, wie schon die Bundesverfassung es verlangt, obligatorisch und unentgeltlich. Dazu werden von einem Teil der Gemeinden auch die Lehrmittel oder die Schulmaterialien oder beides zusammen unentgeltlich geliefert. Die Schule ist Sache der Gemeinden mit einer jährlichen Unterstützung des Staates von 246,000 Fr. und 69,000 Fr. Bundesunterstützung (Voranschlag pro 1911). Der Schulbesuch

dauert von 6—10 Schulmonaten, umfasst gegen 21,000 Schüler und 652 Lehrkräfte (Jahrbuch des Unterrichtswesens von Dr. A. Huber pro 1908), wovon allerdings fast $3/4$ (457) Lehrerinnen sind. Die Primarschüler machen also heute fast den 7. Teil der ganzen Bevölkerung aus, und auf einen Lehrer kommen durchschnittlich nicht mehr als 32 Schüler. An die 5. Klasse der Primarschule schliesst sich mit 3 Jahreskursen die Sekundarschule an. Es gibt deren 39 mit 1084 Schülern und 50 Lehrern (+ 2 Hülfslehrer). Von der Primarschule an beginnt eine und zwar obligatorische Fortbildungsschule für Knaben vom 14.—18. Altersjahr, mit 155 Schulen und 2810 Schülern. Zur Vorbereitung speziell auf die eidgenössische pädagogische Prüfung der Rekruten gibt es (seit 1885) wie noch in andern Kantonen Rekrutenvorbereitungskurse, für die Dauer von höchstens 14 Tagen, und nach Kreisen, mit (1908) 619 Teilnehmern. Neben der Fortbildungsschule bestehen, ein für die künstlerisch veranlagte und den künstlerischen Berufen zugeneigte Nationalität wichtiges Institut, 25 Zeichenschulen mit 984 Schülern. — Alle diese Schulen stehen unter der Aufsicht von 8 Kreisschulinspektoren, indem der Kanton für das Volksschulwesen in 8 Schulkreise eingeteilt ist. An höheren Schulen besitzt Tessin die alten Kollegien, die seit der Säkularisation in das Gymnasium zu Lugano und in die technischen Schulen von Mendrisio und Locarno und die Handelsschule mit Verwaltungsschule von Bellinzona umgewandelt worden sind. Die Kollegien von Ascona und Pollegio sind mit Eintritt der ultramontanen Aera, jenes 1879, dieses 1882, ihrer ursprünglichen Bestimmung als Priesterseminarien und der Kirche zurückgegeben worden. Das Lehrerseminar, zu dem das Kollegium in Pollegio 1873 eingerichtet worden war, ist dann nach Locarno verlegt worden, und daneben befindet sich daselbst heute auch ein Lehrerinnenseminar. In Lugano gibt es auch eine Gewerbe- und Handelsschule für Mädchen. Neben diesen öffentlichen Schulen bestehen noch eine Reihe von Privatschulen, und zwar gerade am meisten für die Volksschulstufe, nicht weniger als 31, die in der Zeit der erklärten Freiheit der Kirche und Schule entstanden sind. Dem vorschulpflichtigen Alter dienen 83 Kleinkinderschulen (55 als Gemeinde- und 28 als Privatschulen), die vom Staat unterstützt werden und auch unter staatlicher Leitung (einer Inspektorin) stehen.

So bietet der Zustand des tessinischen Schulwesens heute ein

ganz anderes Bild dar, als zur Zeit, da Franscini es beschrieb, und darf es sich neben dem der andern Kantone wohl sehen lassen. Die Lehrerbesoldungen stehen allerdings noch hinter dem Mittel der übrigen Kantone zurück, namentlich die der Volksschullehrer; die der letzteren wurden, wie oben bemerkt, einmal sogar so weit herabgesetzt, dass die Bundesbehörde dagegen einschreiten musste, weil sie für Unterhaltung der von der Bundesverfassung (Art. 27) verlangten genügenden Volksbildung. schlechterdings unzureichend erschienen. Abgesehen davon, dass es damit namentlich dank der Volksschulsubvention des Bundes seither soweit besser geworden ist, teilen die Lehrer in dieser Beziehung nur das Los der Staatsbeamten, und beides ist eben bedingt durch Staats- und Volksökonomie, von deren Hebung auch die weitere Besserung zu erwarten ist.

Ganz und gar nicht zu verstehen aber ist die Stimmung, der die vom Bund für die Gotthardbahnangestellten im Tessin gegründeten deutschen Schulen begegnen, bilden sie doch Pflanzstätten einer schweizerischen Nationalsprache, deren Pflege im Kanton schon Franscini ersehnt hatte, und so ist denn doch zu hoffen, dass die beredte Fürsprache des Grossrates Dr. Stoffel von Bellinzona den verdienten Anklang finde und die öffentliche Meinung eines Bessern überzeuge.

6. Staats- und Volksökonomie. Das Staatsbüdget pro 1911 weist einen Ausgabenbetrag von 4,369,694 Fr. auf, denen 3,948,419 Fr. Einnahmen gegenüberstehen, schliesst also mit einem Defizit von 421,274 Fr. ab. Damit erscheint das Gleichgewicht gestört, und zwar ist die Störung nicht erst im neuesten Finanzjahr eingetreten, sondern besteht schon seit den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts, wie der Fall auch in andern Kantonen, speziell auch im Kanton Zürich, um diese Zeit eingetreten ist. Betrug das Defizit im Jahr 1902/3 noch kaum 50,000 Fr., so hat der Kanton es bis heute also fast um das 10fache anwachsen lassen, ohne, wie es scheint, ernstliche Schritte zu tun, ihm zu begegnen. Bereits sind auch zur Deckung wiederholt Anleihen erhoben worden, also, wenigstens zum Teil, für ordentliche Ausgaben, was auch anderwärts gelegentlich vorkommt, aber immer eine durchaus abusive Hülfe darstellt. Die Staatsschulden des Tessin sind denn von etwas mehr als 14 Millionen im Jahre 1902 bis heute auf über 16 Millionen gestiegen, was auf den Kopf der Bevölkerung ca. 110 Fr. ausmacht. Auch das ist kein unerhörtes Ver-

hältnis (in Zürich 59 Millionen bei 500,000 Einwohnern, also pro Kopf an die 120 Fr.); aber was die Hauptsache, die Verzinsung der tessinischen Staatsschuld verschlingt jährlich ca. 713,000 Fr., gegen 1/6—1/5 des gesamten Einnahmebüdgets — in Zürich bei 3 Millionen Kapitalzinsen und 27 Millionen Einnahmen: 1/9 dieser, und schon das ist kein ideales Verhältnis mehr. Die Verzinsung der Staatsschulden ist überhaupt weitaus die grösste Nettoausgabenpost. Von den übrigen Ausgaben entfallen die hauptsächlichsten auf Erziehung (brutto 997,000 Fr. oder ca. 23 % des Gesamtausgabenbüdgets) und öffentliche Bauten (878,895 Fr. = ca. 20 %). Luxus wird in den Kantonen überhaupt nicht und immer weniger getrieben, und so auch im Tessin, so dass sich auf seiten der Ausgaben kaum etwas einbringen lässt, um zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes beizutragen. Im Gegenteil stehen z. B., wie früher bemerkt, die Besoldungen so niedrig, dass sie gerechten Anspruch auf Erhöhung besitzen und schon längst sehnlich darauf warten, und so stehen auch noch andere Aufgaben des Staates zurück, wie im Armenwesen, Genossenschaftswesen etc., die ihre Erfüllung mit der Verbesserung des Finanzwesens finden müssen. Diese ist also auf seiten der Einnahmen, bezw. im Wege von deren Vermehrung zu suchen.

Staatsvermögen, produktives Staatsvermögen, das sich ertragreicher anlegen oder ausbeuten liesse, um seinerseits zu der nötigen Einnahmenvermehrung beizutragen, besitzt der Kanton Tessin überhaupt nicht, speziell keine Domänen. Die wenigen Güter von Monte Piottino, die er besass, so lange dort der Zoll (Dazio grande) erhoben wurde, sind längst verkauft, zu Gelde gemacht und verbraucht. In zweiter Linie kämen die Regalien in Frage. Aus Bergwerken bezieht der Kanton Tessin nichts. Es gibt zwar grosse Steinbrüche in der Leventina und Riviera längs der Gotthardbahn, von Lavorgo bis Bellinzona, und im Verzascatal, und hat sich an diesen Orten in jüngster Zeit eine grossartige Gneis- und Granitindustrie entwickelt, aber daran macht der Staat kein Regal, nicht einmal ein Konzessionsrecht geltend, und die Ausbeutung von Mineralien (namentlich Eisen, auch Gold und Silber, Quecksilber), an denen gewisse Gegenden (Marobbiatal, Astano, Muggiotal) ergiebig genug zu sein schienen, unterliegt zwar dem Regalrecht, ist aber mangels an Mitteln eingestellt oder nicht aufgenommen worden; es gälte also zunächst die Privatindustrie darauf hinzulenken, was mit zur Aufgabe der Hebung

der Volksökonomie überhaupt gehört, von der nachher noch zu reden ist. Auch besitzt der Kanton Mineralquellen (Eisen, Magnesium, Schwefel — im Bedrettotal, am Langensee, bei Stabio), die aber zum grössten Teil auch noch nicht benutzt sind. Es bliebe das Salzregal; aber Salinen besitzt Tessin nicht, und das Salzmonopol (jährlicher Ertrag 340,000 Fr.) erscheint angespannt genug, um nicht noch eine weitere Anziehung zu ertragen, hat doch Tessin den höchsten Salzpreis von den schweiz. Kantonen, 25 Cts. pro Kg. (Zürich u. a. 10 Cts.). Weiter Jagd- und Fischereiregal. An Fischereigebühren bezieht Tessin die lächerliche Summe von 200 Fr., obschon der Kanton zu den wasser- und fischreichsten der Schweiz zählt und die Fischerei trotz ihrer Verwilderung einen schätzungsweisen Ertrag von jährlich gegen 300,000 Fr. abwirft; aber der Kanton gibt nun einmal die Fischerei wie die Jagd fast frei (5—1 Fr.! pro Konzession) und nimmt es dazu offenbar mit der Erhebung noch ungenau genug. Die Jagd dagegen trägt an Gebühren jährlich 26,000 Fr. ein; aber das beweist nur, welche Unmasse von Patenten erteilt werden, denn die Gebühr beträgt nicht viel mehr (6 Fr.), während in andern Kantonen bis 300 Fr., und doch würde eine scharfe Erhöhung im Tessin um so mehr angezeigt sein, als es nicht nur die Finanzen bitter nötig haben, sondern auf diesem Wege auch der dort nach italienischem Vorbild grassierenden Vogelmörderei Einhalt getan werden könnte. Endlich das Wasser-, speziell das Mühlenregal. Von Schiffahrtsabgaben wollen wir gar nicht sprechen; mit der Konzessionsgebühr, wie sie der Bund seit 1894 für Dampfschiffe erhebt, ist zwar, indem sie nur den Entgelt für die polizeiliche Betriebskonzession bildet, das Recht der Regalabgabe für das grundherrliche Regal der Wasserbenutzung an sich nicht beseitigt, aber der Staat scheint fast überall froh sein zu können, wenn er die Schiffahrt, um diese Verkehrsanstalt zu erhalten, nicht noch subventionieren muss. Hingegen ist das alte Mühlen- oder heutige Wasserwerkregal von Bedeutung da, wo, wie im Tessin, die Wasserkräfte so reich und stark sind, und der Kanton Tessin erhebt auch eine Taxe in gleicher Höhe wie z. B. der Kanton Zürich (6 Fr. pro Pferdekraft) und zieht daraus die erkleckliche Summe von über 160,000 Fr. Mit Hebung der Volksökonomie wird die Benutzung der Wasserkräfte und damit auch die Intrade des Staates daraus noch mehr steigen. — In der dritten Reihe der Staatseinnahmen stehen die Gebühren und Bussen. Auf eine Erhöhung

und Vermehrung der letztern wird besser nicht reflektiert; hingegen erscheinen die Gebühren, als Entgelt für eine spezielle staatliche Leistung, überall einer ganz andern Ausbildung, als ihnen bis jetzt zu teil geworden ist, fähig und wert, und zwar nicht nur im Interesse der Staatsfinanzen, um durch sie die nachgerade allenthalben unerträgliche Steuerlast zu erleichtern, sondern auch einer ausgleichenden Gerechtigkeit zulieb, insbesondere wenn die Gebühr auch nach der Zahlungsfähigkeit abgestuft wird. Keine Unentgeltlichkeiten, die für das Gemeinwesen viel zu teuer sind, sondern Gebührensysteme mit gehörigen Abstufungen! Das gilt auch für den Kanton Tessin. Insbesondere kommen die Gerichtsgebühren in Betracht. Der Kanton Tessin bezieht daran, an Gebühren des Appellationsgerichtes und der Bezirksgerichte zusammen, ganze 30,000 Fr., also auf den Kopf der Bevölkerung keine 20 Cts., während der Kanton Zürich immerhin fast ½ Fr., also 2½ mal mehr, und doch gilt Tessin nicht für denjenigen Kanton, wo die wenigsten Prozesse geführt werden, im Gegenteil! Aber Tessin bezieht speziell im Zivilprozess nur eine Spruchgebühr in erster Instanz bis 25 und in zweiter bis 150 Fr., während Zürich immerhin bis 300 Fr., und doch erscheint auch dieses Maximum bei Streitbeträgen, die in die Hunderttausende oder gar Millionen gehen, noch weit zu niedrig. Und Tessin hätte solche Maxima nachzuholen wieder einen doppelten Grund, nicht nur ein fiskalisches, sondern wie bei den Jagdgebühren ein Volksinteresse, nämlich den notorischen Hang der Bevölkerung zum Prozessieren, von dem Franscini wahrhaft haarsträubende Beispiele erzählt hat, zu erschweren und dadurch die Prozesssucht zu kurieren, was übrigens auch anderwärts nichts schaden könnte.

Zuletzt kommen die Steuern. Sie sollten eigentlich nur das Komplement der übrigen Staatseinnahmen und insofern ausserordentlich sein; sie sind aber überall längst zur ordentlichen Einnahmequelle geworden, nicht nur in dem Sinn, dass sie nicht mehr entbehrt werden können, sondern auch insoweit, als sie das Hauptkontingent der Einnahmen liefern, demgegenüber die übrigen nachgerade nebensächlich oder gar zufällig und insofern selbst ausserordentlich erscheinen. Die Steuern lassen sich in allgemeine und Spezialsteuern scheiden, je nachdem sie allgemeine Tatsachen, als: Existenz, Besitz und Erwerb des Menschen, oder aber besondere wirtschaftliche Handlungen zur Voraussetzung haben. Zu den erstern

gehören: Kopfsteuer, Vermögens- und Einkommens-, Ertrags- und Erbschaftssteuer — zu den Spezialsteuern: Patentsteuern (für Wirtschaften, Hausiergewerbe etc.), Luxussteuern (Getränke- und Tabaksteuer; Dienstboten-, Pferde-, Wagen-, Billardsteuer; Hundesteuer; Velo- und Autosteuern), Verkehrs- oder besser Aktensteuern (Einregistrierungs-, Handänderungs-, Stempelgebühr), Produktions- und Transportsteuer. Und diese Scheidung in allgemeine und Spezialsteuern empfiehlt sich schweizerischerseits um so mehr, als darnach die Geltung des Verbotes der Doppelbesteuerung (Bundesverfassung, Art. 46, Abs. 2) abschneidet; es gilt nämlich nur für die allgemeinen Steuern im angeführten Umfang, für die Spezialsteuern nicht. Mit diesem System von allgemeinen und Spezialsteuern ist zu vergleichen, was für Staatssteuern Tessin besitzt, um zu erwägen, ob und welche Lücken sein Steuersystem aufweise, und wie sich die bestehenden Steuern zusammen vertragen. Es ist voraus und mit Befriedigung zu konstatieren, dass der Kanton 1907 ein neues Steuergesetz erlassen hat, für die Staatssteuer nicht nur, sondern auch für die Gemeindesteuern. Nach seiten der erstern sind damit die Industrie- und Handelssteuer und die Einregistrierungsgebühren für Professionen und Künste abgeschafft worden; jene war eine Ertragssteuer, die als solche zu der Vermögens- und Einkommenssteuer als Personalsteuer schlecht passt, dazu eine Repartitionssteuer vom alten Schlag (die 70,000 Fr., die sie jährlich aufzubringen hatte, wurden auf die Handels- und Gewerbeleute repartiert), also doppelt veraltet und zudem unergiebig, hatte also alle Fehler. Nun besteht staatlicherseits einfach eine Vermögens- und Einkommenssteuer, die beide progressiv sind, während die Progression vorher auf das Einkommen beschränkt war. Zu diesen beiden allgemeinen Steuerarten des Staates kommt als dritte noch die Erbschaftssteuer, und diese ist nach seiten der Verwandtschaft eine der schärfsten, die es gibt: sie umfasst alle Verwandtschaftsgrade (ausser Kinder und Eltern) und geht von 4—20 %, aber die Progression nach dem Vermögen fehlt. Es folgen an Spezialsteuern: Tabaksteuer, Hundesteuer, Börsen(Sensal-)steuer, Hausiersteuer.

Bei der Frage nach Erhöhung des Ertrages aus den Steuern, eine Frage, die also auch im Kanton Tessin aktuell ist, wird, statt sich ohne weiteres nach neuen Steuerarten umzusehen, besser von den bestehenden Steuern ausgegangen. Jedenfalls sollte man sich be-

denken, eine Steuer abzuschaffen, ehe für einen sichern und ausreichenden Ersatz für sie gesorgt ist. Schon der vorrevolutionäre französische Finanzier Turgot hat gesagt, man sollte jedem den Kopf abschlagen, der eine Steuer abschaffe. Nun ist ja allerdings an die Stelle der Industrie- und Handelssteuer nebst der Einregistrierungsgebühr für Professionen und Künste die Progression der Vermögenssteuer getreten; aber das Äquivalent scheint nicht sehr übermässig zu sein, sind doch für Vermögens- und Einkommenssteuer bloss 1,400,000 Fr. büdgetiert gegenüber früheren 1,200,000, zu denen noch 84,000 Fr. an aufgehobenen Steuern kamen, so dass das Mehr gegenüber früher schliesslich bloss etwas über 100,000 Franken beträgt. Aber auch die 1,400,000 Fr. für sich betrachtet, erscheinen sie als eine nicht sehr ausgiebige Steuersumme; es bringt davon auf den Kopf der Bevölkerung keine 10 Fr., während er in andern Kantonen bis auf das Doppelte und mehr mit Vermögens- und Einkommenssteuer belastet ist. Dem wäre nun bald abgeholfen dadurch, dass der Steuerfuss erhöht würde; aber abgesehen davon, dass dies die primitivste, um nicht zu sagen roheste Art ist, den Steuerertrag zu vermehren, frägt es sich denn doch, ob das Volksvermögen und Volkseinkommen eine solche Erhöhung erträgt. 10 Fr. Steuer auf den Kopf der Bevölkerung sind schwerer zu tragen als das Doppelte und mehr da, wo das Volk an Vermögen und Erwerb um mehr als so viel reicher ist. Es kommt also auf die Volksökonomie an, und diese scheint im Tessin noch sehr der Hebung bedürftig, wovon nachher noch ein Wort. Hingegen lässt sich überall und unter allen Umständen nach möglichster Ausgleichung der bestehenden Steuerlasten im Verhältnis zu den Steuerkräften streben, speziell nach besserer Heranziehung der grössern Steuervermögen und -einkommen, und hieran scheint es im Tessin von jeher besonders gefehlt zu haben. Darüber klagt die Regierungsbehörde selbst, und doch werden keine weiteren Massnahmen getroffen, weder präventive, um den grössern Vermögen und Einkommen eher beizukommen durch besondere subsidiäre Massstäbe der Einschatzung (Umfang des Geschäftes, Zahl der Arbeiter, Grösse des Aufwandes etc.), noch repressive, die in schärferen Folgen für Steuerhinterziehungen beständen; auch das neue Steuergesetz, so gut es sonst redigiert zu sein scheint, lässt in dieser Beziehung die notwendigen Vorschriften vermissen, so dass die stärkere oder schwächere Erfassung der Steuerkräfte in die

Einsicht und Energie der Behörden gelegt ist, die überall nur zu oft durch den Einfluss der Mittelorgane und Interessenten getrübt und geschwächt wird. Nach der Vermehrung und Vergrösserung, welche die anonymen Gesellschaften im Tessin infolge Ausbeutung der reichen Wasserkräfte erlangt haben, erscheinen sie der besondern Beachtung des Steuerrechtes wert, und sie versteuern dort wirklich nicht nur den Reservefonds, sondern auch das Aktienkapital, aber zum niedersten Fusse von 2 $^0/_{00}$ ohne Progression. Dem Genossenschaftswesen im Tessin ist vorerst noch eine grössere Entwicklung zu wünschen, bevor von einer ergiebigen Besteuerung desselben gesprochen werden soll. — Von den andern Steuerarten fallen in der Taxation besonders die Hunde- und die Hausiersteuer auf, indem bei beiden eine Erhöhung nicht nur dem fiskalischen, sondern auch anderen öffentlichen Interessen entgegenkäme, und wenn auch die Hundesteuer fiskalisch überhaupt nicht sehr ins Gewicht fällt, so könnte sie doch den andern Zweck erfüllen, wenn sie hoch genug wäre. Sie ist zwar 1899 von 3 auf 10 Fr. erhöht worden; aber andere Kantone haben sie noch höher, und ihnen weiter nachzufolgen, schiene im Tessin mit Rücksicht auf die dortige Jagdpassion besonders angezeigt. Hund und Jäger gehören zusammen, und so auch die Frage der Besteuerung des einen und andern. Der Kanton Tessin vereinnahmt für Hunde 20,000, der Kanton Zürich 164,000 Fr. Auch die Hausiersteuer im Tessin ist zwar nicht die niedrigste unter den Kantonen, aber sie möglichst hoch anzusetzen, fände Tessin wieder besondere Veranlassung in den alten und vielfachen Klagen über die dortige Hausierplage (Tessin 20,000, Zürich 110,000 Fr. per Jahr); namentlich sind es italienische Hausierer in Masse, die den Kanton bis in die hintersten Täler abforsten.

Zu der Staatswirtschaft kommt wie anderwärts der Gemeindehaushalt, und damit legen sich speziell nach seiten der Leistungen der Bürger auf die Staatssteuern noch die Gemeindesteuern. Wie diese ein weiteres Bedürfnis des Gemeinwesens sind, so erscheinen sie auch als eine weitere Belastung des Bürgers, die mit der ersteren zusammengerechnet werden muss, um die ganze Steuerlast und ihre Tragbarkeit zu ermessen. Es gibt zwar im Tessin wie in andern Kantonen nicht nur eine Art von Gemeindeverband, nämlich neben den Einwohnergemeinden noch Bürgergemeinden (Patriziate), und zwischen beiden ist sehr zu unterscheiden. Die letztern erheben

keine Steuern von ihren Genossen, verfolgen auch weiter keine öffentlichen Zwecke, sondern zehren einfach von ihrem Vermögen, den Bürgergütern, ohne dass sich der Staat in ihre Wirtschaft mischte, und doch stellen sie sich noch durchaus als öffentliche Korporationen dar, insofern als das Gemeindebürgerrecht durch sie bedingt ist und sie auch staatlich organisiert sind wie die Einwohnergemeinden. Ihre Wirtschaft ist denn auch durchweg herzlich schlecht, ungleich und parteiisch unter den Genossen und rücksichtslos gegen die Einwohnergemeinde. In ersterer Beziehung ist es eine alte Klage, dass die Nutzungen an Gemeindeweiden und -waldungen nur oder mehr den Reichen zukommen, und anderseits verteilen die Patriziate ruhig Bürgernutzen, auch wenn der Schwesterverband, die Einwohnergemeinde, die doch den erstern noch ihre armen Bürger erhalten muss, noch so schlimm daran ist, während anderwärts zwischen den verschiedenen Gemeindeverbänden, die schliesslich alle für einen Zweck, das öffentliche Wohl des engern Gemeinwesens, da sind, Solidarität besteht, in der Weise, dass der Überschuss des einen an einen notleidenden Verband abgegeben werden muss und jedenfalls kein Bürgernutzen verteilt werden darf, solange ein anderer Verband der Hülfe bedürftig ist. — Also Steuern werden von der Bürgergemeinde im Tessin nicht erhoben, um so mehr von der Einwohnergemeinde. An Gemeindesteuern sind durch das Steuergesetz vorgesehen: Vermögens- und Einkommenssteuer wie beim Staat, ferner Herdsteuer (Haushaltungssteuer), Kopfsteuer und eine sogenannte Personaltaxe von 1—5 Fr. für Bedienstete. Dazu kommen dann noch Anteile an staatlichen Spezialsteuern (Hausier-, Wirtschafts-, Hundesteuer). Die Haushaltungs- und die Kopfsteuer sind roh, indem sie alle, reich und arm, gleich treffen, und dazu nicht etwa wie anderwärts bloss formal, bestehend in einem ganz geringen Betrag, sondern sehr reell, für die Armen erdrückend, indem dadurch nicht weniger als drei Zehntel des ganzen Gemeindesteuerbetrages aufgebracht werden soll. Sie stellen also auch noch eine sogenannte kontingentierte Steuer alten Schlages vor; um so mehr hätten sie, über die schon Franscini geklagt hat, statt noch mehr mit dem Gemeindehaushalte verkettet zu werden, einmal abgeschafft werden dürfen, trotz des Wortes von Turgot, das wie ein Damoklesschwert über jedem solchen Vorschlag schwebt.

Zum andern die Volksökonomie. Eine erste Bedingung der-

selben sind die Verkehrsanstalten, und diese sind heute im Kanton Tessin in anerkennenswerter Weise ausgebildet. Die ursprünglichsten sind die Strassen. Während unter der Herrschaft der eidgenössischen Orte das tessinische Strassenwesen ganz vernachlässigt war, hat der Kanton selbst, sobald er 1803 als solcher hergestellt war, sich desselben mit Eifer und Kraft angenommen. Schon in der Mediation wurde die grosse Transitstrasse, die den Kanton mitten durchzieht, von Chiasso nach Airolo, in Angriff genommen und bis 1827 vollendet, und 1820—30 wurde im Verein mit Uri auch die grosse Fahrstrasse über den Gotthard erbaut. Daran schloss sich dann namentlich seit den 30er Jahren ein ganzes Netz von Nebenstrassen, das heute alle Täler mit dem Hauptstrassenzug und unter einander verbindet. Dadurch haben sich Gemeinden und Staat schwere Lasten aufgelegt, und namentlich an den Staatsschulden hat neben dem Schulwesen der Strassenbau den hauptsächlichsten Anteil, beides Zweige des Gemeinwesens, deren opferwillige Pflege Staat und Gemeinden zur grössten Ehre gereicht, nur hätte für die Mittel in anderer Weise besser gesorgt werden sollen. Mit den Strassen verband sich von jeher das Postwesen, und die berühmte Gotthardpost bestand von der Zeit, da die Strasse über den Berg erstellt war, bis zur Eröffnung der Gotthardbahn, zirka 50 Jahre lang; aber seine vollkommene Ausbildung hat das Postwesen im Tessin wie in der übrigen Schweiz erst durch den Bund erlangt, an den es 1848 übergegangen ist. Auf die Strassen folgten als eine verbesserte Art derselben die Eisenbahnen. Schon 1847, im gleichen Jahr, als die erste schweizerische Eisenbahn (die „Spanischbrödlibahn“) von Zürich nach Baden eröffnet wurde, war eine grosse Transitbahn durch das Tessin beschlossen worden, aber in der Kreuzung zur heutigen Gotthardbahn, vom Langensee über den Lukmanier, zur Verbindung Sardiniens, von dem das Projekt ausgegangen war, mit dem Bodensee und Deutschland. An Stelle dieser Linie ist dann nach Dezennien, nachdem Sardinien sich zu Italien vergrössert und damit die Achse der Verbindung mit Deutschland sich von Südwest—Nordost direkt nach Süd—Nord gedreht hatte, die Gotthardbahn ausgeführt worden, die 1882 eröffnet wurde. An diese grosse Transitlinie mit ihren Verzweigungen Bellinzona—Locarno und Bellinzona—Luino haben sich seither die Misoxertalbahn bei Bellinzona, die elektrische Bahn durch das Val Maggia von Locarno aus und die elektrische Bahn Lugano—Tesserete angeschlossen.

Von nicht sowohl wirtschaftlichen als allerdings im Dienste der Fremdenindustrie stehenden Luxusbahnen, wie Locarno—Madonna del Sasso, Lugano—Salvatore und Monte Bre und Capolago—Monte Generoso, abgesehen. — Andere Bahnen waren oder sind wohl projektiert, aber bis heute nicht erstellt, wie Brig—Airolo, Biasca—Olivone (Blegnotal, wenigstens erst bis Aquarossa), Locarno—Centovalli (Camedo) und Brissago (Valmara), Lugano—Ponte Tresa und Ponte Tresa—Luino, Mendrisio—Stabio; der Linie Ponte Tresa—Luino (Fornasette) auf schweizerischer Seite ist Italien mit einer gleichen Verbindungsbahn auf seinem Gebiet zuvorgekommen, und nun wünscht man italienischerseits auch Stabio mit Varese durch eine Eisenbahn zu verbinden. Zu den Eisenbahnen kommen noch die Schiffahrten auf dem Luganer- und dem Langensee — von Telegraph und Telephon als Verkehrsanstalten lediglich für den Nachrichtendienst nicht zu reden.

Ist also die Vorbedingung für ein erspriessliches Wirtschaftsleben ziemlich vollständig gegeben, so ist über dieses selbst folgendes zu sagen. Was die persönliche Eignung und Hingabe des Tessiners an die Erwerbstätigkeit betrifft, so ist darüber nur ein Lob. Schon Franscini sagte: „Der Tessiner, welcher bei vielen Ennetbirgischen (Nordschweizern) für träg und lässig, für einen halben Lazzarone gilt, gehört, wenn man ihn in seiner Lebensweise, in den Anstrengungen und Mühseligkeiten wohl ins Auge fasst, zu den arbeitsamsten und ausdauerndsten Menschen der Erde. Kein noch so rauhes und schwerlastendes Handwerk vermag ihn zu entmutigen. Die anhaltendsten und härtesten Entbehrungen erträgt er mit bewunderungswürdigem Mut und Ausdauer etc.“ Das gilt noch heute im gleichen Masse, wie alle, welche Beobachtung und Erfahrung in der Sache besitzen, bezeugen. Aber es heisst auch, dass die zahlreichen Feiertage, die Leidenschaft für Jagd und Spiel ihn unnützerweise von der Arbeit und dem Verdienste abziehen. Die Zahl der kirchlichen Feiertage zwar wird, wie anderwärts, gegen früher abgenommen haben und sich mehr auf ein vernünftiges Mass beschränken, wenn sie auch die eines reformierten Kantons immer noch übersteigt und die katholische Kirche im Tessin kraft ihrer „Freiheit“ immerhin das Recht behalten hat, die religiösen Feiern aus sich zu bestimmen. Der Jagd hingegen wird immer noch mehr und allgemeiner gefrönt als in jedem andern Kanton, und soweit sie den Vogelfang betrifft, handelt es sich nicht

bloss um einen die Arbeit verkürzenden Zeitvertreib, sondern auch um einen Schaden an der nützlichen Tierwelt, abgesehen von der Übertretung bundesgesetzlicher Vorschriften, zu der dieser Hang verleitet. — An Erwerbsgelegenheiten selbst aber fehlt es im Kanton noch vielfach, namentlich auf dem Felde der Industrie, und wo sie hergebracht sind, wie die Urproduktion, da leiden sie an irrationellen Betriebsweisen und sonstigen Mängeln. Vom Bergbau als einem regalen Betrieb war oben die Rede, und auch davon, dass es nicht an Erdprodukten, festen und flüssigen (Mineralquellen) gebricht, sondern an der Ausbeutung, die in irgend einer Weise, und wäre es mit Staatsunterstützung, belebt und gefördert werden sollte. Im gleichen Zug kam auch die Fischerei bereits zur Sprache, die nur zu stark im Betriebe steht, indem sie einer Freiheit überlassen war, die nicht nur den Stat in seinen Einnahmen verkürzt, sondern auch die anhaltende Ergiebigkeit dieses bedeutenden Zweiges des Nationaleinkommens gefährdet. Auch von der neuesten Gneis- und Granitindustrie, den grossen Steinbrüchen der Gotthardbahn entlang, wurde schon gesprochen. Dazu kommen zwei allbekannte Industrien des Tessin: die Tabak- und Zigarrenindustrie und die Strohindustrie in den Onsernonetälern. Jene, die geradezu einen Weltruf hat („Brissagos"), liesse sich vielleicht für den Tabakbau im eigenen Lande, der bis jetzt nur im Sottocenere gepflegt wird, mehr nutzbar machen (wäre dazu nicht der Piano di Magadino geeignet, die Ebene der Tessinmündung von Bellinzona bis zum Langensee?). Die Strohindustrie der Onsernonetäler geht durch ausländische Konkurrenz und hohe Ausfuhrzölle leider dem Ruin entgegen, der sich wohl mit Hülfe von Bund (Zollverträge) und Kanton hätte aufhalten lassen, und einen ganzen Landeserwerb vor dem Verfall zu retten, sollte kein Opfer zu gross sein, bildet doch sogar der Einbruch jeder Einzelexistenz, jeder Konkurs, einen Schlag für das Gemeinwesen, den abzuwenden ein grösseres öffentliches Interesse böte, als die Sorge für die Verteilung des Abraumes unter die Gläubiger. — Daneben bestehen natürlich noch viele andere Industrien, wie anderwärts; die Frage ist wieder nur, wie dem einen oder andern zu einer grösseren Entwicklung verholfen werden könnte, oder welch neue für das Land besonders geeignet erschienen, deren Einführung also aus als vorzugsweise lohnend sich empföhle.

Den Haupterwerbszweig des Tessin bildet immer noch die Land-

wirtschaft, die ganze $^2/_3$ der Bevölkerung beschäftigt, obschon sie für sich allein den wenigsten einen ausreichenden Lebensunterhalt bietet. Und doch ist die Landwirtschaft die wohltätigste unter den Künsten, wie Franscini sagt. Das Wichtigste daran ist die Viehhaltung mit Futterbau und Alpwirtschaft, also die Landwirtschaft in ihrer ursprünglichsten Form als Weidewirtschaft. Die Feldwirtschaft beschränkt sich hauptsächlich auf den Mais, zieht ihn aber meist nur für den Eigenverbrauch des tessinischen Bauern, dessen Nationalspeise er bildet. Die Viehzucht, bisher nur als Mittel der Gras- und Milchwirtschaft angesehen und betrieben, hat sich in neuester Zeit auf die Bedeutung des Selbstzweckes dieser Zucht für die Landesökonomie besonnen und damit angefangen, das Zuchtmaterial, von dessen Qualität der Erfolg abhängt, zu veredeln. Auch an Spezialbetrieben fehlt es nicht; aber wenn sie nicht durch höhere Gewalten niedergedrückt werden, so kommen sie sonst nicht recht auf oder breiten sich nicht gehörig aus. Die Maulbeerpflanzungen mit der Seidenraupenzucht sind ohne weiteres zurückgewichen vor der Baumkrankheit und dem Preisabschlag der Cocons, zwei Umstände, die sich eigentlich widersprechen; jedenfalls besteht die Seidenindustrie in der Welt fort. Der Tabakbau beschränkt sich, wie früher bemerkt, auf einige Striche des Sottocenere. Obst- und Gemüsebau gibt es, aber er hält sich ängstlich an die Ortschaften bezw. Städte, als ob es keine Verkehrsmittel gäbe. Und wie er von jeher, indem seine Erzeugnisse weder sehr mannigfaltig, noch frühzeitig, noch sehr veredelt waren, hinter andern Gegenden zurückgeblieben ist, so vermag er auch dem steigenden Fremdenverkehr des Kantons nicht zu folgen; von andern Orten hat man die Früchte besser. Ähnlich war es bisher mit der Geflügelzucht; warum müssen es immer poulets de Bresse sein? Noch mehr mit der Bienenzucht. Der Weinbau hat, wie anderwärts, einen schweren Stand gegen seine natürlichen Feinde, aber mit widerstandsfähigen Reben wird er sich behaupten lassen; jedenfalls ist der Wein (vino „nostrano“) vortrefflich, so gut und besser, kräftiger als der italienische, aber es fehlt an einem organisierten Markt, um die italienische Konkurrenz wenigstens im eigenen Lande zurückzudrängen. — Von sog. Nebengewerben der Landwirtschaft (Zucker-, Stärkefabrikaton etc.) scheint nicht einmal die Rede zu sein. Im ganzen fehlt es also sonst nicht an landwirtschaftlichen Betrieben, aber an Bildung oder Mitteln oder Organisation, wenn

nicht an allem dem. Namentlich laboriert der Landbau von jeher an zwei hauptsächlichen Gebrechen: am Vielerlei der Produktion und an seiner Zwerghaftigkeit. Man zieht auf dem nämlichen Felde alle möglichen Früchte (Mais, Bohnen, Welschkohl, Orangen, Feigen, Trauben) und hält sich dann für ebensovielmal reich an Ertrag, während in Wahrheit die Mannigfaltigkeit der Früchte den Anbau erschwert und ihnen die Nahrung gegenseitig schmälert, so dass das Ergebnis im einzelnen um sovielmal schlechter ist. Was aber die Zwergwirtschaft betrifft, so war sie von jeher Gegenstand der Klage und hat im Laufe der Zeit durch Erb- und andere Güterteilungen noch zugenommen. Sie besteht nicht nur darin, dass das gesamte landwirtschaftliche Gut eines einzelnen meist nicht mehr für eine Familie ausreicht, ohne andern Verdienst heranzuziehen, sondern auch dieses Gut ist noch zerstückelt und in der Gemeindeflur zersprengt, dass kein rationeller Betrieb mehr möglich ist. Es handelt sich also darum, zunächst diese Zersplitterung der landwirtschaftlichen Güter durch möglichste Zusammenlegung der einzelnen Stücke zu einem mehr zusammenhängenden Komplex zu beseitigen, und dann auch der weitern Verteilung eines Besitztums zu begegnen und vielleicht sogar zur Vereinigung landwirtschaftlicher Besitzungen vorzugehen, um den Betrieb nicht nur an sich rationell, sondern auch für die Besitzer ergiebig genug zu gestalten. Es ist zwar 1902 ein Gesetz für einmal über die Zusammenlegung im erstern Sinn und mit dem Verbot weiterer Zerstückelung der einzelnen Grundstücke erlassen worden; aber auch es scheint bis jetzt nicht zur Durchführung gelangt zu sein.

Zur Hebung des Landwirtschaftswesens wie anderer wirtschaftlichen Betriebe dient voraus das Genossenschaftswesen, das Anregung, Organisation und kollektiv vermehrte und verstärkte Mittel schafft, und auch die tessinische Landwirtschaft hat zu dieser Selbsthülfe gegriffen, und bereits mit Erfolg. Ihm sind wohl die seitherigen Bodenverbesserungen zu verdanken; dann auch die Hebung von Spezialitäten: der Bienenzucht, der Geflügelzucht, die Einführung von Gemeinschaftsbetrieben, wie einmal der Genossenschaftskäsereien, und anderes wird nachfolgen; die Bahn ist geöffnet. Zur Sammlung aber aller dieser Bestrebungen und zur weiteren Belehrung, Inspiration und Anfeuerung gehört ein Brennpunkt, wie ihn eine landwirtschaftliche Schule bildet, die dann anderseits auch dem Staat die richtigen Wege für sein Eingreifen und seine Mithülfe weist. Eine solche ist

ebenfalls schon lange geplant, war sie doch schon 1847 in Vorschlag gebracht worden; die Ausführung scheint schliesslich nur noch an der taktischen Frage anzustehen, ob sie durch das im Wurfe befindliche allgemeine Schulgesetz oder durch ein besonderes Gesetz geschehen soll. Für die erstere Art des Vorgehens (vertreten namentlich durch G. Donini, schweiz. Mitglied am Internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom) spricht, dass das allgemeine Schulgesetz auch andere Berufsschulen vorsieht, und dass die landwirtschaftliche Schule, wenn sie nicht im und mit dem allgemeinen Schulgesetz durchgeht, noch länger unausgeführt bleibt; ihre Einführung aber erscheint nicht nur nach wie vor als Bedürfnis der tessinischen Landwirtschaft sonst, sondern nun speziell auch als die Konsequenz der genossenschaftlichen Bestrebungen, um diese zu krönen und zum Ziele zu führen.

Der Handel, als die dritte Form der Volksökonomie, neben Industrie und Landwirtschaft, ist in seinem Stande durch diese beiden bedingt, wenigstens soweit es sich um Export handelt, und dass der Export den Import überwiege, ist nicht nur die Forderung einer volkswirtschaftlichen Theorie, sondern liegt im wirklichen Volksinteresse. Wenn, wie es heisst, die Importgeschäfte im Tessin besser als die andern gedeihen, ist das ein genugsames Zeichen für den bisherigen Stand der beiden andern Ökonomien. Aber, ob Export oder Binnenhandel, wird es des Zwischenhandels, der nur die Preise für den Produzenten zu drücken und für den Konsumenten zu steigern geeignet ist, um so weniger bedürfen, je besser von Produzenten oder Fabrikanten selbst der Vertrieb organisiert sein wird, was namentlich der Landwirtschaft zu wünschen ist.

Auf allem aber lasten zwei Erscheinungen, auf die fast immer hingewiesen wird, wenn vom Tessin die Rede ist: Prozesssucht und Auswanderung. Woher die erstere notorische Neigung im Tessin rührt, ist nicht sicher zu sagen. Mit der Nationalität hängt sie jedenfalls nicht zusammen, sonst müsste sie noch weiter herum vorkommen und müssten dagegen andere Nationen als wahre Friedensengel erscheinen; die Germanen speziell aber waren Erztröler. Hingegen ist sicher, dass die Bureaukratie mit ihrem Vorbild einer umständlichen, pedantischen, nergelnden und kleinlichen Art, das sie gibt, die Streitsucht fördert, und so mögen jene nicht unrecht haben, welche sie, wie noch andere Übel Tessins, von der früheren landvögtlichen Herr-

schaft herleiten, mit ihrem ganzen auf Sporteljägerei und sonstige Ausbeutung erpichten Kanzleitross. Anderseits, je kleiner die Lebensverhältnisse sind, je näher sich die Leute berühren, um so häufiger und stärker die Reibereien, und in dieser Beziehung kommt nicht nur in Betracht, was vorher über die Zerstückelung des ländlichen Besitztums gesagt worden, sondern auch dass überdem an einem und demselben Objekte meist noch verschiedene Besitzesrechte durcheinander gehen: dem einen gehört der Boden, dem zweiten das Gras darauf, dem dritten die Rebe darüber und dem vierten der Wein. Solche Verhältnisse sind zu Prozessen so sehr angelegt, dass es eigentlich zum Verwundern wäre,wenn es dazu nicht oder selten käme. Tatsache jedenfalls sind die vielen Prozesse im Tessin. Dazu braucht es aber Advokaten, und je mehr Advokaten, desto mehr Prozesse; wer vom Streit lebt, ist ein schlechter Friedensvermittler. So kommt es, dass Tessin von jeher als das gelobte Land der Advokatur galt, dieser unfruchtbarsten und zehrendsten der Künste. Zwar ist es auch in dieser Beziehung besser geworden; während Franscini noch 182 „Rechtsmänner“, d. h. Advokaten und Notare, zählte (nach dem Annuario pro 1841/2 waren es 199), sind es heute (1907) 128, immerhin noch fast auf 1000 Seelen einer. Je mehr aber Advokaten, um so mehr hinwieder Prozesse, so dass der Bestand jener zu einer weiteren Förderung der Zahl dieser wird. Jede andere Schul- und Erwerbsgelegenheit wird also zur Verminderung der Advokaten und damit auch der Prozesse beitragen, und so wohl auch eine landwirtschaftliche Schule, die eine ganz andere Richtung eröffnet. In gleichem Sinne wird, auch auf landwirtschaftlichem Gebiet, die Zusammenlegung der Güter und Höfe wirken, und so bliebe von den Ursachen des Gebrechens, rückwärts gerechnet, nur noch die Bureaukratie, auf die wir aus andern Kantonen mit dem Finger zu zeigen keinen Grund haben. — Friedrich der Grosse meinte freilich, das Beste zur Verminderung der Prozesse könnten die Schulmeister tun; sie sollten die Kinder gleich in der Schule gewöhnen, nicht so zänkisch zu sein.

Endlich die Auswanderung. Die bleibende, überseeische Auswanderung aus dem Tessin wird zu jährlich über 500 Personen angegeben. Sie wenden sich, wie die Auswanderer aus der Schweiz überhaupt, grösstenteils den Vereinigten Staaten und Südamerika zu; die Tessiner scheinen speziell Kalifornien und Argentinien zu bevor-

zugen. Die Erscheinung ist an sich nichts Ungewöhnliches, solche Auswanderungen finden Jahr um Jahr aus allen Kantonen statt; aber mehr und mehr fällt der Anteil auf, den der Kanton Tessin an dieser Auswanderung hat. Im Jahr 1909 waren es (laut Geschäftsbericht des Bundesrates) 761 Personen, absolut am zweitmeisten aller Kantone (Bern 1154) und verhältnismässig weitaus die grösste Zahl; während in der ganzen Schweiz auf 720, kommt im Tessin schon auf 200 Einwohner ein Auswanderer, also fast das 4fache des Durchschnittes. Immerhin machen sie ordentlicherweise andern Platz, und soweit an ihre Stellen wieder Tessiner treten, sind für die heimische Bevölkerung die Erwerbsgelegenheiten um das besser; zudem pflegen viele dieser Ausgewanderten, nachdem sie im Ausland ihr Glück gemacht haben, an den Vaterort zurückzukehren, um nicht nur die bekannte Treue des Tessiners gegen die Heimat zu bestätigen, sondern mit dem Errungenen auch das Nationalvermögen zu vermehren. — Ein anderes ist es mit der periodischen Auswanderung, wonach sog. Saisonarbeiter über die für den Beruf geeignete Jahreszeit in die benachbarten Lande auswandern, um den Beruf dort auszuüben, und darnach bis zum Wiederbeginn der Saison in die Heimat zurückkehren. So wandern Maurer, Gipser, Flachmaler, Steinhauer, Glaser etc. im Sommer aus und kehren für den Winter zurück; umgekehrt Kastanienbrater, Südfrüchtenhändler etc. Diese Auswanderung ist nicht nur eine Besonderheit dieses Kantons (wie Italiens), sondern findet auch in ganz anderer Masse statt (gegen 15,000 jährlich, ca. 10 % der Bevölkerung), und wie sie durch den ökonomischen Rückstand des Landes erzeugt ist, so vermehrt sie diesen teilweise noch. Namentlich leidet darunter die Landwirtschaft, der hauptsächlich durch den Wegzug der Sommerarbeiter die notwendigen Kräfte entzogen werden. Auch einen Ersatz findet der Entzug in dem erworbenen Verdienste nicht, indem dieser gewöhnlich in der müssigen Zeit wieder draufgeht. Wie also durch Hebung der Landwirtschaft und Industrie insoweit der Rückstand gehoben und damit die Quelle dieser und auch der andern Art Auswanderung verstopft wird, so wird auch dem aus der Auswanderung sich ergebenden weiteren Schaden vorgebeugt. Dem Ursprung gleicht immer die Folge, ist er schlecht, so auch das Weitere und umgekehrt, eines zieht das andere nach: ergab sich aus dem Rückstand ein Notstand, welcher der Auswanderung rief, und aus dieser hinwieder eine weitere Schädigung,

so werden aus der Besserung des erstern Übels auch die bessernden Wirkungen für die weitern Schäden folgen.

Anderseits die Einwanderung. Wie die Auswanderung, ist auch die Einwanderung im Kanton Tessin von allen Kantonen (ausser Genf und Baselstadt, zwei wesentlich städtischen Zentren) am stärksten. Im Jahr 1900 waren von 142,719 Einwohnern 31,364 Ausländer, 1910 von 158,556: 44,543, so dass fast die ganze seitherige Bevölkerungszunahme auf Einwanderung beruht. Diese 44,543 bilden mehr als ¼ der Gesamtbevölkerung. Hinwieder sind von den Ausländern die meisten Italiener, und von diesen gehört die grosse Mehrheit der Arbeiterklasse an. Also wie ein Grossteil von Arbeitern auswandert, so wandern ebensoviel und noch mehr ein, namentlich aus Italien, so dass es schiene, es brauchte einfach der eine Teil durch den andern ersetzt zu werden, um die beiden ausserordentlichen entgegengesetzten Bewegungen stillzustellen oder doch auf ein leidliches Mass herabzusetzen. Aber die meisten der italienischen Einwanderer gehören offenbar den sog. unqualifizierten Arbeitern an, und die andern sind anderen Berufes (Tischler, Schmiede, Schuster). Der erstere Umstand hat weiter nichts auf sich, als dass die Lücken im betreffenden heimischen Arbeiterstand durch Fremde ausgefüllt werden, und der andere liesse sich durch eine entsprechende Richtung der tessinischen Handwerksbildung ausgleichen. Jedenfalls kommt es wieder auf die Ausbildung in Handwerk und Industrie an; also zwecks Stillstandes der Auswanderung: Hebung von Landwirtschaft und Industrie, und zur Zurückdämmung der Einwanderung, soweit sie angezeigt erscheint, eine teilweise veränderte oder vervielfältigte Richtung der handwerksmässigen und industriellen Bildung, um einerseits die heimischen Kräfte im Lande zu beschäftigen und anderseits die fremden tunlichst auszuschliessen.

Als Zusammenfassung seien die denkwürdigen Worte wiedergegeben, die der 1890 nach dem Tessin entsandte eidg. Kommissär Künzli an den Bundesrat geschrieben hat: „Ich kann meinen Bericht nicht beendigen, ohne den Wunsch auszusprechen, es möchten sich diesseits des St. Gotthard Männer finden, welche sich entschliessen würden, im Kanton Tessin industrielle Geschäfte ins Leben zu rufen. Die Bedingungen für eine günstige industrielle Entwicklung wären vorhanden: Grosse Wasserkräfte, eine arbeitsame, nüchterne Bevölkerung, günstige Eisenbahnverbindungen mit den italienischen Häfen

und die Gotthardbahn, welche sich ohne Zweifel herbeilassen würde, durch entsprechende Tarife die Industrie zu fördern, und mittelst der man in einigen Stunden Luzern, Zürich, Bern und Basel erreicht. Die Alpen bilden kein Hindernis mehr für industrielle Tätigkeit im Tessin, und die Zahl der Feiertage ist nicht derart, um Schwierigkeiten zu bieten. Im Kanton Tessin selbst besteht zu wenig industrieller Unternehmungsgeist, und doch wäre es ein Glück, wenn ein grösserer Teil der tessinischen Bevölkerung im eigenen Land seinen Lebensunterhalt gewinnen und wenn dadurch die Auswanderung eingeschränkt werden könnte. Auch wäre es ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil, wenn die intelligente Jugend ein neues Feld der Tätigkeit fände und weniger darauf angewiesen wäre, sich den wissenschaftlichen Berufsarten und Beamtungen zuzuwenden —.“

II. Der Bund.

1. Schutz und Verbindung. Der Kanton Tessin ist nicht nur ein Grenzkanton, sondern auch ein nach seiner sonstigen (topo- und orographischen) Lage und Formation besonders exponierter Kanton der Schweiz. Es ist daher auch für besondern Abschluss und Anschluss desselben zu sorgen: für Schutz, Grenzschutz nach aussen und für Verbindung nach innen, mit der übrigen Schweiz. Der Grenzschutz ist teils natürlich, teils künstlich. Der natürliche Grenzschutz besteht in einer möglichst günstigen Grenzlinie, günstig nach Richtung und orographischer oder hydrographischer Beschaffenheit, und in dieser Beziehung haben es schon die alten Eidgenossen wie bei der Schweiz überhaupt, so beim Tessin speziell fehlen lassen, teils aus Uneinigkeit und Eifersucht unter sich, teils weil ihre Politik nach aussen schliesslich, nachdem sie sich zwischen Rhein, Jura und Alpen eingerichtet hatten, mehr auf Geldgewinn, als auf Vergrösserung oder Abrundung des Gebietes ging, gegen Mailand wie gegen Burgund. Zwar war die Südgrenze des Tessin einmal eine kurze Zeit besser ausgeglichen, solange das Eschental noch dazu gehörte, aber dieses wurde 1515 nach der unglücklichen Schlacht von Marignano wieder preisgegeben und damit von der andern Seite ein Keil zwischen Wallis und Tessin getrieben. Der heutige Bestand ist also altes Erbe. Der neueren Eidgenossenschaft haben sich zwar Gelegenheiten der Verbesserung geboten, aber sie hat sie erfolglos oder gar nicht benutzt. Darauf ging schon der Grenzplan Eschers, des nachmaligen „von der Linth“, der im Frieden von Lunéville (vom 9. II. 1801) zur Verwirklichung kommen sollte; aber statt dass Frankreich der Schweiz dazu verholfen hätte, nahm es ihr nachher noch das Wallis und das Dappental weg. Auch aus der Grenzberichtigung am Wienerkongress wurde nach der Südseite nichts, aus Schuld der Schweiz. Ob dann nicht der italienisch-österreichische Krieg im Jahre 1848, speziell die Tatsache, dass Sardinien der Schweiz ein Bündnis gegen Österreich angetragen hatte, bei diesem damals, solange es noch schlecht stand, sich zu einer Grenzberichtigung hätte benutzen lassen, statt der leeren Redereien in der Tagsatzung über die akademischen Fragen von Bündnisrecht

oder Neutralitätspflicht der Schweiz, soll bloss eine Frage sein. Dass dagegen im Frieden von Zürich 1859, obschon also die Verhandlungen in der Schweiz selbst stattfanden, weder die Entfernung dieses Keils, noch selbst die bis auf die neue Zeit herabreichenden Rechte auf Chiavenna etc. geltend gemacht wurden, das ist nur zu sicher. Die äussere Begrenzung des Tessin, wie sie schon zu alten Zeiten war, hat sich also nicht verbessert. Dafür sind seither im Gebiet noch zwei Lücken entstanden, indem Campione im Herzen des Sottocenere und die grosse Alp Cravairola an der Westseite verloren gingen, wovon bereits am Anfang die Rede war. Man kann sich des Eindrucks nicht entschlagen, dass der Verlust der Cravairola der Wahl des Schiedsrichters und also der Gutmütigkeit der Schweiz selbst, die sich einen Schiedsrichter aus Rom gefallen liess, zuzuschreiben ist. Aber der Bestand der Grenze ist nun einmal hinzunehmen.

Es bleibt also nur der künstliche Grenzschutz, der mangels des andern um so mehr gepflegt werden muss. Ein erstes in dieser Beziehung tut der Kanton selbst durch seine Polizeistationen. Hier besteht überhaupt ein eigenes System der Dislokation der kantonalen Polizeimannschaft, der Gendarmerie: während in andern Kantonen um ein Hauptquartier, das sich am Kantonshauptort befindet, die stationierte Mannschaft über den Kanton sich hinzieht, hat Tessin 5 Hauptquartiere und 12 Nebenstationen. Von jenen nun gehören 3 dem Sottocenere an: Lugano, Mendrisio, Chiasso (die andern sind Bellinzona und Locarno), und von den Nebenstationen 5 (Tesserete, Ponte Tresa, Capolago, Stabio und Curio), dazu Brissago und Gerra—Gambarogno zu beiden Seiten des Langensees. Das Sottocenere und dieses offene Seebecken erscheinen also polizeilich besonders geschützt. Damit verbindet sich die eidgenössische Zoll- und Grenzbewachung, die namentlich am Luganersee schon wegen den zerteilten Hoheitsverhältnissen besonders kompliziert ist und auch mit Rücksicht auf die ständigen Grenzverletzungen von der andern Seite noch extra hat verstärkt werden müssen. Die Hauptsache aber ist der militärische Schutz, und der ist ausschliesslich Aufgabe des Bundes. In dieser Beziehung handelt es sich namentlich um die Frage bleibender Anlagen. Die ersten Befestigungen erstanden in Bellinzona in den drei Landvogteischlössern und ihrer Verbindung unter sich und mit der Stadt, nachdem 1503 Stadt und Herrschaft Bellenz für immer an die drei Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden abgetreten worden

waren, und noch im spanischen Erbfolgekrieg (1701—14), der ja auch die südlichen Grenzen der Schweiz berührte, waren sie als solche im Stande gehalten worden. Nachher scheinen sie ausser Benutzung gekommen und zerfallen zu sein. Im Jahre 1844 verlangte Tessin die Wiederherstellung derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft; es wurde aber von der Tagsatzung (ausser der Errichtung einer „zweiten Lünette“) davon abgesehen. Nach Antritt des neuen Bundes nahm dieser 1853 die Aufgabe auf, und es wurden Neubauten und Reparaturen an den bestehenden Anlagen vorgenommen. Seit den 80er Jahren aber trat ihre Bedeutung hinter dem Projekt der Gotthardbefestigung zurück, das 1885/93 ausgeführt wurde. Neuestens scheint man von der Schätzung der Tragweite der Gotthardfestung zurückgekommen zu sein und wieder einen näheren Schutz des untern Tessin nötig zu finden; damit werden die alten Bellenzer Werke wieder zu Ehren gezogen. Das Nähere entzieht sich der Kenntnis des Zivilisten und Privatmannes. Jedenfalls braucht dabei die Schweiz vor Italien nicht ängstlich zu werden und hat dieses darüber sich zu beklagen am wenigsten Ursache, kann doch die Befestigung seitens der kleinen Schweiz nur auf deren Schutz gerichtet sein und ist sie gerade durch die ständigen Provokationen, die eine Gefahr im weitern in sich schliessen, von dieser Seite besonders veranlasst.

Die Verbindung Tessins mit der übrigen Schweiz, der möglichst enge Anschluss, ist die andere Forderung. In dieser Beziehung steht vor allem die Nationalität in Frage, die je nach ihrer Behandlung verbindend oder aber trennend wirken kann. Gewiss bildet die Verschiedenheit der Nationalitäten und speziell der Sprachen kein unübersteigliches Hindernis zur Bildung und Erhaltung einer Nation, indem eine Nation weniger durch die Einheit der Nationalität als durch die Gemeinsamkeit der Geschichte, der materiellen und geistigen Interessen und der rechtlichen und staatlichen Institutionen bedingt ist. So ist die Schweiz trotz ihrer drei Nationalitäten und Sprachen (zu den drei Haupt- und Nationalsprachen kommt noch als weitere das Romanisch mit den beiden Mundarten: Churwelsch und Ladinisch) als eine Nation anzusehen, wie Dr. Max Jäger in seiner Schrift: „Die Frage einer schweizerischen Nation“ in überzeugender und für den Schweizer erhebender Weise dargetan hat. Speziell hat sich auch die tessinische Bevölkerung trotz italienischer Nationalität und Sprache noch immer, wie aus früheren geschicht-

lichen Ausführungen hervorging, als gut schweizerisch bewährt, der einzelne in seiner Attinenza und Unzugänglichkeit für fremde Assimilation, wie die Gesamtheit in den kritischen Momenten, wo es sich um Verrat oder Treue gegen das schweizerische Vaterland handelte, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass sie über momentane Tagesstimmungen hinweg auch künftig die Probe bestehen wird.

Aber es ist nicht zu leugnen, dass die Verschiedenheit der Nationalität und Sprache weniger ein verbindendes als ein trennendes Moment darstellt, das als solches doch überwunden werden muss, um die Bildung der Nation nicht aufzuhalten oder deren Erhaltung nicht zu stören. Wie es überwunden werden kann, das ist schliesslich die Frage. An die Vereinigung verschiedener Sprachen zu einer neuen, einheitlichen Sprache, wie sie seinerzeit in England stattgefunden und damit das Inselreich zu einer Nation erster Kraft verkittet hat, ist heute bei der Ausbildung der Kultursprachen nicht mehr zu denken; viel eher würde eine Weltsprache im Volapük oder Esperanto erstehen. Es ist also mit dem bleibenden Bestand der drei Nationalitäten und Sprachen in der Schweiz, speziell mit dem Italienischen im Tessin zu rechnen. Und nachdem nun einmal die drei Hauptsprachen als Nationalsprachen von Bundesverfassungswegen seit 1848 erklärt sind, ist es ja wohl richtig, dass der amtliche Verkehr im Bund sowohl italienisch als deutsch und französisch erfolgen kann, in dem Sinn, dass wie der Tessiner in der Bundesversammlung italienisch reden, so der tessinische Staatsrat mit den Bundesbehörden in seiner Sprache verkehren kann, dass aber der Bund sich keiner fremden Sprache bedient, wenn er mit den tessinischen Behörden in einer anderen der drei Nationalsprachen korrespondiert. Es ist aber nur billig, dass wenn der Bund mit der deutschen Schweiz deutsch und mit der französischen französisch verkehrt, er im Verkehr mit Tessin das Italienische gebrauche. Das hat der Bundesrat letztes Jahr (1910) auf Petition des Staatsrates ausdrücklich zugestanden, und es erscheinen auch die Bundesgesetzessammlung von jeher und die Entwürfe von Bundesgesetzen und dem Referendum unterliegenden Bundesbeschlüssen seit der neuen Bundesverfassung in italienischer Sprache; für die Ausgabe auch des Bundesblattes in Italienisch scheint das Bedürfnis nicht so weit vorhanden, um mit den erforderlichen Kosten im Verhältnis zu stehen. Auch ist beim Bundesgericht die Vertretung der italienischen Sprache verfassungsmässig vorgesehen und wird bei

den Wahlen in das Gericht gebührend gesichert. Der Bund tut also alles, um der sprachlichen Besonderheit des Tessin entgegenzukommen.

Dabei sollte der Bund aber nicht stehen bleiben. Mit jenem Zugeständnis wird nur die nationale Differenzierung um so mehr gepflegt, das Gegenteil engeren Zusammenschlusses. Zwar wird das Tessin durch dieses Entgegenkommen des Bundes diesem um so mehr geneigt und verbunden sein und sich auch so gut wie unter einer einheitlich nationalen Regierung fühlen; aber die sprachliche und damit nationale Diskrepanz bleibt oder wird gar noch verstärkt. Um so mehr muss nach einem Gegengewicht gesucht werden, und das liegt darin, dass die drei Nationalsprachen in jedem Teil der Schweiz heimisch gemacht werden, im Tessin speziell also die beiden andern Nationalsprachen, Deutsch und Französisch. Das könnte geschehen durch Einführung eines bezüglichen Obligatoriums in der Volksschule oder durch Subvention des betreffenden Unterrichtes seitens des Bundes, oder durch beide Mittel zusammen. Wie der Bund zur Hebung des Primarschulwesens eine Volksschulsubvention eingesetzt hat, so könnte diese auf den Unterricht in den Nationalsprachen ausgedehnt werden, und ein so grosses öffentliches Interesse bei jener Hebung mitsprach, so schiene ihm das Interesse an der Verbreitung der Nationalsprachen noch vorzugehen: dort handelt es sich um ein Volksinteresse, hier aber um ein Staatsinteresse, um die Rücksicht auf die Existenz und Erhaltung des Staates selbst. Damit würde auch die Voraussetzung, auf der jede höhere eidgenössische Schulanstalt steht, erst erfüllt und die bisherigen sprachlichen Schwierigkeiten im Unterricht gehoben. Auf diesem Wege würde speziell im Tessin die nationale Scheidung mehr als durch alles andere überwunden. Übrigens liesse sich eine vorläufige Beschränkung dieses Mittels auf den Kanton Tessin durch dessen besonders isolierte Stellung wohl rechtfertigen und damit das Mittel leichter und eher in Anwendung bringen. Und den Kanton Tessin müsste es in hohem Grade befriedigen, insofern als dadurch die Erwerbsfähigkeit seiner Leute sehr viel erweitert würde und er darin ein weiteres Zeugnis erhielte der besonderen Sorge des Bundes für ihn.

Ist der Bund dem Kanton Tessin in der Sprachenfrage, soweit es den *Gebrauch* der italienischen Sprache betrifft, möglichst entgegengekommen, so nicht so sehr auch dem in der gleichen Petition

des tessinischen Staatsrates gestellten Verlangen, die Stellen der Bundesverwaltung im Tessin durch Tessinerbürger zu besetzen. Gewiss kommt es bei der Besetzung von Stellen, im Bund wie in den Kantonen und anderwärts, auf die Eignung der Bewerber im allgemeinen an, und soweit nicht die Kenntnis der speziellen Landessprache massgebendes Bedürfnis ist, haben andere Bewerber ebenso gut Anspruch auf Berücksichtigung wie die Kantonsangehörigen. Ja unter Umständen kann es rätlich sein, bei gleicher Qualifikation Leute von ausser dem Kanton zu bevorzugen, wenn, wie vielleicht im Grenz- und Zolldienst, auf eine im Guten wie im Bösen möglichst wenig befangene Stellung des Funktionärs gegenüber seiner Umgebung zu sehen ist. Aber es ist nicht genug, die Tessiner auf die Pflege der andern Nationalsprachen und die Einrichtung spezieller Fachschulen (Eisenbahnschule, Technikum) zu verweisen, um ihnen den Weg zur Konkurrenzfähigkeit bei Bewerbung um Bundesstellen zu zeigen. Wie schon oben der Sprachunterricht im Tessin der Unterstützung durch den Bund empfohlen worden ist, so könnte sich dieser vielleicht auch der Fachschulen, die ihm für das Tessin wünschbar erscheinen, etwas näher annehmen, um so mehr, wenn man bedenkt, dass der Kanton Tessin, wie an einem andern Ort ausgeführt, es nicht so übrig hat und im Schulwesen sein möglichstes tut. Das ist der Unterschied zwischen staatsmännischer Behandlung einer Sache und Bureaukratie. Dadurch würde der Bund nicht nur neue Kohlen auf das Haupt Tessins sammeln, sondern auch den innern Gedanken der Petition verwirklichen, ohne von den richtigen Grundsätzen für die Besetzung von Stellen abzuweichen; denn dem Tessin ist es bei dem vielfachen Mangel an Erwerbsgelegenheiten für seine Bürger offenbar nur darum zu tun, sie unter anderem auch nach seiten des Bundes zu vermehren, und wenn das in der Weise geschehen kann, dass der Tessiner nicht nur in seiner engeren Heimat, sondern überall in der Schweiz verwendbar wird, so wird dadurch sein Arbeitsfeld nur um so grösser, und um so eher wird der Wunsch einer für ihre Mitbürger und Söhne väterlich besorgten Regierung erfüllt sein. So wird auch in diesem Punkte ein weiteres Band mit dem Tessin geknüpft und dadurch das Staatsinteresse noch stärker gefördert werden. Wir müssen uns überhaupt mehr gewöhnen, nicht nur auf die Volks-, sondern auch und vor allem auf die Staatsinteressen zu sehen.

Ohne Staat kein Volk und keine Volkswohlfahrt: zuerst muss jener bestehen können und gesichert sein, ehe für diese gesorgt werden kann.

Eine Gelegenheit anderer Art für den näheren Anschluss des Tessin an die übrige Schweiz bot die Regelung der Bistumsverhältnisse, von der bereits früher die Rede war. Wenn die Trennung Tessins von italienischen Bistümern zu nichts anderem dienen sollte, als Tessin zu einem eigenen Bistum, das es nun in Wahrheit ist, zu erheben und damit direkt unter den Papst zu stellen, wäre es staatspolitisch wohl besser gewesen, es beim alten zu lassen, bildete der Kanton doch vorher ein blosses Anhängsel jener italienischen Bistümer, um das weder diese noch der Papst sich viel kümmerte. So aber war die Unterstellung unter ein schweizerisches Bistum die gegebene Konsequenz, und wie ganz anders, wie viel weniger absolut päpstlich würden die kirchlichen Verhältnisse des Tessin heute aussehen, wenn es tatsächlich dem Bistum Basel angeschlossen worden und damit der Kanton in den Kreis so selbständiger, in den staatlichen Rechten so feststehender Stände, wie Bern und Aargau, getreten wäre. Das musste die Politik des Bundes sein, im Interesse eben des engeren Anschlusses Tessins an die Schweiz, das nicht nur die Lösung von der italienischen Staatshoheit, sondern auch die Freiheit von der päpstlichen Immediatgewalt bedingte. Und wenn eingewendet werden wollte, dass sich diese Politik nicht habe verfolgen lassen, so ist daran zu erinnern, dass der Bund allerdings nicht damit hätte anfangen sollen, zuzuwarten, bis eine ultramontane, dem Papst und seinen Aspirationen ganz ergebene Regierung im Tessin ans Ruder gekommen war. Die vorige würde für jene gewiss zu haben gewesen sein, wenn sie nicht noch selbst sie angeregt hat, und die Basler Diözesanstände, voraus das so staatskluge Bern, würden sich wohl von dem Interesse, das sie für das Ganze haben musste, haben überzeugen lassen. Aber der Papst? Es gibt auch eine kirchliche öffentliche Meinung, der sogar das Papsttum nicht völlig frei gegenübersteht, wie die Geschichte lehrt, und wenn alles zur Verbindung des Kantons mit Basel bereit war, so konnte Tessin nicht länger ausser jedem Bistumsverbande gelassen werden. Übrigens konnte noch ein Gewicht in die Wagschale der staatlichen Politik geworfen werden, die Wiedereinsetzung Lachats, statt diese, wie es nachher geschah, der Einwilligung in das apostolische Vikariat im Tessin noch obendrauf zu geben. Jedenfalls war alles in dieser Richtung zu versuchen oder dann

lieber der status quo schlechterdings zu belassen, um nur nicht das Tessin, nachdem es hoheitlich ganz der Schweiz zugewendet worden war, ihr kirchlich wieder zu entfremden.

Endlich gehören hierher noch die Verkehrsanstalten. Sie bilden nicht nur eine Vorbedingung des wirtschaftlichen Lebens, wovon bereits die Rede war, sondern für einen Kanton wie Tessin auch und nicht das letzte Mittel der engeren Verbindung mit dem Stammland und sind somit von eidgenössischem Interesse, das speziell die Aufgabe des Bundes ist. Der Bund aber hat alles, was in dieser Beziehung im Tessin und für das Tessin geschah, einfach an sich herankommen lassen, in Gewärtigung, ob von ihm eine Subvention für eine Strasse oder eine Konzession für eine Eisenbahn verlangt werden wolle. Es ist denn auch auf jede Art, nur nicht planmässig, vorgegangen worden: die Begehren sind durcheinander bald für eine Anlage im Norden, bald im Süden oder im Westen oder Osten des Kantons je nach lokalem oder persönlichem Bedürfnis und Interesse gestellt worden, und der Bund hat zu allem noch eine indifferente oder gar ablehnende Haltung angenommen — als ob es nicht u. U. eidgenössische, *nationale* Interessen vom staatspolitischen Standpunkte dabei gäbe, die wahrzunehmen seine Sache wäre. So war es eigentlich schon bei der Gotthardbahn, wie er sich daran anfangs auch gar nicht finanziell beteiligt hat, sondern erst 1878 bei der Nachsubvention für die Gotthardbahn, als diese in die grösste Not und an den Rand des Zusammenbruches gelangt war. Bei diesem Anlass hat das nationale Interesse seine Fürsprache gefunden, und zwar gerade mit Bezug auf den Kanton Tessin, speziell betr. das Sottocenere, die Monte Cenerebahn. Die Tessiner Talbahnen, von Biasca bis Bellinzona und Locarno, und von Lugano bis Chiasso waren damals (schon seit 1874) bereits erstellt; aber es fehlte nicht nur die Vollendung der Stammlinie von Immensee bis Bellinzona, sondern auch das Verbindungsstück zwischen Bellinzona und Lugano, und da hat der tiefblickende Politiker, Stände- und nachher Nationalrat J. J. Sulzer, Stadtpräsident von Winterthur, das Wort gesprochen: die Monte Cenerebahn sei keine blosse Verkehrs-, keine Eisenbahnfrage, sondern eine *nationale* Frage; das Sottocenere dürfe nicht mit Mailand verbunden, von der Schweiz aber abgeschnitten bleiben! Und so ist es im Tessin auch mit andern Bahnen und Strassen; sie sind nicht nur Verkehrsanstalten, wie sonst, sondern soweit sie Teile des Kantons zum Ganzen

und dieses mit dem Stammland verbinden, um den Kanton um so fester an die Schweiz anzuschliessen, gewinnen sie eidgenössische Bedeutung. Aber wie sehr ist das vorher und nachher wieder verkannt worden, und wie ging es durcheinander mit diesen Anlagen!

Von der Bernhardinstrasse sehen wir hier ab. Sie und die Splügenstrasse haben übrigens nur zu eidgenössischem Aufsehen Anlass gegeben, weil sie auf Verträge von Graubünden und Tessin mit Österreich und Sardinien hin und auch auf gemeinsame Kosten dieser Paziszenten erbaut worden sind (1818—23) und insofern internationale Strassen waren. Seit dem neuen Bund war die erste Anlage (ausser der Gotthardbahn), welche auf dem Gebiet des Tessin die Eidgenossenschaft beschäftigte, die Lukmanierstrasse bis Olivone, 1873, und zwar hat der Bund auf Gesuch Subvention geleistet, aus „nationalökonomischem“ Interesse; das militärische erkannte er nicht an, und vom weitern war überhaupt nicht die Rede. Die Strasse ist 1877 eröffnet worden. Dann sprang die Unternehmungslust am Luganersee auf, um durch eine Bahntraverse zur Gotthardbahn von Menaggio über Porlezza, Lugano, Ponte Tresa nach Luino die drei Seen, Comer-, Luganer- und Langensee, miteinander zu verbinden. Die Unternehmung hat eine über 10jährige Geschichte, und schliesslich ist dabei für die Schweiz nichts herausgekommen. 1873 bewarben sich zwei Unternehmer zumal um die gleiche Linie, jeder für eine besondere Konzession; es ist aber nur einem die Konzession erteilt worden und durch Fristablauf 1876 in seiner Person erloschen. Dann 1881 neue Konzession an die Bank der italienischen Schweiz in Lugano, die sie 1883 an die Dampfschiffgesellschaft in Lugano übertrug, und diese liess sie schliesslich auslaufen. Vom ganzen grossen Projekt ist nur das Stück Ponte Tresa—Luino zustande gekommen, aber durch eine italienische Gesellschaft und auf italienischem Boden, obschon von Anfang und bis zuletzt die Bahn auf Schweizergebiet, soweit dieses geht (bis Fornasette), vorgesehen war und auch die italienische Regierung für dieses Tracé bereits und wiederholt ihrerseits die Konzession erteilt hatte. Die Schweiz hat also nicht nur die nähere Verbindung des Malcantone mit dem Mittelzug Tessins, sondern auch die Sicherung ihrer Grenze preisgegeben. — Nachdem inzwischen die Gotthardbahn vollendet worden war, folgte 1886 die Konzession Mendrisio—Stabio, die, 1895 erloschen, 1906 durch eine neue ersetzt worden ist. Aber hier handelt es sich nicht um engere Heranziehung

der äussersten Posten des Sottocenere an das Innere, sondern umgekehrt um eine stärkere Anlehnung an die italienische Nachbarschaft, und die Konzession ist ursprünglich an eine italienische Gesellschaft erteilt worden, für die in der neuen Konzession allerdings die Gemeinden Mendrisio und Stabio eingetreten sind.

Im gleichen Jahr 1886 tauchte am entgegengesetzten Ende des Kantons das in staatspolitischer Hinsicht bedeutsamste Projekt von Nebenbahnen auf: die Rhonebahn von Brig nach Airolo. Der Hauptzweck war die Verbindung der damaligen Sackbahn St. Maurice—Brig mit der Gotthardbahn; sie sollte also gewissermassen als Ersatz der Simplonbahn dienen, die damals noch in weitem Felde zu stehen schien. Immerhin waren dabei auch die andern öffentlichen Interessen betont worden, und zwar ausser der Rücksicht auf das Tessin, die Bedeutung der Bahn für das von jeder Bahnverbindung abgeschnittene Oberwallis und für die Gotthardbefestigung, die damals im Werke war. „Durch Heranziehen des Oberwallis in das schweizerische Bahnnetz“ — hiess es im Konzessionsgesuch — „wird diesem Landesteil eine vielverheissende Zukunft eröffnet und ein neues Band geschaffen *zu treuem Zusammenhalten für alle Zeiten*“, und weiter: „die zur Wahrung unserer Stellung und Unabhängigkeit als politischer Staat als nötig erachtete Landesbefestigung am Südfusse des Gotthard erhält durch diese Linie erst ihre wahre und volle Bedeutung“. Und auch der Bundesrat anerkannte gegen Wallis, das sich von einem engen Standpunkt aus ablehnend verhielt, das Interesse der Bahn, und die Konzession wurde erteilt. Als darnach aber die Simplonbahn zustande kam, fiel das Projekt dahin, als ob durch diese auch die andern Interessen gewahrt und nicht eher noch mehr blossgestellt wären. Ja der Bundesrat hat sogar neuestens, da an Stelle der Bahn wenigstens die Anlegung einer Strasse, für einmal durch das Bedrettotal von Airolo nach All'Aqua, von der tessinischen Regierung betrieben wird, wiederholt eine Subvention abgelehnt, weil er für den Bund weder militärische noch allgemeine Interessen dabei sieht. Hoffentlich ist das nicht das letzte Wort, sondern geht es wie bei der Cento Vallistrasse, wo schliesslich mit Erfolg a Papa male informato ad melius informandum appelliert worden ist. Für die Cento Vallistrasse war schon 1887 um eine Subvention des Bundes von Tessin nachgesucht worden, mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als Verbindung der Simplonlinie mit der Gotthardbahn und auch im militärischen Interesse;

der Bund aber sah darin nur eine lokale Talstrasse und lehnte die Subvention ab. Auf wiederholtes Gesuch aber erkannte er denn doch, dass das Cento Valli ohne eine fahrbare Kommunikation vom übrigen Kanton und der Schweiz wie abgeschnitten sei, und dass die Strasse wenigstens insofern Wichtigkeit auch für die Eidgenossenschaft besitze, und er bewilligte 1892 die Subvention und 1903 noch eine Nachsubvention. — 1898 kam die Angelegenheit der Locarneserbahnen an die Reihe; es waren 3 von Locarno ausgehende Radien projektiert: die Maggiatalbahn, die Cento Vallibahn und die Seelinie, dem Langensee entlang. Die beiden letztern kamen schweizerischerseits natürlich nur als Strecken bis an die Grenze (im Cento Valli bis Camedo und dem Langensee nach bis Valmara, hinter Brissago) in Betracht, sind aber als Anfangsstücke weiterer Linien gedacht: die Cento Vallibahn als verbesserte Auflage der Cento Vallistrasse zur Verbindung von Simplon- und Gotthardlinie, und die Seestrecke sollte gar eine grosse internationale Linie bis Turin und weiter nach Ventimiglia an der Riviera vorbereiten. Es handelte sich für alle drei nur um die Konzessionen seitens des Bundes, und diese sind auch erteilt worden. Die erste ist seither ausgeführt worden; für die beiden andern sind 1905 neue Konzessionen erteilt worden, für die Cento Vallibahn aber bemerkenswerterweise auch nicht, ohne dass sie als blosse Lokalbahn, ohne weiteres öffentliches, geschweige eidgenössisches Interesse, erklärt worden wäre, wie seinerzeit die Cento Vallistrasse. Wenn also vom Bund mehr als bloss eine Konzession verlangt worden wäre, so würde es wieder nicht bewilligt worden sein, noch weniger natürlich hätte er sich für die Anlage selbst ins Zeug gelegt.

Die beiden neuesten Projekte betrafen die Ostseite des Kantons; es sind die Bleniotalbahn (Biasca—Olivone) und die Misoxertalbahn (Castione—Misox), beide wichtig als Ansätze von Verbindungen mit Graubünden und der Ostschweiz weiterhin, die eine über den Lukmanier, eventuell auch über die Greina, die andere über den Bernhardin. Beide kamen aber für den Bund wieder nur wegen den zu erteilenden Konzessionen in Betracht; die erstere Bahn ist auch auf halbem Wege (bei Acquarossa) stecken geblieben und die andere scheint nicht zu rentieren, ohne dass ihr Schicksal den Bund weiter kümmerte.

2. Interventionen. Die erste Intervention des Bundes im Tessin, seit der Kanton selbständig geworden war, im Jahr 1814, hat kein

gutes Andenken daselbst hinterlassen. Nach der Aufhebung der Mediationsverfassungen war im Tessin wie in den meisten Kantonen vom Grossen Rat aus sich, ohne Befragung des Volkes, eine neue, reaktionäre Verfassung aufgestellt worden; als es deshalb zum Aufstand des Volkes und Sturz der Regierung kam, trat militärische eidgenössische Intervention ein, die sich aber dadurch verhasst machte, dass sie die Aufständischen unversöhnlich verfolgte, sich unnötigerweise in alle politischen Angelegenheiten des Kantons einmischte und mit den Truppen überlang das Land besetzt hielt. Es war, als ob die Erinnerung an die Landvogteiherrlichkeit mit ihrer Willkürherrschaft über das Tessin noch nachwirkte. Wie ganz anders in jeder Beziehung die Interventionen des neuen Bundes seit 1848. Vorher hatte keine weiter stattgefunden, auch bei der Révolution 1839 und der Gegenrevolution 1841 (Nessi) nicht; um so mehr deren nachher. Aber es ist nicht zu vergessen, dass die Bundesgewalt seither viel straffer geworden ist und der kantonalen Freiheit und Ungebundenheit keinen so grossen Spielraum mehr lässt, und übrigens hat denn doch seither in den wenigeren Fällen mit Gewalt eingeschritten werden müssen, sondern es genügte mehrenteils an einer friedlichen, freundeidgenössischen Dazwischenkunft. Auch haben denn doch auch im Kanton Tessin politisch grundsätzliche Umwandlungen stattgefunden, ohne dass überhaupt eine eidgenössische Intervention nötig geworden wäre, während verhältnismässig kleine Anlässe in hohen Flammen aufschlugen. Das Persönliche, Überreizte, Unberechenbare ist es eben, was das Tessin leicht der eigenen Leitung entrückte und höherer Einmischung blossstellte.

Der erste Fall war der Volksaufstand mit dem Pronunciamento im Jahr 1855. Aber hier genügte der eidgenössische Kommissär, der schon für den seit 1853 bestehenden Anstand mit Österreich wegen der Kapuziner und der Grenzsperre bestellt war, und wie sehr hat dieser es verstanden, durch Güte und Zurückhaltung der Befehlsgewalt seine Mission zu erfüllen. Dieser Kranz darf überhaupt all den Männern, die vom Bund zu dem ernsten und hehren Zwecke der Aussöhnung von Brüdern bisher nach dem Tessin entsandt wurden, gewunden werden. Den zweiten Anlass gab die Verfassungsrevision von 1870. Aber nicht die Verfassungsfrage selbst machte das Einschreiten des Bundes nötig, sondern die Nebenfrage des Hauptortes; auch in diesem Fall kam es zu keinem militärischen Aufgebot. Darauf

folgte die bedeutendste politische Aktion des Kantons, der Sieg der Klerikalen bei den Grossratswahlen 1875, womit die ultramontane Herrschaft ihren Anfang nahm; aber zu äussern Trubeln, die den Bund herbeigezogen hätten, kam es nicht, wennschon die innere Erregung der Parteien aufs höchste stieg. Hingegen gab im folgenden Jahr in Stabio ein Zusammentreffen von ein paar gegnerischen Parteigängern das Signal zu einem blutigen Kampf im Ort und dadurch zur Intervention des Bundes; allerdings waren durch die Tatsache der neuen Herrschaft und deren Massnahmen die Gegensätze aufs äusserste gespannt gewesen, so dass ein so kleiner Anlass den Fall bewirken konnte. Aber wieder genügte ein eidg. Kommissär, nebst einem kantonalen Truppenaufgebot; vom Bund waren zwar Truppen auf Piket gestellt worden, ihre Hülfe konnte aber entbehrt werden. Von nun an herrschte unter dem klerikalen Regiment eine dumpfe Ruhe im Tessin, nur unterbrochen von gelegentlichen Beschwerden an die Bundesbehörden, bis es 1889 und 1890 zu Ausbrüchen kam, die zwei militärische Interventionen hinter einander zur Folge hatten.

Die erstere Intervention war veranlasst durch die bei den Grossratswahlen vom 3. III. 1889 entstandenen Unruhen; die Besetzung des Kantons dauerte vom 7.—30. März, nachher aber waren noch die wegen der Wahlen erhobenen Stimmrechtsrekurse und die durch die Unruhen veranlassten eidgenössischen Strafuntersuchungen zu erledigen. Der Intervention war seinerzeit von amtlicher und theoretischer Seite (Staatsrat Tessin, Minderheit der nationalrätlichen Kommission und Prof. G. Vogt) vorgeworfen worden, dass sie widerrechtlich erfolgt sei, insofern als ihre Voraussetzung („gestörte Ordnung“ im Innern eines Kantons, Art. 16 der Bundesverfassung) gefehlt habe. Der Vorwurf erscheint aber seinerseits unbegründet, durch parteipolitische Voreingenommenheit oder formalistische Überkritik eingegeben, wenn man die damalige Sachlage bedenkt, wie nicht nur das Verhältnis der Parteien zu einander auf diese Wahlen hin aufs äusserste gespannt war, sondern dass die Regierung selbst ausser der Polizei bereits und zwar irreguläre Truppen aufgeboten hatte und es auch zu Schlägereien und Verwundungen gekommen war. Die Stimmrechtsrekurse ihrerseits waren veranlasst namentlich durch das Aufgebot von Tessinern aus der Fremde zur Abstimmung, ein Missbrauch, von dem früher (Seite 15) als einer der tessinischen

Parteipraktiken die Rede war. Auch hier war dem Bundesrat ein Vorwurf gemacht worden, dass er auf die Rekurse hin in die erst bevorstehenden Wahlen durch Weisungen an den tessinischen Staatsrat eingegriffen habe, statt erst den Ausgang der Wahlen abzuwarten. Aber diese Einmischung hat anerkanntermassen bewirkt, dass die Wahlen an sich ruhig verliefen, und erscheint daher politisch wieder durchaus gerechtfertigt, als Massnahme zur Verhütung der Intervention, eventuell als vorläufige Massnahme der Intervention selbst. Endlich ist von gleicher Seite auch das Recht zur eidgenössischen Strafuntersuchung bestritten und behauptet worden, die betreffenden Handlungen wären der kantonalen Strafjustiz zu überlassen gewesen; aber die Bestreitung steht und fällt mit der Frage nach der Berechtigung der Intervention. Alles ging übrigens im Frieden aus: die Konfliktsklage, welche die Tessiner Regierung wegen der Behandlung der Stimmrechtsrekurse durch den Bundesrat und wegen der Strafuntersuchungen beim Bundesgericht angestrengt hatte, wurde schliesslich zurückgezogen, und die Strafuntersuchungen wurden vom Bund sistiert oder niedergeschlagen.

Um so unzweifelhafter war der Fall der letzten und grössten eidgenössischen Intervention im Tessin, im September 1890. Am 11. des genannten Monats brach im Tessin die Revolution aus, durch die die ultramontane Regierung gestürzt wurde; das Mass der liberalen Erbitterung über die bisherige Herrschaft war voll. Den unmittelbaren Anstoss gab die Verhinderung einer liberalen Verfassungsinitiative durch die Regierung: die Initiative war am 9. VIII. eingereicht worden und hätte verfassungsgemäss innerhalb eines Monats zur Volksabstimmung gebracht werden sollen; als zu diesem Zwecke aber, trotzdem inzwischen deswegen an den Bundesrat rekurriert worden und der Rekurs der Regierung zugekommen war, nichts geschah, kam es zum Aufstand. Die Initiative gelangte dann nachher unter eidgenössischer Leitung zur Abstimmung (Vorabstimmung) und führte zum Verfassungsgesetz vom 9. II. 1891. Noch am Tage der Revolution selbst ordnete der Bundesrat die eidgenössische Intervention an durch einen Kommissär und ein dem ausserordentlichen Falle entsprechend starkes Militäraufgebot (bis 2000 Mann und darüber). Die eidgenössischen Massnahmen waren dabei folgende: die provisorische kantonale Regierung, die sich durch die Revolution an Stelle der früheren gesetzt hatte, wurde aufgelöst, und die ganze

Regierungsgewalt ging vorläufig an den eidgenössischen Kommissär über; die bisherige Regierung wurde dem Rechte nach anerkannt, ihre Wiedereinsetzung aber mit Rücksicht auf die momentane Gefahr verschoben und erfolgte dann am 14. X.; auch nach der Wiedereinsetzung blieb daneben die eidgenössische kommissarische Gewalt bestehen zur weiteren Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im Lande und zur Leitung der Verfassungsrevision, deren Verhinderung die Revolution verschuldet hatte; der Kommissär entschied auch vorbehältlich des Rekurses an den Bundesrat die Stimmrechtsrekurse betreffend die Verfassungsrevision und betreffend die inzwischen stattgefundenen Nationalratswahlen; der alte Regierungsrat amtete noch fort, bis gemäss der Verfassungsrevision (vom 9. II. 1891) ein neuer gewählt war. Am 19. XII. war die Okkupation aufgehoben worden, und am 3. III. trat auch der Kommissär ab. Die Behandlung dieser nach Anlass ausserordentlichen und den Umständen nach schwierigsten Intervention war durchaus korrekt und könnte als vorbildlich gelten, wenn nicht eine Wiederholung besser nicht zu wünschen wäre. Auch die grossen Kosten und zwar beider Interventionen (zusammen fast eine halbe Million) wurden vom Bund in väterlicher Nachsicht dem Tessin geschenkt. Endlich wollte der Bundesrat den Prozess gegen die Führer der Revolution niedergeschlagen wissen; aber die Räte konnten sich nicht einigen, es kam zur Verhandlung vor den Bundesassisen, und da trat an die Stelle der Amnestie die Volksstimme: die Angeklagten wurden freigesprochen. Möge das Tessin dieser Ereignisse eingedenk bleiben, um dem Bund den Schmerz eines neuen Bruderzwistes zu ersparen und seine Milde und Nachsicht mit der alten Anhänglichkeit und Treue zu vergelten!

3. *Verfassungsstreitigkeiten.* Darunter sind Anstände über Verfassungsrecht, die der Bund zu entscheiden hatte, zu verstehen, sei es dass die Verfassung selbst, die kantonale Verfassung, bei Gewährleistung derselben Gegenstand der Anfechtung war, sei es, dass durch andere Akte das Recht der Bundes- oder der Kantonsverfassung verletzt schien. Zu den letztern Fällen gehören namentlich die Wahl- und Abstimmungsrekurse, aber auch Beschwerden über Verfassungsverletzungen anderer Art. Mit den Rekursen über kantonale Wahlen und Abstimmungen, die von seiten des Bundes wie andere kantonale Beschwerdefälle lediglich nach Verfassungsrecht zu beurteilen sind, gehören aber die Anstände bei eidgenössischen Wahlen und Abstim-

mungen zusammen, auch soweit sie nicht bloss auf die Verfassung (Bundesverfassung), sondern auf die Bundesgesetzgebung über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sich stützen. — Es handelt sich also in jedem Fall um den Bund als Richter, und ein gerechter Richter ist der Bund dem Tessin immer gewesen. Ja noch mehr: er war als Richter auch billig und sogar nachsichtig, wie er es als Intervenient war — nachsichtig gegen die Eigenheiten des Tessin, bis gelegentlich zur Abweichung vom strengen Recht, und nachsichtig speziell auch gegen die ultramontane Partei, mehr als vielleicht politisch gerechtfertigt war, nur um den Schein der Voreingenommenheit gegen dieselbe zu vermeiden.

Die Verfassungsrevisionen sind oben (Seite 18 ff.) in ihrer Aufeinanderfolge dargestellt worden; hier handelt es sich nur noch um die über dieselben vor dem Bund erhobenen Anstände. Es sind nicht gar alle Revisionen angefochten worden, nur wenn sie besonders parteipolitisch erschienen, und dann eben von der Gegenpartei; speziell die zahlreichen Revisionen seit der Revolution von 1890, seitdem der Kanton mehr zur Ruhe gekommen ist, waren alle von keinen Beschwerden begleitet. Aber schon die erste Revision von 1855, obwohl vom ganzen Volke verlangt, blieb nicht ohne Anfechtung; es wurde ihr namentlich die eilfertige Erstellung (Pronunciamento 24. II., Zusammentritt des Grossen Rates 28. II., Verfassungsbeschluss 1. III., Vorlage und Annahme durch das Volk 4., Neuwahl des Grossen Rates 11. III. etc.) zum Vorwurf gemacht, das Verfahren erschien aber durch die Umstände gerechtfertigt und stand keinesfalls der Gewährleistung der Verfassung durch den Bund (Bundesverfassung Art. 6) entgegen. Als nach der Erhebung der ultramontanen Herrschaft in den 70er Jahren diese ihre Revisionen unternahm, folgten weitere und viel heftigere Beschwerden, zunächst gegen die „Riformetta“ (vom 20. XI. 1875) und das „Riformino“ vom 24. XI. 1876. In der Riformetta wurde die gemeindeweise und offene Abstimmung bekämpft; natürlich umsonst, weil das Bundesrecht sie nicht verbietet, im Gegenteil. Das Riformino seinerseits war durch die Liberalen selbst (Rekurs Mordasini) veranlasst worden, wurde aber nichtsdestoweniger von ihnen bestritten, weil es von einem nicht nach Massgabe der Bevölkerung bestellten Grossen Rat entworfen sei; es sollte also erst ein Grosser Rat nach Inhalt des Riformino bestellt und von ihm dann dieses entworfen werden — ein förmlicher circulus vitiosus

der Beschwerdeführung. Die beiden Verfassungsgesetze wurden daher gewährleistet und die Beschwerden gegen sie abgewiesen. Zwischenhinein hatte sich der Stabiofall ereignet, der mit den Verfassungsstreitigkeiten zusammen die Spannung bis zur Gefahr des Bürgerkrieges steigerte. Hingegen erschien die liberale Opposition (Simen und Mordasini) gegen das folgende, aus einem einzigen Artikel bestehende Verfassungsgesetz vom 31. I. 1879 sehr begründet; es wurde ihm vom Bund auch die Gewährleistung versagt, weil es als Repräsentationsbasis wieder die tessinischen Bürger statt der tessinischen Bevölkerung einführen wollte (oben S. 20). Es wurde dann durch das Riformino vom 8. I. 1880 ersetzt, das vom Bund genehmigt wurde. Zwar erhob sich auch hier die Opposition (Simen, Mordasini, Mola), nicht sowohl gegen den Inhalt des Verfassungsgesetzes, als dagegen, dass keine Vorabstimmung stattgefunden habe, die Opposition wurde aber mit Recht als zu formalistisch vom Bund zurückgewiesen. Gleich erging es der ähnlichen Einsprache der Gemeinden der Riviera gegen das Verfassungsdekret vom 10. II. 1883, das letzte vor dem Sturz der ultramontanen Regierung. Die seitherigen Revisionen sind, wie bemerkt, weil nicht mehr exklusiv parteipolitisch, keiner Opposition mehr begegnet. Die Rekurse gegen die Revisionsabstimmung vom 5. X. 1890, welche die Pazifikation des Kantons eingeleitet hat, betrafen nicht ein Verfassungsgesetz, wie es sich damals erst um die Vorabstimmung darüber handelte, ob die Verfassung zwecks Pazifikation überhaupt zu revidieren sei, sondern betrafen die Verfassungsabstimmung selbst, so wie sie vom eidgenössischen Kommissär geleitet war, wurden aber vom Bundesrat abgewiesen. Und der Rekurs Respini im Jahre 1893 betreffend das Stimmrecht der Tessiner im Ausland richtete sich auch nicht gegen das Verfassungsgesetz vom 16. VI. 1893 selbst, sondern gegen eine angeblich einschränkende Auslegung desselben durch den Staatsrat, wollte also noch mehr als das Verfassungsgesetz selbst und was damit schon über die Bundesverfassung hinausging.

Zum zweiten die Wahlumtriebe und -beschwerden und sonstigen Stimmrekurse, durch die das Tessin früher infolge seines überreizten Parteilebens sich leidig hervortat. Sie stiegen aufs höchste in den politischen Krisen, die gewöhnlich auch eidgenössische Intervention nötig machten, und so verband sich mit dieser dann die eidgenössische Judikatur. Nach diesen Höhepunkten politischer Exaltation lässt

sich auch die richterliche Tätigkeit des Bundes am ehesten überblicken. Den ersten Anlass dazu unter dem neuen Bund boten die Ereignisse unmittelbar vor und nach der revolutionären Verfassungsrevision von 1855. Schon bei den Nationalratswahlen vom Oktober 1854 begann eine aussergewöhnliche Parteibewegung; es kam an verschiedenen Orten des Kantons zu Gewalttätigkeiten und Fälschungen, so dass wegen Verbrechens gegen das Bundesstrafrecht vier Prozesse eingeleitet wurden. Die Bewegung führte dann zum Pronunciamento und zur Verfassungsrevision von 1855 hinüber; daran knüpften sich eine Masse von Rekursen gegen die Revision und die infolge derselben vorgenommenen Grossratswahlen. Aber die Prozesse wurden von der Bundesversammlung niedergeschlagen, anderseits die Verfassung gewährleistet und die Grossratswahlen geschützt, weil keine Verfassungsverletzung behauptet werden konnte. Das war der erste Stoss, den der Bund als Verfassungsrichter vom Tessin auszuhalten hatte. Gleich bei der nächsten Gesamterneuerung des Grossen Rates im Jahre 1859 ergingen wieder infolge Kassation von Wahlen durch die tessinischen Behörden massenhafte Rekurse an Bundesrat und Bundesversammlung; aber zu Ruhestörungen und eidgenössischer Intervention, wie 1854/55, war es doch nicht gekommen. Es folgt die Trennungsfrage 1870, die wohl Intervention nötig machte, aber nichts weiter. Hingegen brachte die daran anschliessende Zeit der politischen Umwandlung des Kantons wieder eine Menge von Wahl- und Stimmrechtsrekursen. Voran ging auch diesmal der Streit der Parteien um die Nationalratswahlen im Jahre 1872, bei dem sich die gewohnten Unregelmässigkeiten wiederholten; zur Untersuchung derselben wurden Kommissäre (rectius Delegierte) in das Tessin abgesandt, und auf deren Bericht wurden die Wahlen und Nachwahlen kassiert. Bei diesem Anlass war es, dass von der damals noch liberalen tessinischen Regierung Beseitigung der geheimen Abstimmung, die den Fall verschuldet habe, und Wiederzulassung der offenen Abstimmung in eidgenössischen Angelegenheiten verlangt wurde, worauf jedoch der Bund nicht einging (oben S. 15). Als sodann bei den Grossratswahlen von 1875 der Umschwung zur klerikalen Herrschaft erfolgte, wurden sie um so mehr Gegenstand von Beschwerden (Delmonico-Sessa, Martinoni-Navegna, Nessi-Locarno). Von prinzipieller Bedeutung war die infolge der Grossratswahlen gestellte Petition Mordasini (oben S. 20). Laut dem bisherigen Artikel 32 der

tessinischen Verfassung waren in jedem Wahlkreis, ob gross oder klein, 3 Mitglieder in den Grossen Rat zu wählen; die Petition verlangte Aufhebung der Bestimmung und Vertretung der Wahlkreise nach Verhältnis der Bevölkerung, und der Artikel wurde in diesem Sinne durch Bundesbeschluss vom 17. III. 1876 kassiert. — Auch bei den bereits 1877 infolge des Verfassungsgesetzes vom 24. XI. 1876 erneuerten Grossratswahlen kam es zu vereinzelten Rekursen (Bertola und Svanascini-Caneggio, Righi und Grassi-Monteggio). Eine folgende Beschwerde der Liberalen (Simen und Mordasini) von 1880/81 knüpfte an das Riformino vom 8. I. 1880 (oben S. 20) an. Dieses sah eine neue Volkszählung vor, um darnach die Wahlkreise und die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates gestützt auf die neue Repräsentationsbasis („tessinische Bevölkerung“ statt „Angehörige des Kantons Tessin“) festzusetzen. Die Volkszählung fand statt, und darnach wurde das Gesetz betreffend die Grossratswahlen vom 27. XI. 1880 erlassen. Die Beschwerde griff die Volkszählung als dem Riformino nicht konform und demzufolge auch das Gesetz an, und als kraft des Gesetzes die Grossratswahlen angeordnet wurden, wurde weiter die Suspension derselben verlangt. Die letztere wurde, weil sonst der verfassungsmässige Gang der Erneuerung der Behörden unterbrochen worden wäre, nicht bewilligt, hingegen die Kassation derjenigen Wahlen, die auf Grund einer unrichtigen Zählung zustande gekommen wären, vorbehalten. Mit den Wahlen selbst hatten sich aber die Bundesbehörden nicht weiter zu befassen. — Inzwischen war auch über die Nationalratswahlen vom Oktober 1881 Streit ausgebrochen. Die klerikale Regierung hatte in einem Wahlkreis einen Kandidaten der ultramontanen Partei als gewählt erklärt, die Wahl von Liberalen dagegen kassiert. Auf Bericht einer vom Nationalrat in das Tessin zur Untersuchung abgesandten Kommission (Berichterstatter Stössel) wurde das Resultat geändert bezw. gekehrt. Auch die folgenden Nationalratswahlen vom Jahre 1884 führten zu Einsprachen; wodurch sie aber besonders bekannt geworden sind, das ist der Fall *Enderlin*. Es war das ein Fall tatsächlicher Renitenz und zwar positiver Zuwiderhandlung des Staatsrates gegen eine Verfügung des Bundesrates, so dass dieser zu deren Durchsetzung einen eidgenössischen Kommissär absenden musste, alo nicht zum Zweck der Intervention, sondern zur Exekution einer Bundesverfügung. — Wegen des tessinischen Kirchengesetzes von 1886 kam es zweimal zum

Rekurs. Das erste Mal (Molo und Konsorten) bei dem Begehren, dass das Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werde (Referendumsinitiative gemäss Verfassungsdekret vom 10. II. 1883), weil der Staatsrat die schreibunkundigen Bürger von der Teilnahme am Begehren ausgeschlossen hatte; der Rekurs wurde vom Bundesrat gutgeheissen. Nachdem das Gesetz vom Volke angenommen worden war, richtete sich ein zweiter Rekurs der Liberalen (Stoppani und Kons.) gegen den Inhalt des Gesetzes, wovon bereits früher (S. 30) das Nähere gesagt wurde.

Nun der Hauptfall. Wie die Wahlumtriebe anlässlich der Grossratswahlen vom 3. III. 1889 das äusserste Mass erreichten, so bilden auch die bezüglichen Beschwerden den Höhepunkt der Wahl- und Stimmrechtsrekurse; sie sind der Vorläufer der Revolution vom September 1890. Gegen die Anhandnahme der Rekurse aber durch den Bundesrat, wie gegen die Einleitung der eidgenössischen Strafuntersuchungen, erhob der Staatsrat den Kompetenzkonflikt vor Bundesgericht. Es handelt sich also zunächst um das Verhältnis der Wahlrekurse und bezw. Strafuntersuchungen zum Kompetenzkonflikt, bezw. um die Frage, welchen Einfluss dieser auf jene hatte. Das Bundesgericht trat für einmal (Urteil vom 19. IV. 1890) auf die Konfliktsfrage nicht ein, weil betreffend die Rekurse der Bundesrat über seine eigene Kompetenz in den einzelnen Fällen und bezw. betreffend die Strafuntersuchungen die eidgenössische Anklagekammer über die Bundeskompetenz sich noch nicht ausgesprochen habe. Nachdem darauf der Bundesrat die Rekurse erledigt hatte, nahm der Staatsrat die Konfliktsklage wieder auf (28./30. IX. 1891), zog sie aber, als die Pazifikation des Kantons vollendet war, endgültig zurück, so dass es schliesslich bei den vom Bundesrat getroffenen Entscheiden blieb. Nun diese Wahlrekurse und ihre Entscheidung noch für sich betrachtet. Wie sehr die Wahlaufregung den ganzen Kanton ergriffen hatte, dafür ist bezeichnend, dass aus allen Grossratswahlkreisen, mit Ausnahme von zweien (Montecarasso bei Bellinzona und Faido), Wahlrekurse ergingen, etwa 150 an der Zahl. Es handelte sich dabei durchweg um die Frage unberechtigter Eintragung von Nichtstimmberechtigten in die Stimmregister oder umgekehrt unberechtigter Nichtaufnahme bezw. Streichung von Stimmberechtigten. Massgebend für die Beurteilung war die Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Spezialdelegierten Prof. Schneider, und bezw.

dessen Bericht. Zur Erledigung der Rekurse gelangte der Bundesrat erst Mitte 1891, weil seine Arbeit durch die Septemberereignisse des Jahres 1890 unterbrochen wurde. Die Vorfrage war bei allen die Kompetenz des Bundesrates, und es wurden viele abgewiesen, weil der Instanzenzug durch die kantonalen Behörden nicht innegehalten worden war. Soweit nicht eine Abweisung mangels Kompetenz erfolgte, war die Hauptfrage, ob Personen zu Unrecht zum Stimmrecht zugelassen oder davon ausgeschlossen worden waren; diese Frage musste vielfach bejaht werden, wurde aber auch in nicht wenigen Fällen verneint. Endlich handelte es sich um die Konsequenz, ob durch die unberechtigten Zulassungen oder Ausschlüsse bezw. Streichungen das Wahlresultat beeinflusst sei, wenn die in Wahrheit zu Streichenden denjenigen, welche gewählt worden waren, abgerechnet und die Einzutragenden denjenigen, welche in Minderheit blieben, zugerechnet würden. Darnach erschienen aber im ganzen nur 5 Wahlen ungültig und wurden kassiert. In zwei Fällen wurde zwar Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesrates an die Bundesversammlung erhoben, nachher aber wieder zurückgezogen. Das war der Ausgang des monströsen Wahlrekursprozesses aus dem Jahr 1889.

Seitdem scheint die Seuche der Wahlumtriebe im Tessin erloschen. Einzelne Wahl- und Stimmrechtsrekurse gibt es immer wieder, wie in andern Kantonen, aber wirklich nur vereinzelt, und soweit es um bestimmte Wahlverhandlungen geht, sind es bemerkenswerterweise nicht mehr Grossrats-, sondern Gemeindewahlen, also Wahlen oder Abstimmungen von rein lokaler Bedeutung.

Die dritte Art von Verfassungsstreitigkeiten betreffen Allerweltsangelegenheiten, bei denen irgend ein verfassungsmässiges Recht der Bürger (Handels- und Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, Gerichtsstandsrecht etc.) in Frage kommt. Solcher gibt es im Tessin bei Gelegenheit wie in andern Kantonen. Aber die Parteistellung spielte doch mitunter auch in diese Streitigkeiten hinein, sei es, dass der Bürger sich den Befehlen einer gegnerischen Regierung zu entziehen oder die Regierung in einem Bürger die Gegenpartei zu treffen suchte, wodurch dann der Verfassungsstreit provoziert wurde. Der zweite Fall kam, wie die Wahlungerechtigkeiten, mehr unter der ultramontanen Regierung vor. Da galt es für den Bund besonders, der gerechte, parteilose Richter zu sein, und wie sehr er das zu sein sich bestrebte, war am Fall der Kapuzinerklöster und des tessinischen

Kirchengesetzes zu sehen (oben S. 29 und 31), wo er sich gegen den ultramontanen Standpunkt nur zu nachgiebig gezeigt hat.

4. *Durchführung von Bundesgesetzen* und sonstigen allgemeinen Anordnungen des Bundes. Alle Beschlüsse des Bundes, soweit sie überhaupt die Kantone angehen, haben die Bestimmung, in den Kantonen vollzogen zu werden, und zu diesem Zwecke hat der Bund die Aufsicht zu üben und die nötigen Verfügungen zu treffen. Das ist an sich nichts Besonderes und kommt gelegentlich gegen alle Kantone vor. In Frage stehen nur die Fälle, wo die Durchführung in einem Kanton eigentlichen Anstand fand oder aus spezieller Rücksicht auf den Kanton aussetzte. In der Zeit vor 1848 kam das weniger vor oder machte sich mindestens weniger bemerklich, weil die Kantone noch viel freier waren; sobald aber der Bund mit 1848 selbständige Gewalt erhielt, traten die Fälle hervor, und desto mehr und stärker, je mehr seit 1874 seine Gewalt sich ausgedehnt und tief in die kantonale Souveränetät eingegriffen hat. Natürlich kommt es dabei auch auf das Wesen des Kantons an, und in dieser Beziehung war Tessin zwar nicht der einzige Kanton, der dem Bund gelegentlich Schwierigkeiten bot oder seine Nachsicht nötig machte, aber es geschah nach besonderen Seiten; die Fälle dieser Art waren meistens wieder in gewissen Eigentümlichkeiten des Kantons begründet.

Zunächst seit 1848 gaben dazu Anlass die Flüchtlingsangelegenheiten. Der Kampf der Lombardei gegen die österreichische Fremdherrschaft in den Revolutionsjahren 1848/49 fand im stammverwandten Tessin die grösste Sympathie, und als infolge der Niederlage der Aufständischen italienische Flüchtlinge massenhaft in das Tessin kamen, wurden sie nicht nur als solche, sondern als willkommene Gäste aufgenommen, genossen auch wohl Duldung, wo nicht gar Unterstützung ihres revolutionären Treibens gegen den Nachbarstaat der Schweiz, und das nicht nur beim Volk, sondern selbst bei der Regierung. Das erschwerte dem Bund die Erfüllung der Pflichten der Neutralität sehr, machte sein Einschreiten durch Kommissäre nötig etc. und zog dem Tessin schliesslich schwere Repressalien von Österreich zu (Ausweisung der Tessiner aus der Lombardei, Grenzsperre). Und im Jahre 1869 wurde vom Tessin aus, allerdings nicht von offizieller Seite, sondern aus Volkskreisen, wieder im Interesse italienischer Flüchtlinge (Mazzini) an den Bund sogar die Zumutung gestellt, ein ihn im Asylrecht bindendes Gesetz zu erlassen, eine Zumutung,

die nur abgelehnt werden konnte. — Dann die Einbürgerung der Heimatlosen gemäss dem neuen Bundesgesetz von 1850. Es war ja allerdings eine Herkulesarbeit für Kantone und Bund; aber während sie in der übrigen Schweiz in der Hauptsache doch bis 1856 vollendet war, verzog sich im Tessin der Vollzug bis in das Jahr der neuen Bundesverfassung. Und die Schuld lag nicht an einer besonderen Schwierigkeit der Aufgabe in diesem Kanton, sondern an einem gewissen Sichgehenlassen desselben, bestand doch bis 1869 noch nicht einmal ein kantonales Gesetz, nach welchem die Heimatlosen, wie sie kraft Bundesgesetz vom Bund den Kantonen zugewiesen wurden, vom Kanton den Gemeinden hätten zugeteilt werden können.

Mit Eintritt der neuen Bundesverfassung und der umfassenderen Kompetenz des Bundes vermehrten sich die Fälle. Nach der eidgenössischen Militärorganisation von 1874 sollte der Kanton Tessin je 4 Infanteriebataillone für Auszug und Landwehr stellen; da er aber wegen der einmal bestehenden Auswanderungsverhältnisse dazu nicht imstande war, wurde sein Kontingent auf je 3 Bataillone herabgesetzt. Bei diesem Anlass sei der Stellung Tessins zur Frage der Militärkapitulationen lobend gedacht. Schon Franscini hatte mit Genugtuung konstatiert, dass im Tessin die Militärkapitulationen, welche in andern Teilen der Schweiz so viel Glück machten, fast nie jemanden gewonnen hätten, ausser entweder Offiziere durch die Aussicht auf gute Stellen, oder Landstreicher und Taugenichtse, und doch habe der Tessiner bei vielen ältern und neuern Anlässen gezeigt, dass er zum Wehrwesen ganz und gar nicht untüchtig sei. Und es ist aktengemäss, dass der Kanton Tessin die erste Anregung zum Verbot der Militärkapitulationen gegeben hat, wie es 1848 in die Bundesverfassung eingesetzt worden ist. — Ein schwacher Punkt dagegen des tessinischen Volkes und Staates ist, wie erwähnt und bekannt, die Jagd, was sich auch in Sachen der Gesetzgebung zeigte. Im Jahr 1884 vertrat die Regierung selbst eine Massenpetition von dort, dass dem Kanton gestattet werde, die Jagd in seiner und der italienischen Weise, die auf den Vögelmord hinausläuft, zu regeln; das Gesuch wurde abgewiesen. Der seitherige Staatsrat hat seine Aufgabe anders aufgefasst und 1901 die bezügliche Strafkompetenz, die bisher den Friedensrichtern zustand, auf sich übertragen lassen, um gegen die Unsitte schärfer anzugehen. — Hierher wird auch der Versuch der Regierung von 1877 gerechnet werden dürfen, die ohnehin

schon niedrige Volksschullehrerbesoldung weiter zu vermindern, was den Minimalanforderungen der Bundesverfassung an den Volksschulunterricht widersprach und vom Bund auch ex officio verwehrt wurde. — Hinwieder wurde dem Tessin im Medizinalwesen eine Konzession gemacht: während sonst nur das eidgenössische Diplom für die Schweiz gilt, wurden vom Bund für schweizerische Mediziner italienischer Zunge auch die Diplome italienischer Universitäten anerkannt, immerhin nur für eine gewisse Übergangszeit (seit 1881); 1903 ist diese besondere Vergünstigung aufgehoben worden. — Auch das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen fand im Kanton nicht den gehörigen Vollzug, und 1890 wurde eine straffällige Auswanderungsagentur gerichtlich freigesprochen, weil es an den nötigen Vollziehungsmassnahmen seitens der kantonalen Verwaltung fehle. — 1897 kam es wegen der Stimmrechtsgesetzgebung zwischen Bundesrat und Staatsrat zu einem Anstand, in welchem aber der Staatsrat schliesslich recht behielt. Durch Bundesgesetz vom Jahre 1888 wurde das eidgenössische Wahl- und Abstimmungsgesetz von 1872 zwecks Erleichterung der Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten für das Personal der Verkehrsanstalten abgeändert. Ein tessinisches Dekret, das daraufhin für diese Klasse von Stimmberechtigten in eidgenössischen wie kantonalen Angelegenheiten die Samstagsurne einführte, wurde vom Bundesrat merkwürdigerweise als in eidgenössischen Angelegenheiten zu weitgehend ausser Vollzug gesetzt, von der Bundesversammlung aber freigegeben. Bald darauf, 1900, ist durch Bundesgesetz die Samstagsurne in eidgenössischen Angelegenheiten für alle Stimmberechtigten zugelassen worden. — In den Jahren 1880/81 war zugunsten von tessinischen Seidenspinnereien die Verwendung von Kindern unter dem 14. Altersjahr ausnahmsweise gestattet worden, die einzige jemals zugelassene Ausnahme von der bezüglichen Bestimmung (Art. 16) des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Das Gesuch einer Spinnerei um Fortdauer dieser Vergünstigung im Jahre 1897 wurde in Zustimmung zum Staatsrat vom Bundesrat abgewiesen und an diesem Standpunkt auch gegenüber einer späteren, nun auch vom Staatsrat empfohlenen Massenpetition festgehalten. Anlässlich einer Petition des schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Zürich im Jahre 1900 gab aber der Bundesrat den tessinischen Behörden das Zeugnis, dass im Vollzug des Fabrikgesetzes, der früher im Tessin manches

zu wünschen übrig gelassen habe, seither ein ernstes und erfolgreiches Bestreben obwalte.

Es versteht sich sonst, dass Bundesanordnungen überall Vollziehung finden müssen, und zwar, ohne dass dem einen nachgesehen werden kann, was Pflicht aller ist, soll nicht die gemeinschaftliche Herrschaft willkürlich erscheinen und auf den Beteiligten selbst nachteilig einwirken, und so wird auch der Kanton Tessin sich an eine willige und genaue Erfüllung der eidgenössischen Pflichten zu gewöhnen haben, was seither auch mehr und mehr wie bei andern Kantonen eingetreten zu sein schien, bis der eingangs erwähnte Fall des Forstgesetzes diese gute Meinung fast wieder gestört hätte.

5. *Subventionen.* In den ersten 50 Jahren seines Bestandes war der Kanton Tessin wie andere in allem und jedem auf seine eigenen, schwachen Kräfte angewiesen. Mediation und Staatenbund kannten noch keine finanzielle Hülfe des Bundes für kantonale Angelegenheiten. Zur Zeit der Mediation hat sich zwar die Tagsatzung einmal mit der vom Tessin unternommenen Gotthardstrasse (d. h. Talstrasse) befasst, aber nur um dem Kanton für die bisherigen Arbeiten an dieser internationalen Handelsstrasse zu danken und ihn zu fortgesetzter Tätigkeit aufzumuntern — eine billige Anteilnahme; aber der Bund der Mediation hatte auch für ein Linthwerk kein Geld, so dass es auf Aktien gebaut werden musste! Zur Zeit des Staatenbundes sodann fiel die Bernhardinstrasse, die in das Tessin ausmündet, nebst der Splügenstrasse in den Gesichtskreis der Tagsatzung, aber auch nur insofern, als sie Gegenstand internationaler, von den beteiligten Kantonen Graubünden und Tessin mit Österreich und Sardinien abgeschlossener Verträge waren, die als solche laut § 8 des Bundesvertrages der Genehmigung der Tagsatzung bedurften. Die Unterstützung solcher Werke, der sogenannten öffentlichen Werke, wurde erst 1848 zu einer Aufgabe des Bundes (Art. 21, heute 23 der Bundesverfassung). Dabei war zunächst an die Einführung von Eisenbahnen, der damals noch neuen Verkehrsanstalt, gedacht, die aber erst zuletzt Gegenstand der Beteiligung des Bundes wurden; weiter gehören unter diese Aufgabe Strassen und Brücken, Gewässerkorrektionen, Schutzbauten und Aufforstungen — alles aber unter der Voraussetzung, dass die Werke im weiteren eidgenössischen Interesse lägen.

Die erste bezügliche Tätigkeit des Bundes für das Tessin bestand in der Verwaltung und Verwendung von Hülfsgeldern für die tessinischen Uferbauten; die Gelder kamen nicht aus der Bundeskasse, sondern rührten von Liebesgaben für die Wasserbeschädigten von 1834, 1836 und 39 her, waren dem Bund 1857 zum genannten Zwecke übergeben worden und waren 1870 aufgebraucht. 1862 wurde der Bund vom Kanton Tessin für die Tieferlegung des Langensees und die Korrektion des Tessinflusses und der Maggia angegangen; die Sache kam aber über die Untersuchung nicht hinaus. 1869 sodann wurde für die Maggiabrücke bei Ascona als Teilstück der Langenseestrasse, deren Erstellung schon 1847 mit Sardinien vereinbart war, ein Bundesbeitrag bis zu $1/3$ der Kosten, bezw. bis 188,000 Fr. zugesichert; er kam aber nicht zur Verwendung, weil bald der Konflikt zwischen Ober- und Untertessin vom Jahre 1870 ausbrach und auch sonst die Last der übrigen $2/3$ dem Kanton offenbar zu schwer fiel. Der Bund musste nachher (1890 ff.) erst ein mehreres tun, ehe es zur Ausführung kam. Es folgten Schutzbauten und Aufforstungen. Nachdem schon 1866 der schweizerische Forstverein aus sich mit Verbauungen und Aufforstungen der gefährlichsten Wildbäche der Schweiz vorgegangen war, wurde aus den Liebesgaben für die Wassergeschädigten des Jahres 1868 durch Bundesbeschluss von 1871 für solche Anlagen eine Million Franken als sogenannter Schutzbautenfonds ausgeschieden und davon für das Tessin ein erster und grösserer Beitrag (413,433 Fr.) bestimmt. Weiter wurde 1873 für die Lukmanierstrasse ein Bundesbeitrag von 133,000 Fr. ($1/3$ der Kosten von 400,000 Fr.) bewilligt; die Strasse ist 1877 eröffnet worden. 1878 beginnen die Bundessubventionen für die Eisenbahnen und zwar mit der Beteiligung des Bundes an der Nachsubvention für die Gotthardbahn, und bei diesem Anlass sind dem Kanton Tessin noch besonders 2 Millionen für die Monte Cenerebahn ausgesetzt worden, im „nationalen“ Interesse (oben S. 64). Von 1883 an kommen die Subventionen für die Tessinkorrektion an die Reihe: zunächst für das unterste Stück, Bellinzona—Langensee, im Betrage von 1,520,000 Fr. (= 50 % der Kosten, wie die folgenden), und 1897 eine Nachsubvention von 767,300, 1908 eine zweite in Raten von im ganzen 765,073 Fr.; dann 1907 für die oberste Strecke Piotta—Ponte di Bolle: 225,000 Fr., und 1910 für das Mittelstück Biasca—Castione: ca. 533,000 Fr. (wieder in Raten), zusammen gegen vier

Millionen. Darauf kehrte die Maggia als Gegenstand der Subvention wieder, und zwar nicht nur die Brücke bei Ascona, sondern auch die Korrektion des Flusses von oberhalb der Brücke bis zum Langensee, und die Subventionen gingen nun wie beim Tessin bis zu 50 % der Kosten in folgender Reihe: für Korrektion 1890: 402,500, mit Nachsubvention 1897 von 217,000; für die Brücke 1895: 155,211 und 1899: 23,347 Nachsubvention, und zur Vollendung beider Werke 1906 nochmals 200,000 Fr. — im ganzen rund 1 Million. 1892/1903 kommt auch die Centovallistrasse, die 1887 noch leer ausging, zu ihrem Recht (oben S. 66/7): Subvention 284,000 und Nachsubvention 248,000 Fr. (= je 40 % der Kosten), zusammen über eine halbe Million. Ferner die Korrektion des Cassarate bei Lugano: 1897 Subvention von 40 % der Kosten = 80,000 Fr. Wieder 50 % der Kosten 1899 an den Bergsturz Sasso rosso bei Airolo, oder 255,000 Fr. Ebenso für die Korrektion des bei Agno in den Luganersee einmündenden Vedeggio: 850,000 Fr. Endlich im gleichen Verhältnis die Subvention von 1910 für die Brennokorrektion (Bleniotal) von 240,500 Fr. Somit belaufen sich die für öffentliche Werke im Tessin ausgesetzten Bundessubventionen (von der Gotthardbahn im übrigen abgesehen) bis heute auf die Gesamtsumme von 9,312,064 Fr.

Der Art. 21 der früheren Bundesverfassung betreffend die öffentlichen Werke ist als Art. 23 zwar wörtlich gleich in die neue Bundesverfassung übergegangen, aber es ist für Wasserbau- und Forstpolizei der besondere Art. 24 eingesetzt, und auf denselben hin sind zwei bezügliche Bundesgesetze erlassen worden, die die Subventionen für Wasserbauten und Forstanlagen näher normieren. Es sind denn seit 1874 von den genannten Subventionen diejenigen für Korrektionen speziell auf den Art. 24, bezw. das betreffende Bundesgesetz gestützt worden, während die anderen auf dem generellen Art. 23 für öffentliche Werke fussen. Ausser diesen aber bilden seit 1874 noch manche andere den Gegenstand von durch Verfassung oder Gesetz vorgesehenen Bundessubventionen, und dazu kommen dann erst noch Beiträge, die der Bund kraft seiner freien Tätigkeit gelegentlich aussetzt. Solche Bundessubventionen sind eingeführt worden für: 1875 Fischerei (Fischzucht, bis 1/2 der Kosten) und Jagd (Wildhut, bis 1/3), 1884/91/95 höhere Unterrichtsanstalten (gewerbliche, kommerzielle, weibliche; bis 1/2 der Kosten), 1872/86 Seuchen

(Viehseuchen, speziell Rinderpest, und Epidemien: ½), 1894 Landwirtschaft (nach den verschiedensten Seiten und in verschiedenen Quoten), 1903 Volksschulsubvention (60 Cts. per Kopf der Bevölkerung eines Kantons und 20 Cts. Zulage für die Gebirgskantone, zu denen auch Tessin gehört), 1905/9 Lebensmittel (Untersuchungen, bis 50 %). Die freien Beiträge betreffen Kunst und Wissenschaft, Schulausstellungen, nicht versicherbare Elementarschäden (Schaden für Menschen und Ortschaften, ausser den Kosten für Korrektionen etc.), u. a. — An allen diesen Bundesleistungen hat auch das Tessin Anteil, soweit es sich im vorausgesetzten Fall befindet bezw. die gestellten Bedingungen zu erfüllen vermag.

Laut dem Voranschlag pro 1911 rechnet der Kanton Tessin im Büdgetjahr auf folgende Eingänge seitens des Bundes (abgesehen vom Militär und Militärpflichtersatz): für Gesundheitswesen (Seuchen und Lebensmittel) 10,000 Fr., Erziehungswesen 194,910, Landwirtschaft 168,850, öffentliche Bauten (Alpenstrassen) 200,000, Finanzen (Alkoholmonopol und Nationalbank, deren Erträgnisse zwar nicht zu den Subventionen gehören) 335,000, zusammen auf 908,760 Fr., was nahezu ¼ des Gesamteinnahmenbüdgets (3,984,419) und auf den Kopf der Bevölkerung (158,556 Einwohner) fast 6 Fr. ausmacht. Für die ganze Schweiz verausgabt der Bund auf den betreffenden Posten zusammen 22,898,498 (s. e. e. o.); also durchschnittlich etwas über 6 Fr. auf den Kopf. Allerdings ist im Büdget Tessins gerade von den hohen Subventionen für öffentliche Werke (ausser dem fixen Beitrag für Unterhalt der Alpenstrassen) dieses Jahr nichts eingestellt.

Abgesehen von letzterem Umstand, der bereits die Verhältniszahl für Tessin ungünstig beeinflusst, scheint der Verteilungsmodus der Bundessubventionen an zwei Eigentümlichkeiten zu leiden, die beide gerade nicht zum Vorteil für das Tessin ausschlagen. Von der Frage, ob die Subventionen überhaupt nicht besser durch eine andere Art des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen ersetzt würden, soll hier nicht die Rede sein; vielmehr wird das System der Subventionen als einmal gegeben angenommen. Im ganzen sind die Leistungen, für welche Subventionen bezahlt werden, entweder solche, die gemacht werden müssen, wie bei Fischerei, Jagd, Volksschule, Seuchen, Lebensmittel, oder sie sind fakultativ; so die Errichtung

höherer Schulanstalten, ferner Schulausstellungen, die Leistungen in Kunst und Wissenschaft und zum Teil auch bei der Landwirtschaft. Auf seiten der fakultativen Leistungen sodann kommen als Subventionsempfänger nicht nur die Kantone als solche, sondern unter Umständen auch Gemeinden, Korporationen, Vereine und vielleicht sogar Private einzeln in Betracht. Entweder ist nun die Ausrichtung der Subventionen ganz arbiträr, d. h. dem Bund nach Massgabe der Individualität des Falles, der Leistenden und der Leistung, überlassen, oder es sind, und das zumeist, bestimmte Normen festgesetzt, nach denen eine Subvention ausgesetzt, nach denen also die Subventionen in einem Zweige gewissermassen auf alle Leistenden verteilt werden. Das ist der sogenannte Verteilungsmodus. Die Eigentümlichkeit desselben ist nun nicht die, dass die Verteilung bald nach den Kosten, bald nach der Bevölkerungszahl erfolgt. Die Verteilung nach den Kosten ist gegeben, wo es sich um ein einzelnes bestimmtes Werk handelt, während im Falle, dass es sich um fortdauernde oder ständig zu unterstützende Einrichtungen, namentlich des Kantons und zugunsten der Allgemeinheit, handelt, kaum ein anderer oder doch einfacherer Massstab sich finden lässt, als der der Bevölkerungszahl. Aber dass bei beiden Arten der Verteilung nicht ein Unterschied oder ein grösserer Unterschied nach der Leistungsfähigkeit des Kantons gemacht wird, das erscheint als eine Eigentümlichkeit oder, besser gesagt, als ein Fehler des Verteilungsmodus überhaupt, insofern als darnach die Verteilung nicht individuell, sondern schablonenhaft und mechanisch erfolgt. Der Massstab der Bevölkerungszahl leidet gar keinen Unterschied (bei der Volksschulsubvention hat man durch einen Zuschlag für die Gebirgskantone zu helfen gesucht, der aber seinerseits wieder generell ist und keine Individualisierung zulässt), und doch sind die kantonalen Volksschaften, wie früher bemerkt, durchschnittlich sehr verschieden reich. Wie bei der Geldskala die kantonalen Kontingente nach 10 Klassen aufgereiht wurden, so sollten umgekehrt die Bundessubventionen, wenn nach der Kopfzahl ausgerichtet, abgestuft werden, so dass, je reicher der Kanton, um so weniger pro Kopf berechnet würde. Der andere Massstab, nach der Grösse der Kosten, lässt zwar, indem der Betrag der Bundessubvention nicht fixiert, sondern nur limitiert, maximal begrenzt wird, einen Spielraum, aber dieser ist entweder

nicht gross genug oder die Praxis drängt auf die gleiche Quote, natürlich das Maximum, für alle. So kommt es schliesslich darauf an, ob ein Kanton reich oder arm ist, um bei obligatorischen Leistungen sie gut oder schlecht auszuführen und bei fakultativen die lockenden Bundessubventionen sich aneignen zu können; je reicher, um so eher ist er im Falle, solche zu ergattern — wer da hat, dem wird gegeben werden.

Nach beiden Massstäben aber schneidet Tessin gegebenen Falls verhältnismässig schlecht ab. Dass die Steuerkraft Tessins schwach, also der Kopf durchschnittlich nieder einzuschätzen ist, hat eine frühere Ausführung dargetan. Daher ist auch der übliche Bruchteil oder Prozentsatz der Bundessubventionen, wo es auf die Grösse der Kosten ankommt, für Tessin unter Umständen weniger erlangbar oder ausreichend, als für andere, reichere Kantone. Das hat sich im Fall der Maggiabrücke gezeigt. Mit einer ersten Bundessubvention von $1/3$ der Kosten, die für einen andern Kanton genügt hätte, um ohne Verzug das Werk auszuführen, konnte Tessin nichts anfangen, weil ihm die andern zwei Drittel fehlten, und so ist nicht nur eine Wohlfahrtseinrichtung für den Kanton, sondern auch eine internationale Verbindlichkeit jahrzehntelang liegen bezw. unerfüllt geblieben. Absolut genommen aber hat das Tessin vom Bund, wie gezeigt, grosse Summen lukriert und geniesst fortwährend einen Anteil an den Bundesgeldern, ohne den es anders aussähe, als wie es heute dasteht. Schon Franscini hat für seine Zeit den Status Tessins der Wirkung des eidg. Verbandes verdankt, und nun gar heute!

Schluss.

Die vorstehende Untersuchung über die Verhältnisse des Tessin und seine Beziehungen zur schweizerischen Eidgenossenschaft hat uns, offen gestanden, viele Mühe gekostet, und nicht zum wenigsten aus Dürftigkeit oder Zerstreutheit oder gar aus Mangel der Quellen über das Tessin, ein Umstand, der die geringe gegenseitige Bekanntschaft nur zu begreiflich macht; aber die Mühe wurde zum Genuss in Aussicht auf das Ziel, möchte es nur erreicht werden! Am Schlusse der Untersuchung angelangt, sei es gestattet, die Summe zu ziehen. Wir haben die Mängel und Schwächen auf beiden Seiten nicht geschont, so viel Erfreuliches und Rühmliches daneben auf jeder zu konstatieren war. So sehr das Tessin in den letzten zwei Jahrzehnten sich gehoben hat, so bleiben immer noch Reste alter Übelstände, die eine ruhige und stete Entwicklung zurückhielten, wegzuräumen und ist diese Entwicklung ihrerseits nach einer Richtung zu lenken, die hinwieder die Räumungsarbeit fördert, wo nicht erst ermöglicht. Beide stehen in Wechselwirkung zu einander. Und um vom Bund zu reden: wenn schon er in staatspolitischen Fragen es im Tessin wie in der übrigen Schweiz gelegentlich versehen hat und beim Tessin als einem so exponierten Grenzkanton deshalb um so mehr in der Schuld steht, so war er ihm doch immer ein väterlicher Friedensstifter, ein gerechter, ja billiger und nachsichtiger Richter und Vollzieher und ein hülfereicher und opferfreudiger Nothelfer; kurz, an der Liebe und Treue zu diesem Gliede des gemeinsamen Vaterlandes hat er es nie und so wenig und weniger als irgend einem andern gegenüber fehlen lassen. Aber, wie einleitend bemerkt, es liesse sich vielleicht doch noch ein mehreres tun oder es sich besser anstellen, und nachdem die Untersuchung der Verhältnisse beendigt ist, lässt es sich auch eher sagen, wie, und vielleicht gilt der Rat nicht nur für den einen Kanton, sondern allgemein.

Die Hülfe, wie sie der Bund dem Tessin in der Not der österreichischen Repressalien von 1853 (Ausweisung der Tessiner aus der Lombardei und Grenzsperre gegen das Tessin) hat zuteil werden las-

sen, zeigt den Weg. Im Bericht des Bundesrates über die Angelegenheit heisst es bei Aufzählung der getroffenen Hülfsmassnahmen: Die Seidenspinnerei wurde durch Erleichterung der Coconeinfuhr begünstigt und die Hanfspinnerei für den weiblichen Teil der Bevölkerung, der sonst im Sommer nach der Lombardei ging, um mit Seidenspinnen einen Verdienst zu erlangen, eifrig fortgesetzt . . .; die Ausfuhr von Kohle und Gerberrinde wurde, wie letztes Jahr, für den jenseits des Monte Cenere gelegenen Teil des Kantons, der diese Produkte über den Berg und den Lago Maggiore führen musste, um sie verkaufen zu können, in der Weise erleichtert, dass . . .; Bauten wurden unternommen, um Arbeitern Beschäftigung zu geben etc., und damit ging es fort, bis die ständerätliche Kommission dazwischenfuhr und auf ihren Antrag Schluss des Kredites und der daherigen Hülfe erklärt wurde. Allerdings war das ein Notfall. Aber noch weiterhin, auch zu ordentlicher Zeit, hat der Bund in ähnlicher Weise gewirkt, und gerade für das Tessin. Im Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1863 ist zu lesen: Die Seidenzucht habe die Tätigkeit des Bundesrates nicht nur durch Beiträge aus der Bundeskasse, sondern auch durch eine Motion Bruni in Anspruch genommen, infolge welcher der Bundesrat eingeladen worden sei, die Frage zu untersuchen, wie man im Interesse der Seidenzucht den schweizerischen Seidenzüchtern Seidenwürmer von gesundem Samen verschaffen könnte. Es wurden dann durch Vermittlung der schweizerischen Repräsentanten im Ausland Seidenraupeneier aus Japan und Ägypten speziell für das Tessin und mit Erfolg beschafft. Mit der Dazwischenkunft in diesem Fall scheint aber die bezügliche Aufgabe vom Bund als erledigt betrachtet worden zu sein. Und doch gibt es immer aufs neue und noch nach andern Seiten Gelegenheiten, wo die Mithülfe des Bundes wünschbar oder gar unentbehrlich erschiene und vom belebendsten und befruchtendsten Einfluss auf die kantonale und dadurch auf die schweizerische Wohlfahrt im weitern sein würde. So bei dem heutigen Projekt einer landwirtschaftlichen Schule im Tessin, um den Ruin der dortigen bäuerlichen Wirtschaften aufzuhalten; das Versuchswesen für Landwirtschaft, Milchwirtschaft und Weinbau scheint dazu unentbehrlich, die eidg. Versuchsanstalten und auch diejenigen des Auslandes haben aber für die tessinische Landwirtschaft bei deren eigenartigem Charakter nach fachmännischem Urteil keinen Wert. Hier böte sich dem Bund eine

verdienstliche Aufgabe, und manche andern sind im Verlauf der Darstellung angedeutet worden. Das gleiche gilt, wenn auch vielleicht in andern Richtungen, auch für andere Kantone; statt sich auf den formalen Ausbau des eidg. Staatswesens zu verlegen und im übrigen die Anträge und Gesuche der Kantone abzuwarten, um sie dann in bureaukratischer Weise, nach einer gewissen Schablone und in mechanischem Gang, zu erledigen, erschiene als die schönste Mission des Bundes, den Nöten und Rückständen der Kantone nachzugehen, sie beseitigen zu helfen und dadurch die Kantone möglichst auf die gleiche Stufe mit einander zu bringen und das Niveau ihres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens zugleich mehr und mehr zu heben. Das wäre auch der wahre Ausgleich zwischen Bund und Kantonen.

Dazu aber bedarf es vor allem nicht nur des Überblickes über die gesamte Verwaltung des Bundes, seine Aufgaben und seine Kräfte, und wie wenige besitzen auch nur diesen, sondern auch der Kenntnis des Staats- und Wirtschaftslebens der Kantone nach seinen Höhen und Niederungen. Es ist in der vorliegenden Schrift ein Versuch, diese Kenntnis für den einen Kanton zu vermitteln, gemacht worden; ähnliche Darstellungen schienen auch für die andern Kantone fast ebenso wünschenswert, um wieder zu einem nach dem neuesten Stande ausgeführten Gemälde zu gelangen, wie es eine darnach benannte frühere schweizerische Sammlung in vorbildlicher Weise geliefert hatte, deren einer Teil über das Tessin hier zugrunde gelegt worden ist. Zur Verwaltung aber dieser Kenntnis und deren Nutzbarmachung braucht es ein oberstes Organ, das einen freien und hohen Standpunkt genug einnähme, um statt in den Details eines einzelnen Zweiges sich zu verlieren, das Ganze des schweizerischen Staatslebens nach innen wie nach aussen zu überblicken und Direktiven zu erteilen nicht nur für die auswärtige Verwaltung, sondern auch in den innern Angelegenheiten und hier namentlich durch das Mittel der Bundesverwaltung auf die Kantone zu wirken, von deren Wohl und Wehe die Wohlfahrt und Stärke der ganzen Schweiz abhängt. Die auswärtige Verwaltung besteht ja nicht für sich, sondern ist bedingt durch das innere Staatsleben; eine feste auswärtige Politik ist nur möglich, wo der Staat nach innen fest in den Schuhen steht, der innern Geschlossenheit und Kraft sicher und bewusst ist, und daher ist diese zu pflegen gewissermassen die Vorbedingung einer zielbewussten und

standhaften Leitung nach aussen. Es ist der Fehler der augenblicklichen Bestrebungen in der Reorganisation der schweizerischen Bundesverwaltung, dass nur an das Departement des Auswärtigen gedacht und an diesem herumkalfatert wird; daran liegt es nicht, wenigstens nicht in erster Linie, und daran genügt es daher auch nicht. Wir brauchen nicht nur einen halben, ausschliesslich dem Ausland zugewandten Januskopf, für den das Innere der Schweiz gleichgültig und vielleicht dunkel ist, sondern ein ganzes Staatsoberhaupt, mit dem Blick, dem Überblick auch und vor allem nach innen, um dessen Stand und Stärke zu ermessen und darnach seine Dispositionen nach aussen zu treffen. Daran fehlt es der Schweiz. „Wir haben kein Präsidium . . . !“

Aber auch so ist die Schweiz für jeden Kanton immer noch besser als das Ausland, als der beste der Nachbarstaaten. Was hätte speziell der Kanton Tessin von Italien zu gewinnen? Während bisher ein freier, selbständiger Staat und von der Mutter Helvetia mit aller Achtung, Schonung und Liebe behandelt, würde er zur vollständigen Untertänigkeit und Bedeutungslosigkeit herabsinken, das letzte Anhängsel irgend einer italienischen Provinz bilden, das für den Grossstaat Italien nichts weiter bedeutete, und um so weniger, je grösser er sich dünkt. Sie sollen nur die Genfer fragen, die die Ehre, einer fremden Grossmacht anzugehören, erlebt haben: Genf, als Hochburg des Kalvinismus seinerzeit von Weltruf und von den Schweizerstädten eine der allerersten und bedeutendsten, sank 1798 zu einer blossen französischen Provinzialstadt herab, und wie hat Genf 1814 die Rückkehr zur Schweiz begrüsst und die Schweizer als Befreier bejubelt! Aber die Genfer selbst scheinen dessen, nach den jüngsten Kundgebungen zu schliessen, vergessen zu haben. Tessin hat übrigens bereits in seiner früheren kirchlichen Verbindung einen Vorgeschmack davon erhalten; wie zurückgesetzt und vernachlässigt war es von den Bistümern Como und Mailand, von oben herab und aus der Ferne, so dass ja die tessinische Geistlichkeit selbst die Lösung von diesen grossen Herrschaften herbeisehnte. Und nun gar dieses neu emporgekommene Italien mit seiner auswärtigen Grossmachtssucht, aber einer innern Politik, die für ein Denkmal der Nationaleitelkeit 40 Millionen hat, die Kinder und Söhne des Volkes dagegen in aller Herren Länder nach Brot gehen lässt, sie im eigenen, so schönen und frucht-

baren Lande, dem schönsten und fruchtbarsten der Welt, nicht zu erhalten vermag, dafür noch nach Land und Leuten der Nachbarstaaten begehrt, um sie dem gleichen beglückenden Regiment zu unterwerfen —

Nein, nein, mein teures Tessin! „Wenn dich die — wie sagen die Sprüche Salomons? — locken, so folge ihnen nicht!" Sei eingedenk deines eigenen Wahlspruchs, den du, würdig des Patriotismus deiner Väter, der Zeit von 1803 zu Bellinzona in Stein aufgerichtet hast:

Esser vogliamo
Un indiviso popolo di fratelli
    Eternamente stretti
Nella sventura e nel periglio
Liberi come gli avi
    E pria la morte
Che vivendo in servaggio!



Schweizer-Zeitfragen:

Heft 28. **Flachsmann, J.** Anregungen für das neue zürch. Notariats-Gesetz. (23 S.) 1.—
„ 29. **Meili,** Professor Dr. **F.** Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung. (59 S.) 1.50
„ 30. **Meili,** Professor Dr. **F.** Der schweizerische Gesetzesentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen. (56 S.) 1.50
„ 31. **Meili,** Professor Dr. **F.** Die Kodifikation des schweizer. Privat- u. Strafrechts. (124 S.) 3.—
„ 32. **Meili,** Professor Dr. **F.** Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen. Drei Gesetzgebungsfragen. (71 S.) 2.—
„ 33. **Guyer-Freuler, Ed.** Kritische Betrachtungen über Staats- u. Gemeinde-Haushalt. (39 S.) 1.20
„ 34. **Steiger,** Dr. jur. **J.** Trusts und Kartelle im Ausland und in der Schweiz. (53 S.) 1.—
„ 35. **Seidel, Rob.** Die Schule der Zukunft, eine Arbeitsschule. Kritik u. Ergänzung des Vortrages von Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner aus München. (32 S.) —.80
„ 36. **Hitzig,** Prof. Dr. **H. F.** Die Grenzen des Erbrechts. Akad. Rathausvortrag (34 S.) 1.—
„ 37. **Hiestand,** Dr. jur. **Paul.** Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. (77 S.) 1.50
„ 38. **Kraft,** Dr. med. **A.** Ferienheime. Bericht über eine Studienreise an den Vorstand des Schulwesens der Stadt Zürich. (73 S. mit 20 Abbildungen.) 2.—
„ 39. **Girsberger,** Kultur-Ingenieur **J.** Die Güterzusammenlegung. Ursprung, Zweck und volkswirtschaftliche Bedeutung. (31 S. mit 2 Plänen.) —.60
„ 40. **Jöhr,** Dr. **Ad.,** Generalsekretär der Schweizerischen Nationalbank. Zur Frage der Errichtung einer Schweizerischen Hypothekenbank. (91 S.) 2.—
„ 41. **Schollenberger,** Prof. Dr. **J.** Der Kanton Tessin und die Schweizerische Eidgenossenschaft. Eine politische Denkschrift. (96 S.) 2.—

Die Sammlung wird fortgeführt.

TECHNISCHE MITTEILUNGEN

EISENBAHNWESEN — BAU- UND INGENIEUR-
ELEKTROTECHNIK — WISSENSCHAFTEN

Heft 1. **Königsfelden. Heil- und Pflege-Anstalt des Kantons Aargau.** (Eine bautechnische Skizze.) (19 S.) 8^0. Mit 1 Situationsplan, 3 Grundr. und 6 Holzschn. 1.—
„ 2. **Elektrische Signalscheiben für Eisenbahnen.** Beschreibung nebst Instruktion für Aufstellung und Behandlung derselben, von Dr. *M. Hipp.* (50 S.) 8^0. Mit 37 Illustrationen und 1 Tafel. 1.50
„ 3. **Die Alpenlokomotive der Zukunft.** (Fairlies System mit symmetrisch artikulierten Motorgestellen.) Resultate aus dem Betriebe mit Duplex-Maschinen, nach „Practical Evidence of the Working of the Fairlie Engine“ zusammengestellt, von *A. Brunner*, Ingenieur. Einzige autorisierte deutsche Ausgabe. (25 S.) 8^0. Mit 1 Holzschnitt. 1.—
„ 4. **Die Elektro-dynamische Maschine** und der **Minenzünd-Apparat** des Ingenieur Emil Bürgin von Basel. Beschrieben von *C. Hirzel-Gysi,* Maschinen-Ingenieur. (16 S.) 8^0. Mit 5 Tafeln. 1.—
„ 5. **Der Zoologische Garten in Basel und dessen Tierwohnungen** von *G. Kelterhorn* Architekt in Basel. (8 S.) 8^0. Mit 1 Sit.-Plan und 7 Tafeln. 1.—
„ 6. **Das Wasserglas,** seine Natur und seine Bedeutung für die Industrie und Technik. Von Dr. *Hermann Zwick,* kgl. Gewerbeschullehrer in Koblenz. (46 S.) 8^0. 2.—
„ 7. **Mein Gutachten über A. Thommens „Gotthardbahn“.** Bemerkungen zur Reform dieses Unternehmens. Von *W. Hellwag,* Oberingenieur der Gotthardbahn. (36 S.) 8^0. Mit 2 Tafeln. 1.50

Fortsetzung umstehend!

Jedes Heft ist einzeln käuflich u. durch jede Buchhandlung zu beziehen.